

Die Stärkung von Kinderrechten:

Beschwerdewege für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Forschungsstand und Erfahrungen aus der Praxis

Seyran Bostancı, Benedikt Wirth, Berivan Kalkan, Emma Kunz



Save the Children

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
<hr/>	
1. Einleitung	5
<hr/>	
2. Kinder als aktive soziale Akteure in postmigrantischen Gesellschaften	7
<hr/>	
2.1 Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip	7
2.2 Rassismus und Kindheit im Kontext von Flucht	7
2.3 Adultismus	10
3. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen	12
<hr/>	
3.1 UN-Kinderrechtskonvention	12
3.2 EU-Rahmenbedingungen	14
3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland, Schutzkonzepte und Mindeststandards	15
4. Die Situation der Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen	18
<hr/>	
4.1 Prekäres Leben im Wartezustand	18
4.2 Gewalterfahrungen	18
4.3 Begrenzte Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten	20
4.4 Schwierige Situationen und psychische Belastungen	20
4.5 Kindheit(en) im Kontext von Familie und Flucht	21
5. Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in Deutschland	23
<hr/>	
5.1 Beschwerdemanagement in Kitas	23
5.2 Beschwerdemanagement in Schulen	24
5.3 Beschwerden in der Kinder- und Jugendhilfe	25
6. Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen	27
<hr/>	
6.1 Beschwerdemanagement – Begriff und Forschungsabriss	27
6.2 Beschwerdefelder von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen	29

6.3 Beschwerde, Partizipation und Well-Being geflüchteter Kinder im internationalen Kontext	29
6.3.1 Beschwerdewege und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften	29
6.3.2 Selbstbestimmung und Well-Being: Kinder als aktive Akteur*innen	30
6.4 Machtstrukturelle Herausforderungen	31
6.4.1 Adultismus	33
6.4.2 Ableismus	33
6.4.3 Rassismus	34
7. Die Praxis im Beschwerdemanagement in den Unterkünften für geflüchtete Menschen	36
<hr/>	
7.1 Bundesweiter Überblick über Beschwerdemanagement und Beispiele aus der Praxis	37
7.1.1 Beispiel Nordrhein-Westfalen	38
7.1.2 Beispiel Berlin	40
7.1.3 Beispiel Baden-Württemberg	42
7.2 Herausforderungen für die Beschwerdeverfahren in Unterkünften für geflüchtete Menschen	43
8. Umsetzung kindergerechter Beschwerdeverfahren in Unterkünften für geflüchtete Menschen	45
<hr/>	
8.1 Zugang zu Beschwerdewegen	45
8.2 Partizipation und Inklusion	45
8.3 Bearbeitung von Beschwerden, Dokumentation, Kommunikation	46
8.4 Personal, Schulungen und Vernetzung	47
8.5 Kinderrechte und Diskriminierungsschutz	47
9. Schlussbetrachtung und Handlungsempfehlungen	49
<hr/>	
10. Literaturverzeichnis	54
<hr/>	

Zusammenfassung:

Die vorliegende Expertise bietet eine umfassende Analyse der Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern, die in Deutschland in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben. Sie identifiziert wesentliche Herausforderungen und Notwendigkeiten für die Implementierung kindergerechter Beschwerdemechanismen. Aus der Forschung ist bekannt, dass geflüchtete Kinder in Unterkünften erheblichen Risiken ausgesetzt sind, die ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung bedrohen. Verdeutlicht wird in den einschlägigen Studien, dass bestehende Unterbringungsformen den Bedürfnissen der Kinder nicht ausreichend gerecht werden, und dass der Alltag für Kinder oft von Gewalterfahrungen, psychischen Belastungen und Diskriminierungserfahrungen geprägt ist. Die Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zeigen sich als stark limitiert. Beschwerdewege, die speziell auf Kinder und Jugendliche in Unterkünften für Geflüchtete zugeschnitten sind, fehlen weitgehend. Es mangelt sowohl an einem systematischen Beschwerdemanagement als auch an ausreichendem Diskriminierungsschutz. Auch die bestehenden Beschwerdemechanismen in Kitas und Schulen, sofern diese als Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für geflüchtete Familien überhaupt zugänglich sind, sind nicht auf die spezifischen Bedürfnisse geflüch-

teter Kinder und Jugendlicher ausgerichtet und bieten keinen adäquaten Schutz. Außerdem mangelt es dort an effektiven Partizipationsmöglichkeiten.

Die Forschungsergebnisse zeigen weiterhin, dass es dringend notwendig ist, Beschwerdewege zu entwickeln, die sich diversitätsorientiert und diskriminierungskritisch an den kinderspezifischen Bedürfnissen orientieren. Es wird empfohlen, partizipative und kinderezentrierte Ansätze zu verfolgen, die die Diversität der Kinder berücksichtigen und Kindern dadurch tatsächlich ermöglichen, ihre Rechte geltend zu machen und an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv teilzunehmen.

Zusammenfassend betont die Expertise die kritische Notwendigkeit, politische Rahmenbedingungen und praktische Maßnahmen zu verbessern, um die Rechte geflüchteter Kinder in Unterkünften effektiv zu schützen und zu stärken. Es wird ein systematischer Ansatz gefordert, der die Entwicklung und Implementierung kindergerechter Beschwerdeverfahren in allen Unterkünften für geflüchtete Menschen umfasst. Das soll sicherzustellen, dass die Stimmen der Kinder gehört und ihre Rechte respektiert und gefördert werden.

1. Einleitung

Ein großer Teil der Asylsuchenden in Deutschland sind Kinder und Jugendliche. So waren unter den Personen, die 2023 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, 31,5 % unter 18 Jahre alt (siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023: 8). 22.603 der Asylanträge im Jahr 2023 (6,9 %) lagen für Kinder vor, die weniger als ein Jahr alt und in Deutschland geboren sind (ebd.: 3). Schätzungsweise gelten im Jahr 2023 mehr als 85 % der minderjährigen Antragssteller*innen als begleitet (siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024: 19–21). Ihre Perspektiven und Bedarfe werden in der breiten Öffentlichkeit jedoch kaum diskutiert. Es fehlen gesamtgesellschaftliche Strategien zum Schutz und im Interesse dieser Gruppe (siehe Deutsches Kinderhilfswerk 2021: 1; Deutsches Komitee für UNICEF 2023). Während unbegleitete geflüchtete Personen unter 18 Jahren nach § 14 Abs.1 i.V.m. § 14 AsylG zurecht bereits im Asylverfahren von den Unterbringungen in Aufnahmeeinrichtungen ausgenommen sind, werden begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien in der Regel für mindestens sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht (siehe El-Kayed & Hamann 2018). Viele Familien sehen sich gezwungen, zum Teil länger als nötig in zentralisierten Unterkünften für geflüchtete Menschen zu wohnen (siehe González Méndez de Vigo 2018; González Méndez de Vigo, Schmidt & Klaus 2020: 69; Informationsverbund Asyl und Migration 2022; Lewek & Naber 2017: 20; Meysen & Schönecker 2019: 76).

Zentralisierte Unterkünfte für geflüchtete Menschen, darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte, werden in der Forschung insbesondere aufgrund ihres rechtlichen Ausnahmecharakters sowie ihrer sozial, ökonomisch und physisch ausschließenden Wirkung kritisiert (siehe Kreichauf 2018; Turner 2016). Die Unterbringungslandschaft in Deutschland ist heterogen und es fehlt bislang an bundesweiten Standards in der Unterbringung für geflüchtete Menschen. Internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler*innen fordern zunehmend die Durchsetzung bundesweiter Standards und haben konkrete Vorschläge erarbeitet messbar zu machen, ob sie eingehalten werden – insbesondere im Bereich Gewaltschutz (siehe Kleist & Frederiksen 2020; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Deutsches Komitee für UNICEF 2021). Dabei wurden auch die Belange von Kindern und Jugendlichen zunehmend, aber noch nicht hinreichend

beachtet (siehe Meysen & Schönecker 2019; Rother & Schulz-Algie 2018; Scholaske & Kronenbitter 2021; Spiegel et al. 2018).

Wie das Recht auf Schutz in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen aktuell umgesetzt wird, ist unzureichend erforscht (siehe Berthold 2014; Gerarts et al. 2016; mit Ausnahme Lechner & Huber 2017; Weber et al. 2023). Ein Grund dafür ist unter anderem, dass die Kinder von geflüchteten Menschen „in erster Linie als Anhang ihrer Eltern wahrgenommen und behandelt [werden], nicht als eigenständige Persönlichkeiten und Träger[*innen] eigener Rechte, mit ganz besonderen, kindspezifischen Bedürfnissen“ (Berthold 2014: 10). Um Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als Rechtssubjekte und aktive Teilnehmer*innen an den sie betreffenden Maßnahmen und Anliegen zu behandeln, will diese Expertise die Erfahrungen und Forderungen von Kindern in den Blick nehmen. Dabei lautet die konkrete Fragestellung: Wie gestalten sich Beschwerdewege von und für begleitete geflüchtete Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland?

Die Expertise ist im Rahmen des von Save the Children e.V. durchgeführten Projekts „LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften“ entstanden und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Mit dem Ziel, einen umfassenden Überblick über die Situation von begleiteten geflüchteten Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland zu bekommen, blickt diese Expertise insbesondere auf die Herausforderungen, mit denen Kinder für ihre kindliche Entwicklung und für die Verwirklichung ihrer Kinderrechte konfrontiert sind. Damit soll aufgezeigt werden, wie bedeutsam es ist, kindergerechte Beschwerdewege zu haben beziehungsweise zu schaffen. Die Expertise strebt weiterhin an, praxisnahe Umsetzungsstrategien sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten: für politische Entscheidungsträger*innen, Interessenvertretungen und zuständige Behörden, die für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zuständig sind.

Mittels einer systematischen Literaturrecherche (SL) mit einem Schwerpunkt auf den deutschen Kontext wird vorerst der Forschungsstand zu dieser Frage erfasst. Teil der SL sind sowohl wissenschaftliche Publi-

kationen, die sich qualitativ und/oder quantitativ mit den Rechten und Beschwerdewegen von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen beschäftigen, sowie theoretische und praxisgeleitete Publikationen, wie Handreichungen, Handlungsempfehlungen oder Positionspapiere. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Arbeiten zu begleiteten geflüchteten Familien in Deutschland gelegt, weil sie für diese Expertise im Fokus stehen. Mithilfe von Erkenntnissen aus (inter-)nationalen wissenschaftlichen Untersuchungen werden Konzepte für kindergerechte Beschwerde- und Beteiligungsverfahren vorgestellt und deren Wirkweisen zur Durchsetzung der Interessen begleiteter geflüchteter Kinder analysiert. Zusätzlich werden praktische Beispiele herausgegriffen, wie Beschwerdewege in verschiedenen Kindheitskontexten umgesetzt werden (können), und aus diskriminierungskritischer Perspektive reflektiert. Das betrifft insbesondere Unterkünfte für geflüchtete Menschen, wie Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte, aber beispielsweise auch Kindertageseinrichtungen (Kitas). Auch Forderungen aus der Praxis (von Selbstorganisationen oder Sozialverbänden) werden dahingehend analysiert. In einem bundesweiten Überblick, der sich insbesondere auf Nordrhein-Westfalen, Berlin und Baden-Württemberg konzentriert, werden zudem unterschiedliche Strukturen und Ansätze auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt. Abschließend werden praxisorientierte Maßnahmen und Handlungs-

empfehlungen zur Verbesserung von Schutz und Teilhabe geflüchteter Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien im Unterbringungskontext von Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen sowie der dort als notwendig erachteten Beschwerdewege abgeleitet.

Die Expertise schließt an Ansätze der neueren Kindheitsforschung an, die Kinder als eigenständige Rechtssubjekte und soziale Akteur*innen mit eigener Handlungsmacht betrachten. Kontextualisiert werden diese Ansätze mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, in die Kinder, Jugendliche und Familien insbesondere im Fluchtkontext eingebunden sind. Der Fokus auf die relationale Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung sozialer Hierarchien ermöglicht es, Kinderschutzmaßnahmen, Beschwerdewege und Beteiligungskonzepte machtkritisch und analytisch fundiert zu hinterfragen. In dieser Expertise sollen Beschwerdewege für begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in Unterbringungsstrukturen als ein Instrument reflektiert werden, das die Perspektiven und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken kann – verbunden mit der Frage, ob es in der Praxis tatsächlich so funktioniert. Dabei werden gesellschaftliche Strukturprinzipien wie Sexismus, Ableismus und insbesondere Rassismus und Adultismus sowie die aktuelle Asylgesetzgebung und die UN-Kinderrechtskonvention als zentrale Bezugspunkte berücksichtigt.

2. Kinder als aktive soziale Akteure in postmigrantischen Gesellschaften

Die Expertise orientiert sich an einem Bild von Kindern, wie es die neuere Kindheitsforschung nahelegt (siehe Qvortrup, Bardy & Sgritta 1994). Kinder sind keine „Objekte“, die es zu beforschen oder zu pädagogisieren gilt, sondern Rechtssubjekte und soziale Akteure mit eigener Handlungsmacht (Agency) (siehe Hungerland & Kelle 2014). Die Expertise wird daher aus einer differenztheoretischen beziehungsweise poststrukturalistisch informierten Perspektive auf Kindheit verfasst. Sie nimmt Agency von Kindern als relationale Handlungsfähigkeit (siehe Eßer 2014; Kluge 2021) in konkreten sozialen Situationen in den Blick, die gesellschaftlichen Machtverhältnissen unterliegt. Sie kritisiert damit zugleich einen romantisierenden Blick auf Kindheit (siehe Baader 1996), machtvolle Unschuldsannahmen, die Kindern ihre eigene Verantwortlichkeit und Handlungsmacht absprechen (siehe Bühler-Niederberger 2005), sowie ein Verständnis von Kindheit, das Kinder grundsätzlich als verletzlich darstellt und dahingehend paternalisiert und vulnerabilisiert (siehe Andresen, Koch & König 2015).

Im Spannungsfeld von aktueller Asylgesetzgebung, der UN-Kinderrechtskonvention, der generationalen Ordnung und weiteren gesellschaftlichen Machtverhältnissen wie Rassismus, Klassismus oder Sexismus wird das Thema der vorliegenden Arbeit reflektiert. Dabei wird Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip begriffen, das vor Kindern nicht Halt macht (siehe Auma 2024; Bostancı 2022). Auf diese Weise wird Abstand von einer naturalistisch-determinierenden Perspektive auf Kindheit genommen, die Kinder als im Werden zum Erwachsensein reduziert (siehe Moran-Ellis 2014). In aktuellen kindheitswissenschaftlichen Diskursen sind Partizipation, Autonomie und Handlungsfähigkeit handlungsleitende Prinzipien in Institutionen, in denen sich Kindheit(en) formieren. Bedeutsam ist, dass sich das Bild eines selbstbestimmten, „kompetenten“ Kindes gesamtgesellschaftlich zwar zunehmend durchsetzt, dies jedoch nicht für alle Kinder gleichermaßen gilt. Insbesondere Kinder mit Fluchterfahrung, einem sogenannten Migrationshintergrund, Schwarze und PoC¹ oder queere Kinder sowie Kinder mit einer Behinderung oder mit Beeinträchtigungen werden nach wie vor oft als

(erziehungs-)defizitär betrachtet (siehe Bostancı 2021). Gemessen an einer sozialkonstruierten Normalitätsvorstellung werden sie als „anders“ und „abweichend“ angesehen.

2.1 Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip

In Anlehnung an Stuart Hall (1989) versteht die Expertise Rassismus als Strukturprinzip, das auf allen sozialen Ebenen wirksam ist und sowohl historisch tradierte als auch gegenwärtige Machtstrukturen legitimiert und reproduziert (siehe auch Rommelspacher 2009: 29). Als „gesellschaftliches Verhältnis“ teilt Rassismus Menschen immer wieder hierarchisierend in voneinander abgegrenzte homogene Gruppen ein. Soziale Beziehungen werden durch hierarchisierende Differenzkategorien naturalisiert und stabilisiert (ebd.). Dabei ist die Symbolik, mit der Rassismus als Differenzverhältnis hergestellt wird, historisch kontingent (siehe Balibar & Wallerstein 2011). Rassismus erscheint nicht nur auf der individuellen Ebene als rassistisches Vorurteil, sondern schreibt sich auch in Organisationen ein, darunter in Bildungseinrichtungen (siehe Bostancı & Wirth 2024; Karabulut 2020), in die Strukturen der Polizei (siehe Graevskaia 2022), in die Aufnahmepraxis von geflüchteten Menschen (siehe Benoit et al. 2022; Karakayalı & Kron 2023) sowie in die Gestaltung ihrer Unterkünfte (siehe El-Kayed & Hamann 2018).

2.2 Rassismus und Kindheit im Kontext von Flucht

Die politische Kategorisierung asylsuchender Kinder als „Flüchtlinge“ beeinflusst ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitsbereich (siehe Wihstutz 2022: 64). Das komplexe Klassifikationssystem im Asylrecht reguliert den Zugang zu Ressourcen. Hinein spielen Faktoren wie die Möglichkeiten der Mobilität, die für die Asylsuchenden in Deutschland bestehen – in Abhängigkeit

¹ Diese Expertise nutzt Kategorien und Begrifflichkeiten wie Schwarz, rassifiziert, rassistisch markiert sowie von Rassismus (de-)privilegiert, um die gesellschaftliche Positionierung von Menschen in einer von Rassismus geprägten Gesellschaft auszudrücken. Zudem wird die Kategorie weiß antagonistisch zu ermächtigenden Selbstbezeichnungen wie Schwarz oder BI-PoC (Black, Indigenous and People of Color) verwendet, um eine privilegierte Position im Kontext von rassistischen Verhältnissen zu markieren (Eggers et al. 2009).

vom Ort der Unterbringung. Hinzu kommen mögliche Hürden, die sich aus der Art der Einreise ergeben, und ob Asylansprüche überhaupt in Deutschland geltend gemacht werden können oder ob die Zuständigkeit bei einem anderen EU-Land liegt (nach Dublin-Verfahren), die Art des Aufenthaltsstatus und eine eventuell drohende Abschiebung. Laut IAB-BAMF-SOEP-Befragung von geflüchteten Menschen, die im Längsschnitt etwa 4.500 Geflüchtete befragt (siehe Brücker et al. 2016: 5), geben zudem knapp 50% der befragten Asylbewerber*innen an, dass sie im Kontakt mit Behörden und Ämtern, bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche oder im Alltag Diskriminierung erfahren (ebd.: 94). Unter den Bewohner*innen von Unterkünten für geflüchtete Menschen liegt der Prozentsatz derjenigen, die oft Diskriminierung erlebt haben, mit 12% deutlich über dem Anteil der Personen, die in dezentralen Unterkünten untergebracht sind (7%) (ebd.). Werden Kinder und Jugendliche hier einbezogen, so reihen sich hier auch die Aspekte Bildung, Unterkunft und Freizeit mit ein: In diesen Bereichen erfahren Kinder im Kontext von Geflüchtetenunterkünten häufiger Diskriminierung als anderswo (siehe Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2013; Lechner & Huber 2017). Analytisch lässt sich zudem zeigen, dass Rassismus und Diskriminierung unterschiedlich wirken, zum Beispiel, wenn man nach geflüchteten Menschen und Communitys differenziert. Es drückt sich auch darin aus, dass es de facto „abgestufte Rechte“ gibt. Inwiefern geflüchtete Menschen Diskriminierung erfahren, hängt stark von Faktoren wie der Herkunft und der sozialen Lage ab (siehe Pichl 2019). Aus dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz von 2016, der sich unter anderem mit der „Integration von jungen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien“ beschäftigt, geht hervor, dass Personen mit vermeintlich guter Bleibeperspektive mehr Unterstützung und Integrationsmöglichkeiten erhalten als andere geflüchtete Menschen (siehe Jugend und Familienministerkonferenz 2016). Diese Ungleichbe-

handlung überlagert die politische Identität des Kindes mit der des „Flüchtlings“ und beeinflusst maßgeblich die Bildungs- und Teilhabechancen geflüchteter Kinder und Jugendlicher, abhängig von ihrer Klassifizierung und rechtlichen Stellung (siehe Wihstutz 2022: 65). An dieser Stelle werden mitunter Rassifizierungsprozesse² wirksam. Diese tragen zu Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe geflüchteter Kinder und Jugendlicher bei und führen je nach gesellschaftlicher Positioniertheit, etwa verglichen mit Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit beziehungsweise mit gesichertem Aufenthaltsstatus, zu Diskriminierung und einem erhöhten Gefährdungsrisiko. Besonders deutlich wird dies bei rassistisch vulnerabilisierten Geflüchteten aus Ländern des globalen Südens. So zeigen erste Ergebnisse einer repräsentativen Befragung unter dem Titel „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ aus dem Jahr 2022, dass 74% der geflüchteten Ukrainer*innen in privaten Unterkünten unterkommen durften, während nur 9% in Gemeinschaftsunterkünten leben³ (siehe Brücker et al. 2023: 54). Kinder und Jugendliche können also Zielscheibe von Diskriminierung und Rassismus sein, mit der Folge, dass ihre gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt oder verhindert wird und ihre Perspektiven ungehört bleiben. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Fluchtgeschichte werden auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene durch Rassismus in ihrer Teilhabe, ihrem Well-Being und ihrer Selbstbestimmtheit eingeschränkt und benachteiligt. Eine explizit diskriminierungs- und rassistuskritische Perspektive ist daher grundlegend, um die Positioniertheiten, Ausgangslage und Beschwerdemöglichkeiten von geflüchteten Kindern in Unterküntenstrukturen zu verstehen. Rassismus wirkt oft in Verschränkung mit anderen Diskriminierungsphänomenen wie Klassismus, Gender oder Ableismus. Die Intersektion von Adultismus und Rassismus lässt sich insbesondere als wirkmächtig im Erleben von Kindheit(en) in Unterkünten für geflüchtete Menschen betrachten.

² Rassifizierungsprozesse beschreiben, wie Menschen anhand biologistisch-konstruierter oder kulturrassistisch begründeter Kategorien in scheinbar separate Gruppen eingeteilt werden, was konkrete materielle und psychische Auswirkungen auf alle Mitglieder der Gesellschaft hat (siehe Miles 1989, S. 76). Somit produzieren Rassifizierungsprozesse sowohl durch Rassismus privilegierte als auch deprivilegierte beziehungsweise vulnerabilisierte Gruppen oder Individuen.

³ Geflüchtete Menschen aus der Ukraine profitieren von besonderen Rahmenbedingungen: Seit 2017 können Ukrainer*innen visumfrei nach Deutschland und in den Schengen-Raum einreisen. Zusätzlich wurde zum ersten Mal die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz aktiviert, die sofort eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis zum 5. März 2024 gewährt, ohne dass ein Asylverfahren durchlaufen werden muss, sodass eine Unterbringung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nicht notwendig ist. Ukrainische Geflüchtete sind nicht verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünten zu leben, und unterliegen größtenteils keiner Wohnsitzauflage. Diese Auflagen wurden lediglich verzögert eingeführt und beschränkt sich auf diejenigen, die auf öffentliche Wohnraumversorgung angewiesen sind (Brücker et al. 2023: 6).

Kinder und Jugendliche handeln und sprechen nicht in machtfreien Räumen. Sie sind genauso wie Erwachsene davon beeinflusst, wie sich Gesellschaft strukturiert. Sie werden durch gesellschaftliche Machtverhältnisse und Hierarchisierungspraktiken entsprechend unterschiedlich positioniert (siehe Bostancı 2024). Sie internalisieren die gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse und (re-)produzieren sie in ihren Interaktionen, sodass sich Rassismus schon in der frühen Kindheit auf Selbst- und Fremdwahrnehmung auswirkt (siehe Bostancı 2022; Clark et al. 1999; Eggers 2005; van Ausdale & Feagin 2001). Postkoloniale Perspektiven auf Kindheit kritisieren insbesondere westlich-paternalistisch geprägte Perspektiven auf Kindheit und kontextualisieren die Entstehung solcher Perspektiven mit Kolonialisierungsprozessen (siehe Abebe & Biswas 2021; Liebel 2019).

Im deutschen Wissenschaftskontext mangelt es weitgehend an Forschungsarbeiten, die Rassismus als ein strukturelles Prinzip im Erleben von Kindheit(en) im Fluchtcontext reflektieren und analysieren, abgesehen von einigen Ausnahmen (siehe Prasad 2018; Verlinden & Massumi 2022). Unsere Analysen verschiedener Publikationen und Studien zeigen hingegen, dass die Forschung über geflüchtete Kinder sowie pädagogische Ansätze häufig zu paternalistischen und kulturalisierenden Sichtweisen tendieren. Diese Kinder werden dabei oft entweder als „Mitleidsobjekte“ oder als besonders „fremd“ und „anders“ dargestellt. Bis heute werden Vorstellungen von Kindheit stark von einem idealisierten Bild „der guten Kindheit“ geprägt, das hauptsächlich von den Werten und Lebensweisen der westlichen Mittelschicht geformt und als moralische Richtlinie betrachtet wird (siehe Bühler-Niederberger 2005; Honig 2009). Kindheiten, die vom normativen Ideal abweichen, gelten oft als defizitär und unzureichend. Programme und pädagogische Ansätze, die sich am Leitbild eines westlich sozialisierten Kindes ausrichten, verstärken den Druck zur Anpassung und fördern eine Angleichung an diese Idealvorstellung. Das flüchtende Kind symbolisiert zudem die Verkörperung des unschuldigen Opfers, was Anderen die Möglichkeit gibt, sich als „Retter“ zu positionieren (siehe Wihstutz 2019a; Zakharia 2021). Handlungsfähigkeit und Potenziale von Kindern werden dabei zumeist aus einer defizitären Perspektive betrachtet und damit nicht angemessen einbezogen. Diese Narrative und Diskurse fördern

paternalistische Umgangsformen, unterstützen Fremdzuschreibungen und tragen zur Vulnerabilisierung von geflüchteten Kindern bei. Wie Bostancı und Hornung (2023) erläutern, spiegelt sich dies in der Analogie der feministischen Dichterin Pat Parker (1978: 68) wider, die den Satz geprägt hat: „Vergiss, dass ich Schwarz bin, vergiss niemals, dass ich Schwarz bin.“ Auf die Kindheit übertragen, bedeutet dies: „Vergiss, dass ich ein Kind bin, vergiss niemals, dass ich ein Kind bin.“ Es geht darum, Kinder nicht zu stereotypisieren oder sie auf eine Kategorie zu reduzieren. Vielmehr sollten Erwachsene ihre Machtposition nutzen, um die Lebensumstände von Kindern machtkritisch und kinderzentriert zu gestalten, wodurch echte Anerkennung und Förderung ihrer individuellen Potenziale ermöglicht wird (siehe Bostancı & Hornung 2023: 137). Zudem illustriert dieses Prinzip des „Sowohl-als-auch“ die Komplexität, mit der Subjekte gleichzeitig von Unterdrückungsverhältnissen betroffen sein können und dennoch darüber hinaus existieren. Es geht einerseits um die Anerkennung marginalisierter Lebensrealitäten, andererseits darum, der Vielschichtigkeit jedes Individuums durch eine reflektierte Wahrnehmung dieser Diversität gerecht zu werden. Diese integrierende Perspektive erfordert ein tiefgreifendes Verständnis dafür, dass Personen nicht ausschließlich durch ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen definiert werden sollten. Vielmehr muss die individuelle Ganzheit und die einzigartige Lebenserfahrung jedes Einzelnen im Vordergrund stehen.

Postkolonialität:

Postkolonialität bezeichnet die fortwährende Auseinandersetzung mit den Nachwirkungen des Kolonialismus in ehemals kolonisierten Gesellschaften und in der globalen Ordnung. Dieses Konzept erforscht, wie koloniale Machtstrukturen weiterhin politische, ökonomische und kulturelle Verhältnisse prägen. Postkoloniale Kritik deckt auf, wie koloniale Ideologien und gesellschaftliche Strukturen gegenwärtig über Diskurse und strukturelle Marginalisierung und Benachteiligung fortbestehen.

Kulturalisierung:

Kulturalisierung beschreibt die Praxis, Lebenssituationen, Äußerungen oder Handlungsweisen ausschließlich durch das Prisma einer spezifischen Kultur zu deuten, wobei Kulturen oft als statisch und homogene Gruppen dargestellt werden, die sich auf dominante Werte eines Nationalstaates stützen (siehe Kalpaka 2005). Diese Sichtweise verknüpft Kulturen mit kollektiven Subjekten wie Völkern oder Nationen und betrachtet sie als unveränderliche Einheiten (siehe Reckwitz 2004). Solch ein Ansatz, beeinflusst von Johann Gottfried Herders Philosophie zur Geschichte der Menschheit, ignoriert die Dynamik und den Prozesscharakter von Kulturen und übersieht, wie diese durch soziale Interaktionen ständig neu geformt werden (siehe Reuter 2002). Kulturalisierung fördert symbolische Grenzziehungen und legitimiert gesellschaftliche Ausgrenzungen, ohne die dahinterliegenden Machtstrukturen zu hinterfragen.

2.3 Adultismus

Adultismus als Diskriminierungsform verdeutlicht die gesellschaftliche Positionierung von Kindern – als „werdende Erwachsene“ – in ihrem Machtgefälle zu Erwachsenen (siehe Ritz & Schwarz 2022). Als ein grundlegendes Strukturprinzip ordnet Adultismus die Gesellschaft intergenerational (Bostanci 2022; Burman 2018). Wird dies theoretisch reflektiert und werden Kindheiten in derartige Machtverhältnisse eingebettet betrachtet, so ermöglicht das, die Perspektiven und Bedürfnisse geflüchteter Kinder besser zu verstehen und tiefergehende Erkenntnisse zu Herausforderungen in der Realisierung von Kinderrechten im Kontext von Flucht zu liefern (Burman 2022). Allzu oft wird Kindheit aus einem westlich-paternalistisch geprägten Blickwinkel beleuchtet, welcher die Selbstbestimmtheit und eigene Handlungsmacht von Kindern übersieht oder gar infrage stellt (siehe Castro 2020). Dabei werden die Positionen von Kindern den Positionen von Erwachsenen kategorisch untergeordnet (ebd.).

Die Höherbewertung von Erwachsenen zeigt sich auch darin, dass es kaum Forschung zu Adultismus im deutschsprachigen Raum gibt (siehe Liebel 2006; mit Ausnahme von Liebel & Meade 2023). Wie Kinder Diskriminierung und Adultismus erleben, welche Handlungsstrategien sie zur Abwehr haben, ist bisher noch nicht hinreichend erforscht (siehe Bostanci 2021). Zudem wird dieser Aspekt in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften bisher kaum berücksichtigt, ebenso wenig im Kontext der Arbeit von Verwaltungsstrukturen.

Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind oft ein Lebensraum für Kinder, der von Machtverhältnissen geprägt ist, die ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. In der Regel sind sie von privilegierten Erwachsenen für marginalisierte Erwachsene gemacht. Kinderrechte werden den Interessen der nationalen Migrationspolitiken untergeordnet (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022; Wihstutz 2019b: 67). Die Unterkünfte werden als von Erwachsenen geschaffene und von Erwachsenen dominierte Orte beschrieben (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022). Aus einer adultistischen Logik heraus werden sowohl die Perspektiven, Bedürfnisse und Vulnerabilitäten als auch die möglichen Handlungspotenziale von geflüchteten Kindern nur marginal berücksichtigt – wenn überhaupt. Die Lebensbedingungen für geflüchtete Kinder sind dort prekär und so gut wie alles in ihrem Leben und Alltag hängt von den Entscheidungen ab, die Erwachsene für sie (mit)treffen, seien es die Eltern, seien es die Mitarbeiter vor Ort, seien es die Ausländerbehörden. Im Gegensatz dazu erfahren in Deutschland sozialisierte und insbesondere gesellschaftlich privilegierte Kinder eine zunehmende Anerkennung ihrer Autonomie und Partizipationsrechte. Die Unterbringung in Unterkünften für geflüchtete Menschen beschränkt jedoch den Handlungsspielraum geflüchteter Kinder erheblich und lässt ihnen wenig Raum, eigene Bedürfnisse zu artikulieren und durchzusetzen. Die verstärkte Marginalisierung ihrer Perspektiven hat mit der Intersektion von Rassismus und Adultismus im Kontext von Flucht im Erleben von Kindheit(en) zu tun. Dies führt dazu, dass ihre Bedürfnisse ignoriert werden; außerdem wird durch verschiedene adultistische und rassistische Legitimationsstrategien verschleiert, wie und in welchem Maße Qualitätsstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht eingehalten werden – was letztlich auch auf die Kinder zurückfällt.

Rassismus:

Rassismus ist ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Machtverhältnis, das sich nicht nur in individuellen Vorurteilen, sondern auch in struktureller und institutioneller Diskriminierung äußert. Er reicht von offenen Diskriminierungen bis zu subtilen Mikroaggressionen. Ein Beispiel ist die oft gestellte Frage: „Woher kommst du?“, die Menschen außerhalb der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert und ihre Zugehörigkeit infrage stellt.

Adultismus:

Adultismus beschreibt ein gesellschaftliches Machtverhältnis, das junge Menschen systematisch benachteiligt, indem es ihre Stimmen und Erfahrungen in Entscheidungsprozessen marginalisiert. Das manifestiert sich sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene, etwa dann, wenn Erwachsene in Bildungseinrichtungen, bei gesetzlichen Regelungen und in Familienstrukturen die vorherrschenden Autoritäten sind. Dieses Phänomen reduziert die Handlungsfähigkeit junger Menschen und ignoriert ihre Fähigkeit, bedeutungsvolle Beiträge zur Gesellschaft zu leisten.

3. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Der Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ist auf verschiedenen rechtlichen Ebenen vorgesehen, wird in der Praxis jedoch nur unzureichend umgesetzt. Entgegen den politischen Empfehlungen werden viele begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche zunächst in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Bereits die Unterbringungsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen variiert in der Regel stark. Obwohl sie für begleitete geflüchtete Kinder und ihre Familien gesetzlich auf sechs Monate begrenzt ist, werden Kinder und ihre Familien in der Praxis häufig deutlich länger in Aufnahmeeinrichtungen beziehungsweise Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass es in den Kommunen an Wohnraum mangelt oder kein Wohnraum zur Verfügung gestellt wird (siehe Trubeta 2024). Fehlende bundeseinheitliche Regelungen sowie unzureichende Schutzstandards und Beschwerdemöglichkeiten in den Bundesländern führen zu erheblichen Defiziten im Kinderschutz. Unterkünfte für geflüchtete Menschen unterliegen nicht unmittelbar den Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sind dort oft besonderen Gefahren ausgesetzt, die mitunter durch die prekären Wohnverhältnisse in den Unterkünften bedingt sind, die Kindern nur sehr wenig Raum lassen und ihre besonderen Schutzrechte als Kinder beschneiden. So mangelt es an Privatsphäre und Spielmöglichkeiten sind eingeschränkt; Erwachsene dominieren ihr gesamtes Umfeld (siehe Scott 2019; Wihstutz 2019a). Zugleich müssen Kinder und Jugendliche oftmals bereits frühzeitig Verantwortung übernehmen, beispielsweise aufgrund fehlender Sprachmittlungsangebote. Insbesondere begleitete Kinder finden sich häufig in dieser prekären Situation wieder (siehe Meysen & Schönecker 2019: 94; Weber & Rosenow-Williams 2022).

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen sind prinzipiell durch internationale Abkommen gesetzt, darunter von der UN-Kinderrechtskonvention und durch EU-Rahmenbedingungen wie der Grundrechtecharta der Europäischen Union. In Deutschland sind die Bundesländer gemäß § 44 Absatz 2a AsylG auch durch die nationale Gesetzgebung verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen sicherzustellen – dazu zählen auch Kinder.

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Deutschland 1992 ratifiziert hat, legt grundlegende Prinzipien für den Schutz und die Rechte von Kindern völkerrechtlich fest. Als Unterzeichnerstaat ist Deutschland seit der Ratifizierung verpflichtet, die Umsetzung dieser Kinderrechte zu gewährleisten. Dabei hat die UN-KRK in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und gilt seit 2010 auch uneingeschränkt für geflüchtete und migrierte Kinder (siehe vom Felde, Hilb & Rohleder 2023; Weber & Rosenow-Williams 2022: 174). Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 05.07.2013 festgelegt, dass bei der Auslegung der Grundrechte stets eine „Pflicht zur Beachtung“ der Regelungen der UN-KRK besteht (siehe Kokott-Weidenfeld & Merk 2019; Wapler 2017: 4–6).

Die UN-KRK unterstreicht den Vorrang des Kindeswohls, wonach bei allen kinderbezogenen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss (Art. 3). Da der Begriff Kindeswohl sehr weit gefasst ist, sieht die Orientierung am Kindeswohlprinzip vor, dass die Feststellung des Kindeswohls individuell erfolgen muss. Dabei sind insbesondere auch die Beteiligung und Mitsprache der betroffenen Kinder bei allen sie betreffenden Angelegenheiten (Art. 12) zu berücksichtigen. Art. 22 der UN-KRK regelt den Schutzstatus von geflüchteten Kindern im Besonderen: Wesentlich ist dabei, dass „die Rechte der UN-KRK interdependent sind“ und sich entsprechend nicht separat betrachten lassen. So steht das Kindeswohl beispielsweise eng in Verbindung mit Grundprinzipien der Nicht-Diskriminierung (Art. 2), dem Recht auf Partizipation (Art. 12) sowie dem Recht auf Leben (Art. 6) als ebenfalls zentrale Bestandteile der UN-KRK. Insbesondere das aus Art. 12 abgeleitete Recht auf Partizipation müsste bereits bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten durch die Einbeziehung der Anliegen und Perspektiven von geflüchteten Kindern in Unterkünften berücksichtigt werden, um Kinderschutz angemessen umzusetzen (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 175). In Literatur und Rechtsprechung findet dies bisher allerdings wenig Berücksichtigung (siehe Wapler 2017).

Es wird deutlich, dass Kinderrechte unterschiedlich ausgelegt werden können. So hängt etwa die Antwort auf die Frage, welche Rechte Kinder jeweils überhaupt betreffen, stets von ihrem jeweiligen Anwendungskontext

ab. In paternalistischen und adultistischen Gesellschaften legen in der Regel Erwachsene fest, was Partizipation von Kindern bedeutet und in welchem Rahmen diese stattfindet (siehe Liebel 2006: 90). Somit prägt die UN-KRK, die bemerkenswerterweise ohne die Beteiligung von Kindern aufgesetzt worden ist, maßgeblich globale Debatten darüber, was als kindergerecht erachtet wird. Mit ihrem universalistischen Ansatz steht sie deshalb auch in der Kritik: Zum einen wird die UN-KRK dahingehend kritisiert, dass sie Kindern und Jugendlichen entweder zu viel oder zu wenig eigene Agency zuspricht, zum anderen wird die Kinderrechtskonvention als imperiales eurozentrisches Projekt hinterfragt, in dem „westliche Vorstellungen von Kindheit ungeachtet kultureller Diversität globalisiert [...] werden“ (Liebel 2017: 235).

In postkolonialen Perspektiven werden westlich-paternalistische Vorstellungen von Kindheit kritisch betrachtet und als historisch-kontingent im Zusammenhang mit Kolonialisierungsprozessen hinterfragt (siehe Abebe & Biswas 2021; Liebel 2019).

Unter dem Blickwinkel dieser postkolonialen Kritik setzt sich die vorliegende Expertise kritisch mit der Entstehung und Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention auseinander. In Anlehnung an Liebel (2017) wird sie dabei nach ihrem inklusiven Charakter bewertet, aber zugleich als wesentlicher Meilenstein zur Stärkung der Perspektiven von Kindern und Jugendlichen anerkannt. Sie schließt damit an Ansätze an, die „Kinderrechte als Lebende Rechte“ konzeptualisieren (siehe Hanson & Nieuwenhuys 2013), aber auch an „kritische Kinderrechtsstudien“ (siehe Vandenhole et al. 2015). Kinderrechte sind diesen Ansätzen folgend historisch gewachsen und müssen in ihren jeweiligen Kontexten als Ergebnis sozialer Aushandlungsprozesse gesehen und rekonzeptualisiert werden (siehe Liebel 2017: 236). Charkrabartys „Provinzialisierung Europas“ (2010) folgend geht es einer postkolonialen Perspektive auf Kinderrechte also nicht darum, die Leitlinien der UN-KRK aufgrund ihrer europäisch-westlich dominierten Vorgeschichte pauschal abzulehnen, sondern um den Ansatz, Kinderrechte immer wieder zu „historisieren“ und „neu zu verorten“ (Liebel 2017: 236–237).

Für den deutschsprachigen Raum lässt sich beobachten, dass Fragen, die sich aus der in Art. 2 UN-KRK zugesicherten Nichtdiskriminierung ergeben, oftmals ausgeblendet werden, während Fragen des Kinderschutzes zugleich eigentlich viel Aufmerksamkeit geschenkt wird (siehe Jagusch 2023a: 241). Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass Diskriminierungsschutz und Kinderschutz in Deutschland häufig separat gedacht werden, sodass Kinderschutzkonzepte in Anlehnung an die UN-KRK kaum einen Diskriminierungsschutz berücksichtigen (siehe Cremer & Bär 2016; Meysen & Schönecker 2019: 12). Ähnliches ist für das Recht auf Beteiligung aus Art. 12 UN-KRK anzuführen. So wird das Recht der freien Meinungsäußerung von Kindern im Allgemeinen und die Frage, ob es angemessen berücksichtigt wird (Art. 12 UN-KRK und allgemeiner Grundsatz der UN-KRK) im deutschen Recht nicht vollständig umgesetzt (siehe vom Felde, Hilb & Rohleder 2023). Es mangelt an realen Möglichkeiten für Kinder, sich zu beschweren und auf Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen (siehe Meysen & Schönecker 2019: 94; Thiele 2018: 118–199; Weber & Rosenow-Williams 2022). Kindeswohl wird meist vor allem als Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen verstanden. Dagegen wird kaum berücksichtigt, dass schon allein die Wahrung der Interessen von Kindern als ein dem Kindeswohl inhärentes Recht zu sehen ist (siehe Maywald 2022: 27). Mit unterschiedlichen Maßnahmenpaketen und Forderungen versuchen zivilgesellschaftliche Initiativen, Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen (siehe Basu & Lewek 2020; z. B. Deutsches Komitee für UNICEF & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2017) darauf hinzuwirken, dass die Interessen von Kindern über ein begrenztes Verständnis von Kindeswohlgefährdung hinaus stärker berücksichtigt werden. Jedoch bleiben konkrete, verbindliche Regelungen auf Bundesebene aus und der dringliche Ruf nach einheitlichen Mindeststandards und verbindlichen Gewalt- und Diskriminierungsschutzkonzepten, um den Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu verbessern, bleibt größtenteils unbeantwortet (Gerbig 2020: 69–70).

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):

Seit 2010 gilt die UN-KRK uneingeschränkt für geflüchtete und migrierte Kinder. Dies stellt sicher, dass alle Kinder, unabhängig von ihrem Migrationsstatus, gleiche Rechte genießen. Die UN-KRK betont den Vorrang des Kindeswohls und die Beteiligung von Kindern in allen Angelegenheiten, sodass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, ihr Wohl oberste Priorität haben sollte und Kinder das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern und gehört zu werden. Die Rechte der UN-KRK sind interdependent und können nicht separat betrachtet werden.

Postkoloniale Perspektive auf Kinderrechte:

- Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) dient zum Schutz der Rechte von Kindern weltweit. Allerdings steht ihre Umsetzung im Spannungsfeld mit historisch-kolonialen Strukturen.
- Postkoloniale Kritiker*innen hinterfragen die Universalität der Konvention als eurozentristisches Projekt und argumentieren, dass sie westlich-paternalistische Vorstellungen von Kindheit als Norm setzt.
- Die postkoloniale Betrachtung erfordert daher eine kontextualisierte Sichtweise der Kinderrechte, die die historischen, kulturellen und politischen Gegebenheiten ihres Anwendungskontextes berücksichtigt. Postkoloniale Perspektiven auf die UN-KRK haben zu einer vertieften Diskussion über die Agency von Kindern und die Notwendigkeit kontextualisierter Ansätze für die Umsetzung von Kinderrechten geführt.

3.2 EU-Rahmenbedingungen

Mit der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GR-Charta EU) und der EU-Aufnahmerichtlinie formuliert der europäische Rechtsrahmen spezifische Rechte für geflüchtete Kinder, die aufgrund der Vorrangstellung europäischen Rechts prinzipiell auch auf nationaler Ebene Anwendung finden müssen. EU-Richtlinien gelten in Deutschland nicht unmittelbar, sondern müssen innerhalb einer bestimmten Frist erst in nationales Recht umgesetzt werden (siehe vom Felde, Hilb & Rohleder 2023). Die Frist zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in nationales Recht ist im Juli 2015 abgelaufen und somit sind die Vorgaben der Richtlinie, sofern sie spezifische individuelle Rechte enthalten und diese ausreichend präzise definiert sind, nun im deutschen Kontext unmittelbar anzuwenden.

In der GR-Charta EU werden zum Teil Aspekte aufgegriffen, die sich bereits aus der UN-Kinderrechtskonvention ableiten. Das betrifft etwa das in Art. 12 (GR-Charta EU) festgelegte Recht auf Beteiligung und die „vorrangige Erwägung“ des Kindeswohls (Art. 24 Abs. 2 GR-Charta EU), das sich aus Art. 3 UN-KRK ableitet. Im Art. 21 GR-Charta EU wird das Verbot von Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Alters adressiert. Auch geflüchtete Kinder sind somit immer als Subjekte mit eigenen Rechten zu respektieren (siehe Kokott-Weidenfeld & Merk 2019: 75).

Die EU-Aufnahmerichtlinie definiert Schutzpflichten und Rechte im Kontext der Unterbringung geflüchteter Kinder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um „abstrakte Pflichten, ohne [...] eine konkrete Ausgestaltung zu normieren“, was die Anwendung im deutschen Kontext erschwert (vom Felde, Hilb & Rohleder 2023; Weber & Rosenow-Williams 2022: 177). Konkret lässt sich das nach Weber und Rosenow-Williams beispielsweise an Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie festmachen, der zwar regelt, dass ein Mitgliedsstaat „geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen“ bei der Unterbringung beachten muss, jedoch die konkrete Umsetzung und die genauere Bestimmung des Umfangs dieser Schutzpflichten dem jeweiligen Mitgliedsstaat überlässt (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022).

Was die EU-Aufnahmerichtlinie (33/2013: Art. 21) konkretisiert, ist, dass alle geflüchteten und migrierten Kinder und Jugendlichen grundsätzlich als schutzbedürftig zu

behandeln sind. Kinder können jedoch in mehrfacher weiterer Hinsicht besonders schutzbedürftig sein. Sie können zum Beispiel eine Behinderung haben oder von Menschenhandel oder Folter betroffen sein (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 177). Die EU-Aufnahmerichtlinie lässt eine konkretere Differenzierung und Auslegung der Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Kindern jedoch offen, sodass auch hier die Praxis in einzelnen Mitgliedsstaaten insbesondere von nationalen Gesetzen und dem jeweiligen Umgang damit abhängt (ebd.).

EU-Rahmenbedingungen:

Die GR-Charta EU und die EU-Aufnahmerichtlinie formulieren spezifische Rechte für geflüchtete Kinder wie das Recht auf Bildung, Gesundheit und Schutz vor Diskriminierung. Die EU-Aufnahmerichtlinie definiert Schutzpflichten und Rechte im Kontext der Unterbringung geflüchteter Kinder in den Mitgliedsstaaten der EU. Die Vorgaben der EU-Richtlinie sind im deutschen Kontext verpflichtend anzuwenden, sofern sie spezifische individuelle Rechte enthalten.

3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland, Schutzkonzepte und Mindeststandards

Unabhängig vom Alter gilt für alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, das Asylrecht, insbesondere durch das Asylgesetz (AsylG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abgeleitet aus dem Art. 26 der UN-KRK gelten für geflüchtete Kinder und Jugendliche auch die Regelungen des Jugendhilferechts beziehungsweise des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Damit greifen auf nationaler Ebene zwei Rechtsbereiche mit sehr unterschiedlichen Zielrichtungen. Dem Jugendhilferecht geht es sozialrechtlich um die Unterstützung und Förderung von Kindern und Familien, während dem Asylrecht insbesondere eine politische Steuerungsfunktion zukommt – im Zweifel mit dem Ziel, Zuwanderung zu begrenzen (siehe Kokott-Weidenfeld & Merk 2019: 73). Die nationale Gesetzgebung, vor allem asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen, steht dabei oft im Widerspruch zu den Anforderungen der UN-KRK, wodurch die Rechte von

Kindern in Deutschland verletzt werden können (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 177). Insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen werden beispielsweise die Rechte auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre von Kindern häufig nicht gewahrt (siehe Weber & Rosenow Williams 2022: 176).

Für alle Menschen in Deutschland gelten unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit die im Grundgesetz festgelegten Grundprinzipien. Für Kinder gilt konkret das Recht auf Entwicklung und Erziehung aus § 1 Abs. 1 SGB VIII (siehe Kokott-Weidenfeld & Merk 2019: 83). Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens ist zudem grundsätzlich von einer umfassenden Geltung des SGB VIII auszugehen. Konkret bedeutet das beispielsweise, dass auch geflüchtete Kinder mit ungeklärtem Aufenthaltstitel oder im Kontext eines illegalisierten Aufenthaltes über einen aus § 24 SGB VIII resultierenden Anspruch auf einen Kitaplatz verfügen und geflüchtete Familien einen Anspruch auf Sozialleistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß § 27 ff. SGB VIII (siehe ebd.: 84).

In Deutschland wird sorgeberechtigten Personen (z. B. Eltern) eine besondere Verantwortlichkeit für den Schutz ihrer Kinder zugeschrieben (vgl. Art. 6 Abs. 2, S.1 GG). Diese Verpflichtung findet ihre weitere Ausgestaltung in § 1 Abs. 2 im SGB VIII und in §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG legt fest, dass der Staat diesen Schutzauftrag übernimmt, wenn die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen können oder sich weigern, sie zu erfüllen, oder wenn sie ihre Kinder selbst gefährden. Dabei ist auch vorgesehen, dass der Staat die Pflicht hat zu überwachen, wie die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nachkommen (sog. Wächteramt des Staates). Die Rechte zur Förderung des Kindeswohls und zur Unterstützung der Eltern sind in § 1 Abs. 1 und 3 des SGB VIII sowie in § 1 Abs. 4 und § 2 des KKG konkretisiert (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 176).

Alle Kinder verfügen als Grundrechtsträger*innen also über einen staatlich verankerten Anspruch auf Schutz, welcher auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen und insbesondere für die dort untergebrachten geflüchteten Kinder gilt (ebd.). Eine Benachteiligung dieser Kinder ist nach deutschem Recht nicht akzeptabel, gestützt durch die im Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1 verankerte

Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1. Dies wird auch durch einfache Gesetzesregelungen wie das Kindeswohlprinzip in § 1697a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) präzisiert. „Das Grundgesetz unterscheidet [...] nicht zwischen geflüchteten und migrierten und anderen in Deutschland lebenden Kindern“ (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 176-177). Die bisher genannten Rechtsrahmen enthalten alle Grundrechte, die jedem zustehen, nicht nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft (ebd.: 177). Der Kinderrechtsausschuss der UN-Kinderrechtskonvention (2022) kritisiert jedoch grundsätzlich, dass der Grundsatz des Kindeswohls in Deutschland noch nicht vollständig in die Bundesgesetzgebung aufgenommen wurde (vgl. insbesondere Abs. 23 und Abs. 40 Vereinte Nationen, 2022). Häufig sei es so, dass Kindeswohlgefährdungen, die in anderen Fällen zu Jugendhilfemaßnahmen führen würden, in der Praxis „als normal hingenommen“ und „zu strukturellen Ausschlüssen minderjähriger Geflüchteter und ihrer Familien aus dem Hilfespektrum des Achten Sozialgesetzbuches“ führen würden (Thiele 2018: 118).

Begleitete geflüchtete Kinder leben mit ihren Familien häufig in „Not-, Erstaufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften mit allen damit verbundenen Problemen und Risiken“ (ebd.). Die konkreten Bedingungen der Unterbringung geflüchteter Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sind in Deutschland „nicht weiter gesetzlich ausformuliert und auch nicht bundeseinheitlich geregelt“, liegen gemäß § 44 Abs. 1 AsylG jedoch vor allem in der Verantwortung der Länder (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 177).

Gemäß § 44 Abs. 2a AsylG sind zumindest alle Länder rechtlich dazu verpflichtet, den „Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“. Eine Konkretisierung, welche Mindeststandards für eine angemessene Ausgestaltung dieses Schutzes notwendig sind, bleibt aus – was zu häufiger Kritik führt. Expert*innen beanstanden die mangelnde Genauigkeit dieses Gesetzes (siehe Baron, Flory & Krebs 2020: 29; González Méndez de Vigo, Schmidt & Klaus 2020: 25). Die Anwendung von Schutzstandards variiert in Deutschland stark. Nicht einmal auf Länderebene gibt es beispielsweise gemeingültige Gewaltschutzkonzepte mit Gesetzesrang (siehe Gerbig 2020: 29). Sowohl rechtliche Voraussetzungen als auch Schutzmechanis-

men in Unterkünften und ihre Umsetzung können sich entsprechend von Ort zu Ort stark unterscheiden (siehe Behmer-Prinz, Bergedieck & Rosenow-Williams 2022; Zimmermann et al. 2020).

Daher hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit UNICEF im Jahr 2016 „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht – im Rahmen der Bundesinitiative zum „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Deutsches Komitee für UNICEF 2021: 4). Diese Initiative umfasst die Schutzbedürftigkeit in Unterkünften für geflüchtete Menschen und fördert Schutzkonzepte, die als Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung und für das Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten dienen. Die Mindeststandards liefern im deutschen Kontext einen wesentlichen Leitfaden für den Schutz von vulnerabilisierten Personengruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie von Frauen in Unterkünften für geflüchtete Menschen (ebd.). Als Mindeststandard ist hier unter anderem vorgesehen, betreiberunabhängige, neutrale Beschwerdestellen einzurichten sowie geflüchtete Menschen aktiv über Rechte und Hilfsangebote zu informieren. Ziel der unabhängigen Beschwerdestellen als Teil der Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ist es, sowohl geflüchteten Personen (einschließlich Kindern und Jugendlichen) als auch Mitarbeitenden (einschließlich Ehrenamtlichen) die Möglichkeit zu geben, ihre Beschwerden auf unterschiedlichen Wegen wie Telefon, Brief, E-Mail oder persönlichen Kontakt zu festgelegten Zeiten zu äußern. Die Instrumente sollten möglichst inklusiv und barrierefrei sein, damit alle Bewohner*innen davon Gebrauch machen können (siehe AWO Bundesverband e. V. et al. 2023). Einige Bundesländer und Trägerschaften von Unterkünften für geflüchtete Menschen entwickeln zudem eigene Schutzkonzepte für Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen, um die vorgegebenen Mindeststandards zu erfüllen (siehe Gerbig 2020). Die Mindeststandards sind nicht verbindlich und dienen lediglich als Leitlinie für einrichtungsinterne Schutzkonzepte (Fichtner 2018: 5). Den Bundesländern ist die Ausgestaltung und Festlegung rechtlicher Verbindlichkeiten von Mindeststandards selbst überlassen. Entsprechend

variiert die Umsetzung der Mindeststandards im bundesweiten Vergleich stark (siehe **Kapitel 7**). Auch auf kommunaler Ebene gibt es oftmals keine einheitliche Ausgestaltung von Schutzkonzepten. Es mangelt an Konkretisierungstiefe, an der Umsetzung im Allgemeinen, aber auch an der rechtlichen Verbindlichkeit (siehe Spiegel et al. 2018: 16). Das hat mitunter auch mit der heterogenen Unterbringungslandschaft für geflüchtete Menschen zu tun, die sich je nach Trägerschaft, Phase im Asylprozess der jeweiligen Bewohner*innen sowie Einrichtungstyp sehr unterschiedlich ausgestalten kann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Deutsches Komitee für UNICEF 2021: 10).

Rahmenbedingungen in Deutschland:

Das Asyl- und Jugendhilferecht stehen oft im Widerspruch zu den Anforderungen der UN-KRK, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung geflüchteter Kinder und Jugendliche. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“. Die Umsetzung der Mindeststandards variiert stark in Deutschland, sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene sowie in kommunalen Einrichtungen. Dadurch kann der Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen je nach Standort und Einrichtung unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

4. Die Situation der Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Die menschenunwürdigen Lebensbedingungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen stehen im Zentrum vieler empirischer Studien in der Fluchtforschung (siehe Böhme & Schmitt 2022; Christ, Meininghaus & Röing 2017; Gerbig 2020; z. B.: Human Rights Watch 2023; Pelzer 2018; Würdinger 2018). Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind oft prekär und kaum für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder, Jugendliche und ihre Familien ausgelegt. Kinder und ihre Familien werden in der Praxis häufig in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht, die sich durch unzureichende Lebens- und Wohnbedingungen, mangelnde Privatsphäre und Entfaltungsmöglichkeiten, fehlende Schutzräume und -mechanismen, mangelnde hygienische Verhältnisse oder fehlende/unzureichende Gesundheitsversorgung auszeichnen (Shehabi & Kaske 2023: 15; Eulgem 2016).

4.1 Prekäres Leben im Wartezustand

Das Leben in Unterkünften für geflüchtete Menschen ist oft durch ungewisse Zukunftsaussichten aufgrund des ungeklärten Asylstatus geprägt. Studien zeigen, wie Kinder diese Situationen in solchen Unterkünften für geflüchtete Menschen als „Wartezustand“ (Brekke 2010; Lewek & Naber 2017; Tize 2020) und „Leben dazwischen“ (Crawley & Skleparis 2018; Kreichauf 2018) wahrnehmen, das geprägt ist von „Nichtstun und Warten“ (González Méndez de Vigo 2018: 13). Unterkünfte für geflüchtete Menschen werden in der Fluchtforschung daher oft als „verletzliche Orte des Ungewissen“ (Kreichauf 2018), als „nicht-Ort“ (Augé 2019; Bombach 2023) bezeichnet. Besonders häufig wird auf Goffmans (1986) Konzept der totalen Institution verwiesen, um im Asylregime angelegte Machtstrukturen zu beleuchten – wie etwa die (soziale) Immobilisierung der Menschen und die Fremdbestimmung über ihr Leben (siehe Böhme & Schmitz 2022; Engler 2021; Geraldi 2021; Nimführ 2019; Schmitz & Schönhuth 2020). Sarah Fichtner und Hoa Mai Tràn (2019) haben zwischen Mai 2016 und Februar 2017 in zwei Gemeinschaftsunterkünften eine ethnografische Studie mit geflüchteten Kindern durchgeführt: Diese zeigt, wie sehr Unterkünfte für geflüchtete Menschen, wenn überhaupt, als Unterbringungsorte für Erwachsene konzipiert wurden. Das zeigt sich zum Beispiel „in einer Raumplanung, die oft nicht auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten ist“ (ebd.: 129). Ein Beispiel hierfür ist eine Unterkunft, die sich neben dem Gelände eines

ehemaligen Kraftwerks befindet und daher von den dort lebenden Kindern als bedrohlich erlebt wird (siehe Gerbig 2020: 33–34). Verstärkt wird diese Situation durch die vermehrte Unterbringung von geflüchteten Menschen in (Erst)Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften für geflüchtete Menschen, die diese seit 2014 in eine Art „Krisenmodus“ versetzte und mit einer qualitativen Verschlechterung von Unterbringungsstrukturen einher ging (siehe Kleist & Zajak 2022: 9–10). Die ursprünglich als Übergangswohnlösung konzipierten Unterkünfte werden zu einem regelrechten Ort des Verweilens. So berichtet beispielsweise ein 15-jähriger Junge in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen von seinem Wunsch, eine reguläre Schule zu besuchen:

„Er [ein Mitarbeiter] hat gesagt: ‚Du bist jetzt im Asylverfahren. Du kannst nicht draußen zur Schule gehen.‘ Und ich habe gefragt, wann ich gehen könne. Und er hat gesagt: ‚Wenn du einen Transfer bekommen hast zu einer Wohnung, zu deinem permanenten Wohnsitz, dann kannst du gehen.‘ Und ich habe gesagt: ‚Okay, kein Problem.‘ Und seitdem warte ich auf den Transfer.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West, Weber et al. 2023: 41)

Die Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind von Ressourcenknappheit (materiell, räumlich, personell und finanziell) und grundlegender Ungewissheit und Unsicherheit geprägt. Dabei erstreckt sich die Ungewissheit über verschiedene Bereiche: rechtliche Aspekte wie die Anerkennung des Aufenthaltsstatus der Bewohner*innen und ihre Verweildauer in den Unterkünften; die Zukunft der jeweiligen Unterkunft; die Arbeitsplatzsituation der Mitarbeitenden; das Zusammenleben mit fremden Menschen ohne gemeinsame Sprache und die fehlenden Kontakte außerhalb der Unterkunft. Die herausfordernde Situation während des Wartezustands, in dem die Bedürfnisse von Kindern oft vernachlässigt werden (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 172), manifestiert sich in verschiedenen Aspekten des Kindes(er)lebens, die im weiteren Verlauf beleuchtet werden.

4.2 Gewalterfahrungen

Aufgrund von institutionellen und strukturellen Faktoren herrscht in den Gemeinschaftsunterkünften ein erhöhtes Gewalt- und Konfliktpotenzial (siehe Christ, Meininghaus & Röing 2017; Kleist et al. 2022; Schmitt & Aden 2020).

Zu diesen Faktoren zählen verschiedene Aspekte: a) die Funktionsweise des Asylregimes, die große Unsicherheit und Prekarität mit sich bringt, b) die Bauweise der Unterkünfte, die durch mangelnde Privatsphäre und räumliche Enge in heterogenen Gruppen die sozialen Beziehungen negativ beeinflusst, c) Machtbeziehungen und Konflikte zwischen Personal und Bewohner*innen sowie d) Deprivation der Bewohner*innen, wie etwa mangelnde Bewegungsfreiheit oder der Entzug von materiellen und immateriellen Gütern (siehe Scherr 2022: 44). Wissenschaftler*innen dokumentieren verschiedene Formen von Gewalt, die sich gegen in Unterkünften „platzierte“ Kinder richten, was in der Regel einer Zwangsunterbringung in einer Zwangsgemeinschaft gleichkommt (siehe Lutz 2017: 369). Gewalt kann im Kontext von Unterkünften für geflüchtete Menschen sehr unterschiedliche Formen annehmen, darunter physische, sexualisierte und psychische Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, Nachstellung/Stalking, Vernachlässigung und unzureichende Förderung (siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Deutsches Komitee für UNICEF 2021: 12). Dabei beschreibt sexualisierte Gewalt beispielsweise alle sexuellen Handlungen, die ohne Einwilligung oder Möglichkeit zur Einwilligung an oder vor einer Person jeglichen Geschlechts und Alters ausgeführt werden. Dies gilt beispielsweise für Minderjährige, geistig oder körperlich beeinträchtigte Personen oder solche, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen (ebd.: 37). Psychische Gewalt umfasst jede Form nicht-physischer Gewalt, die negative Auswirkungen auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen hat (ebd.).

Insbesondere vulnerabilisierte Personengruppen wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung oder LSBTIQ*-Geflüchtete sind in Unterbringungsstrukturen verstärkt von Gewalt betroffen (siehe Böhme und Schmitt 2022: 103). Frauen, die allein geflüchtet sind oder von ihren Bezugspersonen getrennt wurden, werden in Unterbringungskontexten beispielsweise oftmals nicht ausreichend geschützt und sind entsprechend häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen (siehe vom Felde et al. 2022: 154). Auch LSBTIQ*-Geflüchtete erleben in Unterkünften überproportional Gewalt in Form von Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu sexualisierter Gewalt und körperlichen Angriffen. Eine systematische Erfassung LSBTIQ*-feindlicher Gewalt gegen Geflüchtete fehlt jedoch (siehe Träbert & Dörr 2022: 215-217) und die besondere Vulnerabilisierung von LSBTIQ*-Per-

sonen wird im Asylprozess häufig vernachlässigt (ebd.: 224-226). Auch religiöse oder ethnische „Minderheiten“ erfahren ein erhöhtes Gewalt- bzw. Diskriminierungsrisiko im Unterbringungskontext (vom Felde et al. 2022: 155). Eine systematische Erfassung von Gewaltfällen in Unterkünften für Geflüchtete Menschen im gesamten Bundesgebiet gibt es allerdings nicht. Dies stellt sowohl eine Lücke in deutschen Gewaltschutzkonzepten für Unterkünfte für geflüchtete Menschen als auch in der Forschungslandschaft dar. Inwiefern diese Gewaltformen auf Kinder in Unterkünften wirken, und ihren Alltag prägen, ist ebenfalls kaum in der Forschung erfasst.

Neben den bereits aufgezählten Gewaltformen zeigen sich Ausprägungen von Gewalt und Macht gegenüber Kindern beispielsweise auch darin, wenn ihre Bedürfnisse und Interessen durch die Dominanz von Erwachsenen in der Unterkunft oder innerhalb der eigenen Familien, sowie durch das Verhalten von Mitarbeitenden und des Sicherheitspersonals übergangen oder ignoriert werden (siehe Pro Asyl 2021; Weber & Rosenow-Williams 2022). Sowohl wissenschaftliche Veröffentlichungen als auch Fachpublikationen in den Bereichen Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung im Kontext von Flucht und Migration machen deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit für Kinder, innerhalb von Unterkünften von Diskriminierung oder Gewalt betroffen zu sein, stark erhöht ist (siehe Deutsches Kinderhilfswerk 2021; Plafky 2018; Rabe 2015; Weber & Rosenow-Williams 2022).

Unter der Aufsicht überwiegend weißer Fachkräfte agieren Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen aus einer extremen Prekarität heraus. Diese Fachkräfte, verstrickt in gesellschaftliche Machtverhältnisse, können in alltäglichen Interaktionsprozessen und in ihrem professionellen Umgang mit geflüchteten Kindern Vorurteile und rassistische Diskurse reproduzieren und Abwertungen einbringen. Dies geschieht zum Teil unbewusst. Kinder erleben dadurch VerÄnderungsprozesse (Othering), bei denen ihre „Kultur“, ihre Sprachen, ihr Körper und ihre Familie als fremd markiert und abgewertet werden (siehe Reuter 2002). Die Überschneidung mehrerer Diskriminierungsmerkmale kann dabei zu einem verstärkten Gefährdungspotenzial für Betroffene führen (siehe Lewek & Naber 2017: 25; Muy 2018: 262-263). Das zeigt sich zum Beispiel im Fall von geflüchteten Kindern mit Behinderung: Da die Unterkunftsstrukturen in (Erst)Aufnahmeeinrichtungen häufig

nicht barrierefrei sind, werden behinderte Kinder und Jugendliche dadurch von wesentlicher Infrastruktur wie Sanitäreinrichtungen ausgeschlossen (siehe Kapitel 6.4.2). Die derzeitige institutionelle Ausgestaltung von Unterkünften für geflüchtete Menschen begünstigt Belastungen und Konflikte, während dezentrale Unterbringungsformen dies weniger tun (siehe Böhme & Schmitz 2022: 4). Ein anderes Beispiel ist die Intersektion aus Rassismus und Adulthood, die beispielsweise zur Dethematisierung und Nicht-Bearbeitung rassistischer Diskriminierungsfälle führen kann (siehe für den Kontext Kita Kapitel 5.1).

Othering:

Othering, auch als VerÄnderung bekannt, ist eine Abgrenzungspraxis, bei der das „Andere“ im Vergleich zum „Eigenen“ konstruiert wird. Diese binäre Unterscheidung markiert das kulturell oder ethnisch Andere als abweichend und minderwertig, während das Eigene positiv bewertet wird (siehe Reuter 2002). Es ist eng mit Rassifizierungspraktiken verbunden, die in hegemonialen Gesellschaften hierarchische Verhältnisse entlang von Gender, Klasse und Race perpetuieren (siehe Spivak 1985).

4.3 Begrenzte Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten

Neben der körperlichen Unversehrtheit und dem Recht auf einen sicheren Ort schränkt das Leben in Unterkünften für geflüchtete Menschen auch weitere Kinderrechte, wie etwa das Recht auf Bildung, das Recht auf Spiel, das Recht auf Beteiligung etc. ein (siehe Behmer-Prinz, Bergedieck & Rosenow-Williams 2022: 2). Lewek und Naber (2017) sowie Berthold (2014) dokumentieren in ihren Arbeiten umfassend sowohl stark eingeschränkte als auch gänzlich fehlende Spiel- und Bewegungs- sowie kindergerechte Rückzugsmöglichkeiten.

Insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche beschreiben die Wohnverhältnisse in Unterkünften als beengend und benennen ihr Bedürfnis nach Privatsphäre, das nicht erfüllt werden kann (siehe Weber et al. 2023). Dima Zito (2017) zeigt in ihrer qualitativen Forschung

über das Erleben von geflüchteten Kindern, dass es in Unterkünften für geflüchtete Menschen aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten kaum Orte für das Erledigen von Hausaufgaben und für konzentriertes Lernen gibt. Auch in der Studie von Weber et al. (2023) beschreibt ein Mädchen diese schwierigen Verhältnisse:

„[Was mir fehlt, ist] mich konzentrieren oder entspannen zu können. Auch im Zimmer, denn wenn meine Mutter mit ihren Sachen beschäftigt ist, dann habe ich dort keine Ruhe. Die einzige Möglichkeit für mich, allein zu sein, ist, wenn ich unterwegs zur Schule bin oder wenn ich von der Schule nach Hause gehe.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd, Weber et al. 2023: 18)

4.4 Schwierige Situationen und psychische Belastungen

Die Auswirkungen der Flucht auf Kinder und Jugendliche und ihre Lebensbedingungen in den Unterkünften betreffen auch ihre psychosoziale Gesundheit sowie die ihrer Familien. Die Einsamkeit, die fehlende Privatsphäre und in der prekären Situation begründete Stressfaktoren, die auch ihre Leistungen in der Schule beeinflussen, stellen belastende Herausforderungen im Alltag der Kinder und Jugendlichen dar (Weber et al. 2023: 69–70). Eltern erleben die Unterbringung oft als fremdbestimmten Zustand, in welchem ihre Möglichkeiten stark eingeschränkt sind, ihre Kinder selbst zu schützen und zu versorgen. Familiäre Brüche durch die Flucht sowie die prekären Lebensumstände können sehr belastend für alle Familienmitglieder sein. Die Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung über die psychischen Auswirkungen von häufigem Wechsel der Unterkünfte für geflüchtete Menschen in den Niederlanden zeigen, dass die Risiken für psychische Belastungen bei asylsuchenden Kindern mit einer hohen jährlichen Verlegungsrate stärker ausgeprägt waren (siehe Goosen, Stronks & Kunst 2014). Jugendliche in Unterbringungsstrukturen äußern den Bedarf nach professioneller psychologischer Betreuung vor Ort oder zumindest nach einer vertrauenswürdigen Ansprechperson (siehe Weber et al. 2023: 69). Es wird festgestellt, dass in den untersuchten Unterkünften ein eklatanter Mangel an koordinierten Früherkennungsmaßnahmen und psychotherapeutischer Unterstützung besteht. Die Wartezeiten für Termine bei Fachkräften können mehrere Monate betragen (ebd.: 71). Im Unter-

bringungskontext werden Traumatisierungen und/oder andere psychische Belastungen deshalb oft nicht erkannt und nicht angemessen behandelt (siehe Westphal & Aden 2020). Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen haben es laut Fichtner und Tràn (2019) besonders schwer, da die Unterkünfte für geflüchtete Menschen oft nicht darauf ausgerichtet sind, ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

4.5 Kindheit(en) im Kontext von Familie und Flucht

Das Familienleben im Kontext der Flucht ist vielfältig und komplex und wird von sozialen Normen, gesetzlichen Bestimmungen und individuellen Verhaltensweisen beeinflusst (siehe Heilmann 2022; Westphal & Aden 2020). Durch die Flucht werden Familienkonstellationen oftmals neu formiert. Die soziale Formation von Familie ist im Kontext von Flucht und Asyl daher besonders relevant. Teilweise kommt es zu einer Trennung von Familien, etwa durch Abschiebung, die laut Zwischenbericht der National Coalition im letzten Jahr vermehrt zu beobachten waren und teilweise „rechtswidrig und mit unverhältnismäßiger Härte durchgeführt“ (National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. 2023: 45) werden. Auch die Wiederherstellung von Familieneinheiten durch Familiennachzug wird in Deutschland nach aktueller Behördenpraxis oft verwehrt; minderjährige Geschwister haben kein Nachzugsrecht (ebd.: 46). Familien, welche nicht den rechtlichen Kriterien der deutschen Kernfamilie entsprechen, werden zumeist getrennt untergebracht (siehe Westphal & Aden 2020: 13).

Im Gegensatz zu dominanten rechtlichen Perspektiven, die vor allem auf einem biologistischen Familienkonzept basieren (insbesondere relevant für den Familiennachzug), arbeiten soziologische und sozialarbeiterische Perspektiven ein Familienkonzept heraus, das weiter gefasst ist und sich eher allgemein durch familiäre Bezugskonstellationen oder Beziehungen zwischen Kindern sowie Jugendlichen und Erwachsenen beschreiben lässt (ebd.: 7-9). Gerade durch Flucht bedingte Zusammensetzungen neuer Familienkonstellationen stimmen häufig nicht zwangsläufig mit den rechtlich verankerten Familienmodellen in Deutschland überein (ebd.: 9–10). Familiäre Beziehungen sind durch intergenerationale emotionale

und funktionale Betreuungspraktiken miteinander verknüpft. Familien können sich als solche begreifen, selbst wenn keine direkte biologische Verwandtschaft vorliegt (siehe Rohde-Abuba 2021: 9).

Auch seitens der Kinder- und Jugendhilfe werden geflüchtete Familien nicht angemessen unterstützt. Begleitete geflüchtete Kinder und ihre Familien sind nur selten die Zielgruppe für Jugendhilfemaßnahmen (siehe Karpenstein & Rohleder 2021: 89). Kindeswohlgefährdungen, die bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen immerhin in den Tätigkeitsbereich der Jugendämter fallen, bleiben daher für begleitete Kinder und Jugendliche oftmals unbeachtet. Das lässt sich darauf zurückführen, dass bei begleiteten Kindern und Jugendlichen davon ausgegangen wird, dass sie sich in der Obhut sorgerechtigter, für sie verantwortlicher Bezugspersonen befinden (siehe Prasad 2018: 21). Was dabei übersehen wird, ist, dass es den geflüchteten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien dadurch an strukturellen Unterstützungsmöglichkeiten fehlt.

Im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften steht die elterliche Schutzfunktion jedoch infrage, etwa durch Störungen der Privatsphäre und das Eingreifen in die Unverletzlichkeit der Wohnung durch das Sicherheitspersonal oder durch Fachkräfte. Dies trägt zu einem Zustand bei, in dem Eltern und Kinder in ihrer grundlegenden familiären Dynamik beeinträchtigt werden (siehe Rohde-Abuba 2021: 26; Spiegel et al. 2018). So zeigen Weber und Rosenow-Williams (2022), dass das Leben der Kinder und Familien zum einen unter ständiger Beobachtung steht und zum anderen den Werten und Normen sowie den Veränderungsprozessen dominanzgesellschaftlicher Machtverhältnisse untergeordnet wird.

Kinder und ihre Familien teilen sich, konträr zu ihren Ansprüchen persönlicher und familiärer Privatsphäre, zumeist Sanitär- und Küchenräume mit fremden Erwachsenen, häufig auch ohne eine gemeinsame Sprache zu sprechen (siehe Wihstutz 2024: 17). Aus Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen in Unterbringungsstrukturen wird deutlich, wie diese ihre Unzufriedenheit, etwa im Kontext von Privatsphäre, äußern:

„[...] leider ist mein Zimmer mit der Küche verbunden und dem Flur. Es gibt also keine Tür, von der ich sagen kann, hey, ich kann die jetzt zumachen und den Kopf

ein bisschen frei haben. Ja, das habe ich halt nicht. Was ich mir wünsche, ist ein bisschen mehr Privatsphäre.
(Junge, 17 J., Unterkunft Ost, Weber et al. 2023: 18)

Rassistische Diskurse und Normvorstellungen über Familienmodelle offenbaren zudem strukturelle ent-professionalisierte und diskriminierende Praktiken im deutschen Verwaltungssystem; das betrifft die Unterkunftsstrukturen selbst wie etwa auch das Jobcenter (siehe Koopmann 2023: 196). Auf der einen Seite ignorieren sie familiäre Dynamiken und Bedürfnisse; auf der anderen Seite wird sich Narrativen wie „Kulturkreisen“ bedient und damit einhergehend oftmals auf kulturalisierende Stereotype über „andere“ Erziehungs- und Familienmodelle zurückgegriffen.

Verschiedenste Arbeiten weisen beispielsweise darauf hin, dass geflüchteten Frauen oder Müttern, von sexistischen Denkmustern und traditionellen Rollenverständnissen geprägt, eine bedeutendere Rolle innerhalb ihrer Familien zugeschrieben wird, während geflüchteten Männern oft nicht zugetraut wird, dass sie die Familie als wichtig erachten oder sich aktiv in sie einbringen (siehe Heilmann 2022; Ruis 2019). Zudem wird geflüchteten Männern häufig stereotypisierend eine niedrigere Hemmschwelle für gewalttätiges Verhalten zugeschrieben, wobei das Verhalten mitunter als vermeintliche Strategie zur Rückgewinnung einer „verlorenen“ Autorität innerhalb der Familie skizziert wird (siehe Heilmann 2022). Diese rassistischen und stigmatisierenden Vorstellungen über die „Kultur“ geflüchteter Familien, insbesondere die Verankerung von Gewalt und körperliche Bestrafung in der Erziehung, sind in der Jugend- und psychosozialen Hilfe weit verbreitet (siehe Mohammed & Karato 2022; Walburg 2021). Die Konsequenz kann dabei sein, dass Kinder im Unterbringungskontext von ihren Eltern ge-

trennt werden (siehe Weber et al. 2023: 18–19). Aber auch unabhängig von expliziten rassistischen Zuschreibungen kommt es zum Teil zu nicht nachvollziehbaren Trennungen von Familien in Unterbringungsstrukturen. So schildert beispielsweise ein Mädchen, dass sie und ihre Mutter in getrennten Wohneinheiten untergebracht wurden, die sie sich mit fremden Familien anstelle der eigenen teilen mussten (ebd.).

Während Familien teilweise gegen ihren Willen voneinander getrennt untergebracht werden, gibt es jedoch andersherum auch Fälle, in denen Familienmitglieder zusammen untergebracht werden, obwohl ein explizites Gefährdungsrisiko durch gewalttätige Familienangehörige besteht und eine gemeinsame Unterbringung nicht erwünscht ist. Darin offenbart sich eine generelle Vernachlässigung des Wohlbefindens und der Sicherheitsbedürfnisse von geflüchteten Kindern und ihren Familien. Die Autor*innen Christ, Meininghaus und Röing (2017: 34) beschreiben exemplarisch den Fall einer Mutter mit ihren Kindern, die mit ihrem gewalttätigen Ehemann untergebracht wurde, weil sie einer Familie angehören. In diesem Fall blendet das deutsche Verwaltungssystem die Gewaltbereitschaft des Vaters aus und sieht die beteiligten Kinder und ihre Mutter aus einer verfestigten Vorstellung der Kernfamilie heraus als bloße Anhängsel dieser Familie an, ohne die konkrete Gefährdung durch den Vater zu berücksichtigen.

Insgesamt wird anhand der oben exemplarisch geschilderten Fälle deutlich, dass es auf diesem Feld weiterer Professionalisierung bedarf. Der Mangel an einem rassistis- und diskriminierungskritischen Bewusstsein im Umgang mit geflüchteten Familien führt derzeit zu einem entprofessionalisierten Umgang, der letztlich die Kinderrechte unterminiert.

5. Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in Deutschland

Wie Kinder und Jugendliche mit diesen widrigen Lebensumständen in Unterkünften umgehen, welche Beschwerden sie haben und in welcher Form sie diese Beschwerden vorbringen können, wird in Kapitel 6 erörtert. Zunächst werden in Kapitel 5 die Beschwerdewege von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Unterkünften für geflüchtete Menschen skizziert und diskriminierungskritisch nach dem Zugang zu diesen Wegen sowie nach der Inklusivität dieser Wege gefragt. Das soll den Kontext zu den Angeboten für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Unterbringungsstrukturen bilden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird die Beschwerde eines Kindes im weiteren Sinne als Unzufriedenheitsäußerung verstanden. Diese kann sich abhängig vom Alter, vom Entwicklungsstand und von der Persönlichkeit in verschiedener Weise sowohl über eine verbale Äußerung als auch über ihr Handeln sowie ihre Mimik und Gestik, zum Beispiel Weinen, Aggressivität oder Zurückgezogenheit, ausdrücken (siehe Hansen und Knauer 2016). Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen durchzusetzen und ihr Wohlbefinden beziehungsweise „Well-Being“ sicherzustellen, wird im deutschen Kontext auf die Beschwerde zunehmend als Mittel der Wahl geschaut. Aus dieser Perspektive wird die Institutionalisierung von Beschwerdeverfahren sowohl als wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung in der pädagogischen und sozialen Arbeit als auch als „Chance für die Weiterentwicklung“ von Einrichtungen betrachtet (siehe Braukmann, Geißler & Roschk 2019: 17). „Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in Bezug auf die Beschwerdeverarbeitung“ werden in der Fachliteratur als maßgeblich für die Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren betrachtet (Sandermann 2022; Urban-Stahl 2013: 8). In der Praxis sind diese Aspekte jedoch häufig nicht gegeben, außerdem mangelt es an diskriminierungskritischen Perspektiven, die eine wirksame Implementierung von Beschwerdeverfahren möglich machen würden. Exemplarisch wird dies im Folgenden schlaglichtartig für verschiedene Bereiche des Beschwerdemanagements im Kontext von Bildungsinstitutionen und Kinder- und Jugendhilfe nachvollzogen.

5.1 Beschwerdemanagement in Kitas

Die Beteiligungsrechte von Kindern in der Kindertagesbetreuung sind gesetzlich im SGB VIII und in den

KiTa-Gesetzgebungen verankert. Seit der Erweiterung des § 45 SGB VIII im Jahr 2012 müssen Kindertageseinrichtungen nachweisen, dass geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde existieren (§ 45 Abs. II Nr. 4 SGB VIII). Durch Beschwerde- und Mitwirkungsmöglichkeiten können Kinder Selbstwirksamkeit erfahren und lernen, sich für ihre Bedürfnisse und Rechte einzusetzen (siehe Doll et al. 2020). Diese Form der Partizipation gilt als entscheidendes Qualitätskriterium in der Kinderbetreuung.

Beschwerdeverfahren in der Kindertagesbetreuung werden in erster Linie zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler, psychischer und auch sexueller Gewalt etabliert. Die Abhängigkeit von Kindern vom Wohlwollen einzelner Erwachsener soll reduziert werden, um sie damit vor Machtmissbrauch zu schützen und Möglichkeiten zu schaffen, ihre eigenen Interessen durchzusetzen (siehe Maywald 2022). Allerdings dienen sie nicht „nur“ dem Schutz vor Gewalt, sondern ermöglichen auch, dass Kinder zur Beteiligung ermutigt werden und sich in der Einrichtung wohlfühlen und frei entwickeln können (siehe Kittel 2022). In der Praxis reichen Instrumente für Beschwerden und zur Mitwirkung vom formellen Beschwerdemanagement bis hin zu alltagsbezogenen Formen wie Erzähl- oder Morgenkreisen, Routine- und Spielsituationen und repräsentativen Gremien wie zum Beispiel Kinderräten oder Kinderparlamenten. Es wird angenommen, dass eine strukturelle Verankerung dieser Beteiligungsinstrumente die Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen fördern kann (siehe Doll et al. 2020: 12).

In Kitas gestaltet sich der Zugang zu formalisierten Beschwerde- und Partizipationsräumen für privilegierte Kinder einfacher als beispielsweise für durch Rassismus oder andere Dimensionen deprivilegierte Kinder (siehe Backhaus & Wolter 2019: 9). In der Praxis erweist sich beispielsweise die Teilhabe an Morgenkreisen oder an Kinderparlamenten für manche Kinder als barrierebehafteter als für andere, da dabei oftmals verstärkt deutsche Sprachkompetenzen bei Kindern vorausgesetzt werden (siehe Dintsioudi & Krankenhagen 2020: 19–20) oder die Fähigkeit in einem stark formalisierten Setting ruhig zu sitzen. Macht- und diskriminierungskritisches Beschwerdemanagement ist in den meisten Einrichtungen noch in seinen Anfängen oder findet teilweise überhaupt keine Berücksichtigung (siehe Tràn 2024: 67).

Es zeichnet sich ab, dass rassifizierte Kinder und Kinder mit Fluchterfahrungen größere Barrieren erleben, ihren Bedürfnissen und Forderungen in Kitas Ausdruck zu verleihen und von Erwachsenen gehört und wahrgenommen zu werden. Dadurch werden ihre Perspektiven marginalisiert (siehe Backhaus & Wolter 2022). Die Beratungsstelle „KiDS – Kinder vor Diskriminierung schützen“ fordert daher die Entwicklung eines Verständnisses für unterschiedliche und inklusiv gedachte Beschwerde- und Beteiligungswege. Dabei sollte nicht nur berücksichtigt werden, dass Kinder mitunter andere Ausdrucksformen nutzen als Erwachsene. Auch weniger expressive Ausdrucksformen, die sich eher in Form von Rückzug oder lediglich in einer veränderten Mimik zeigen, sind ernstzunehmende Beschwerdeformen (siehe Backhaus & Wolter 2019: 8). Inklusive, also vielfältige und insbesondere diskriminierungskritische Beteiligungswege, sollten sich auch institutionell in Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen widerspiegeln. Diskriminierungserfahrungen in Kitas stellen eine Alltagserfahrung von Kindern dar, die sich über die gesamte institutionelle Ebene hinweg manifestiert (siehe Bostanci, Biel & Neuhauser 2022; Bostanci & Wirth 2024). Um die Perspektiven und Erfahrungen von Kindern in dieser Hinsicht sichtbar zu machen, braucht es ein Beschwerdemanagement, das Diskriminierungserfahrungen, zum Beispiel in Bezug auf Sprache, Behinderung oder Rassismus, antizipiert und dementsprechend Räume für Kinder schafft. Das ermöglicht den Kindern, solche Erfahrungen anzusprechen, sodass Beschwerdefälle trotz vorherrschender Machtasymmetrien registriert und bearbeitet werden können.

Die Etablierung diskriminierungskritischer Beschwerdekulturen kann dabei als grundlegend für die inklusive Qualität von Kitas erachtet werden (siehe Backhaus & Wolter 2019: 10). Es gibt Bestrebungen, den vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern in der Praxis durch einen Methodenmix an verschiedenen Instrumenten für Beschwerde und Mitwirkung Rechnung zu tragen.

Diskriminierungskritisches Beschwerdemanagement stellt insbesondere dominanzgesellschaftlich sozialisierte Fachkräfte vor Herausforderungen (ebd.). Bostanci, Biel und Neuhauser (2022: 9) beobachten im Kontext von Beschwerden bezüglich Rassismuserfahrungen in Kitas beispielsweise, dass Beschwerden teilweise sogar zum Ausschluss aus Einrichtungen führen können. Selbst in Kitas können (diskriminierungskritische) Beschwerde-

verfahren institutionell also nicht als etabliert gelten und führen nicht automatisch zum Schutz vor weiteren Ausschlussprozessen. Gerade von Rassismus betroffene Personen können sich somit nicht sicher sein, ausreichend Schutz vor Diskriminierung zu erfahren, obwohl Beschwerdewege institutionell für die Betriebserlaubnis gegeben sein müssen. Eine erfolgreiche Umsetzung von Beschwerdeverfahren erfordert von Kitas und den pädagogischen Fachkräften ein Zusammendenken von Diskriminierungs- und Kinderschutz sowie eine machtkritische Grundeinstellung und bewusste Beziehungsgestaltung, die die Teilhabe und Beteiligung *aller* Kinder ermöglicht.

5.2 Beschwerdemanagement in Schulen

Im schulischen Bereich sind Partizipationsmöglichkeiten für Schüler*innen nur in Teilbereichen rechtlich verankert. Der Umgang mit individuellen Beschwerden wird dabei kaum fokussiert und ebenso wenig werden Verbindlichkeiten im Hinblick auf Beschwerdeanliegen formuliert (siehe Braukmann, Geißler & Roschk 2019: 16; Haupt, Jann & Oppen 2023). Insbesondere, wenn es um den Schutz vor Diskriminierung geht, bleiben interne Beschwerdeverfahren deshalb oftmals ergebnislos. Dabei sind Schulen gerade in diesem Zusammenhang über gleichheitsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Schulrecht aufgefordert, „Mechanismen vorzuhalten“, die diskriminierten Schüler*innen Rechtsschutz- und Unterstützungsmechanismen im Fall von Diskriminierung anbieten (siehe Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2012: 483). Da Zuständigkeiten nicht transparent sind und konkret auf Schüler*innen, beziehungsweise Kinder und Jugendliche, ausgerichtete Beschwerdestellen fehlen, sind die Möglichkeiten der Beschwerde im schulischen Kontext sehr eingeschränkt (siehe El & Yekani Haschemi 2017). Gängige Beschwerdebehelfe (z. B. die gezielte Ansprache von Lehrpersonal oder der Schulverwaltung) sind teilweise hochschwierig und erfordern gegebenenfalls sogar Elternbeteiligung, was eine weitere Hürde darstellt – besonders, wenn es um sehr persönliche Angelegenheiten geht und die Beschwerde an eine unbekannte Behörde gerichtet ist. Diese Hürde wird noch größer, wenn Schule und Schulaufsicht als verschworene Einheit erscheinen oder wahrgenommen werden. Dazu kommt, dass oftmals nicht klar nachzuvollziehen ist, welche Person an der Schule

welcher Institution beziehungsweise welchem Träger zuzuordnen ist (ebd.).

Each One Teach One (EOTO) hat als community-basiertes Bildungs- und Empowermentprojekt für afrikanische, afrodiasporische und Schwarze Menschen in Deutschland mit der Black Diaspora School und dem Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung an Schulen bereits 2015 ein umfängliches Konzept für Beschwerdestellen gegen Rassismus und Diskriminierung vorgestellt (siehe Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita 2016). Dem Konzept zufolge soll die Arbeitsweise der Beschwerdestelle an den Standards der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung ausgerichtet werden, um einen qualifizierten multiperspektivischen und diskriminierungssensiblen Umgang mit den Beschwerdeführenden sicherzustellen. Das Beratungs-Team sollte im Idealfall transdisziplinär sein, sodass es über Kompetenzen und Wissen in Bereichen wie Pädagogik, Recht, Psychologie, Beratung, Gesundheit, Pflege und Behinderung verfügt, um eine parteiliche Beratungshaltung garantieren zu können. In wissenschaftlichen und fachpolitischen Diskursen werden Schutz vor Diskriminierung und Rassismus und die Notwendigkeit einrichtungsinterner Beschwerdestellen erst in den vergangenen Jahren im größeren Stil diskutiert. In diesem Kontext werden Anlaufstellen gefordert, an die insbesondere im Bereich Diskriminierungsschutz angstfrei und niedrigschwellig Beschwerden gerichtet werden können, die dort professionell bearbeitet werden (Baer 2010; Foitzik, Holland-Cunz & Riecke 2019; Kultusministerkonferenz 2018; Deutsches Institut für Menschenrechte et al. 2017; Yekani Haschemi & Ilius 2016).

5.3 Beschwerden in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Gestaltung von Beschwerdeverfahren und Möglichkeiten zur Mitbestimmung ist nicht nur ein pädagogisches Anliegen, sondern auch – siehe Kapitel 5.1 – ein verankertes Recht (§ 45 Abs. II SGB VIII). Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Denn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bergen aufgrund des strukturellen Machtungleichgewichts zwischen

Kindern, Jugendlichen und ihren Betreuer*innen ein erhebliches Risiko dafür, dass Kritik und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt werden (siehe Urban-Stahl, Jann & Bochert 2023).

Es gibt grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde: informell, wenn Kinder und Jugendliche sich an vertraute Mitarbeitende wenden, und formell, wenn die Einrichtung über ein festgelegtes Beschwerdeverfahren verfügt, das den Umgang mit Beschwerden systematisch regelt (siehe Rist & Sauer 2017). In der Praxis sind Beschwerdeverfahren in verschiedenen Einrichtungen stark von regionalen, strukturellen und konzeptionellen Unterschieden geprägt (siehe Jann & Oppen 2018). Auch der Zugang zu und die konkrete Umsetzung von Ombudsstellen, die in der Kinder- und Jugendhilfe seit 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 9a SGB VIII gesetzlich verankert sind, variiert von Bundesland zu Bundesland stark (siehe Len, Manzel & Urban-Stahl 2023). Eine erste Auswertung der bundesweiten Statistik des Bundesnetzwerk für Ombudschaft in der Jugendhilfe über ombudschaftliche Beratung zeigt zudem, dass existierende Ombudsstellen bisher in erster Linie von Erwachsenen und deutlich seltener von Kindern und Jugendlichen selbst genutzt werden (ebd.: 50).

Die Implementierung formeller Beschwerdeverfahren sollte jedoch sicherstellen, dass die Lösung von Konflikten und die Bearbeitung von Beschwerden professionell und an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder orientiert erfolgt – und nicht von individuellen Personen oder ihrer persönlichen Einstellung abhängen. Urban-Stahl und Jann (2014) verweisen in einer empirischen Studie darauf, dass die Nutzung von Beschwerdesystemen maßgeblich von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abhängt. Einerseits liegt es oft in der Verantwortung der Mitarbeitenden, den Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu erleichtern, beispielsweise durch die Bereitstellung der erforderlichen Beschwerdeformulare, andererseits können Mitarbeitende den Kindern und Jugendlichen bereits zu verstehen geben, ob sie die Äußerung von Beschwerden unterstützen oder als störend empfinden. Somit kann die persönliche Einstellung von Mitarbeitenden gezielt dazu beitragen, die Äußerung von Beschwerden zu fördern oder zu unterdrücken (ebd.: 48). Untersuchungen haben zuletzt verdeutlicht, dass in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche

Vorbehalte bei der Umsetzung von Beschwerdemanagement bestehen, darunter die Sorge vor Machtverlust und der Abgabe von Entscheidungsbefugnissen zugunsten der Kinder und Jugendlichen (siehe Urban-Stahl, Jann & Bochert 2023: 11). Diese Vorbehalte sind einerseits in der Beschaffenheit des sozialpädagogischen Arbeitsfeldes begründet, da die Erziehungshilfe maßgeblich auf positive Beziehungsarbeit zwischen den Betreuer*innen und den Kindern und Jugendlichen setzt, die wenig Raum für Beschwerde und die Ansprache von interpersonalen oder institutionellen Problemen lässt (siehe z. B. zur (De)thematisierung rassistischer Praktiken im Kontext Kita Bostanci, Biel & Neuhauser 2022). Andererseits fürchten Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe in

Beschwerdefällen gegen die eigene Person neben persönlicher Kränkung auch arbeitsrechtliche Konsequenzen (siehe Erz 2008; Urban-Stahl, Jann & Bochert 2023: 15).

Die Einblicke in die verschiedenen Beschwerdewege, die es im Bereich von Schule, Kita sowie Kinder- und Jugendhilfe gibt, verdeutlichen eines: Die Beteiligungsmöglichkeiten variieren je nach strukturellen und institutionellen Gegebenheiten und gesellschaftlicher Positionierung. Als Schlussfolgerung liegt nahe, dass rassifizierte Kinder und Kinder mit Fluchterfahrung in der Teilhabe von Beschwerden große Barrieren erleben. Das soll in den folgenden Kapiteln genau betrachtet und analysiert werden.

6. Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Über Beschwerdewege können Bewohner*innen und Mitarbeitende auf Missstände in den Unterkünften hinweisen sowie Standardbrüche und Rechtsverletzungen sichtbar machen und diesen entgegenwirken (siehe Schmitz & Schönhuth 2020: 48). Ein wirksames Beschwerdemanagement kann dazu beitragen, die Handlungsmacht von Bewohner*innen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu stärken. Dabei wird unabhängiges Beschwerdemanagement in der Literatur als entscheidendes Instrument zur Gewalt- und Konfliktprävention betrachtet (siehe Goldner 2019; Weber & Rosenow-Williams 2022). Um ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Verfahren im Kontext von Beschwerdewegen in Unterkünften von geflüchteten Menschen zu erlangen, werden nachfolgend zunächst verschiedene Konzepte im Kontext des Beschwerdemanagements erläutert. Mittels eines umfassenden Literaturüberblicks zu Beschwerdemanagement in Unterkünften für geflüchtete Menschen werden die unterschiedlichen Dimensionen des Forschungs- und Handlungsfeldes nachvollzogen. Die Analyse des Forschungsstands bildet die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit kindergerechtem Beschwerdemanagement in Unterkünften für geflüchtete Menschen und im Kontext gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse.

6.1 Beschwerdemanagement – Begriff und Forschungsabriss

Das Konzept des Beschwerdemanagements kommt ursprünglich aus der Wirtschaft und wird als Instrument genutzt, um Diskrepanzen zwischen den Erwartungen von Klient*innen und der tatsächlichen Qualität der Leistungserbringung zu begegnen (siehe Böhme & Schmitz 2022: 233). Obgleich Beschwerdemanagement mittlerweile ein bedeutender institutioneller Bestandteil in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ist – wie etwa in der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen oder der Dienstleistungsbranche, aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kapitel 5), zumindest im Kontext von Gewaltschutz (siehe Schilling 2023: 130), stellt dieses Instrument im Flucht- und Migrationskontext etwas vergleichsweise Neues dar.

Unter Beschwerdemanagement im Unterbringungskontext wird die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Bewohner*innen verstanden

(siehe Böhme & Schmitz 2022). Diese können gemeinlich schriftlich oder mündlich in Form von Kritik oder als Unzufriedenheitsäußerungen an eine Beschwerdestelle weitergegeben werden. Der Beschwerdeweg beschreibt, wie (schriftlich oder mündlich, z. B. per Telefon oder Beschwerdebriefkasten) die Beschwerde an die Beschwerdestelle gerichtet wird (siehe Böhme & Schmitz 2022). Für die effektive Bearbeitung der Beschwerden werden institutionalisierte und informelle Beschwerdewege als notwendig ausgemacht, welche unter allen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bekannt und möglichst niedrigschwellig zugänglich sind (siehe Schmitz & Schönhuth 2020: 47).

Unter kinderzentriertem Beschwerdemanagement werden Verfahren und Beschwerdewege verstanden, welche die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen während des Beschwerdeverfahrens aktiv in den Vordergrund stellen (siehe Ombudsman for Children's Office 2018). Dies bedeutet, dass Kinder an der Planung und Durchführung von Aktivitäten rund um das Beschwerdemanagement, wie beispielsweise das gemeinsame Errichten eines Beschwerdebriefkastens, beteiligt werden (siehe Rother & Schulz-Algie 2018: 48).

Ein weiterer Ansatz im Kontext des Beschwerdemanagements in Unterbringungsstrukturen ist die Ombudschaft. Die Ombudschaft liegt immer bei einer Ombudsstelle, die per Definition unabhängig sein sollte, um asymmetrische Machtverhältnisse auszugleichen oder zu verringern (siehe Böhme & Schmitz 2022: 86; Müller 2018: 612) – im Gegensatz zur Beschwerde, die als ein vom Träger abhängiges Verfahren betrachtet wird und sowohl unterkunftsintern als auch -extern angesiedelt sein kann. Ombudsstellen bieten in erster Linie Informationen dazu, wie Rechte gewahrt und durchgesetzt werden können, und führen (Rechts-)Beratungen durch. Insbesondere im Kontext von Flucht sind Ombudsstellen auch für die Aufnahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Beschwerden sowie für die Unterstützung bei Problemen im Asylverfahren zuständig.

Während Beschwerdemanagement in der Theorie formelle und informelle Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden beschreibt, gilt die Ombudschaft als eine spezifische Form des Beschwerdemanagements: Sie hat das Ziel unterschiedliche Machtverhältnisse auszugleichen oder zu verringern. Sowohl in der For-

schungsliteratur als auch in der Praxis werden diese beiden Begriffe jedoch häufig als Synonyme verwendet (siehe Böhme & Schmitz 2022; Prasad 2018; Urban-Stahl 2011).

Das Thema „kindergerechte Beschwerdewege“ in Unterkünften für geflüchtete Menschen wird in verschiedenen Forschungs- und Tätigkeitsfeldern verortet, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit der Situation von geflüchteten Menschen, Kinderrechten und partizipativen Strukturen befassen. Allgemein lässt sich festhalten, dass die bisherige Forschung die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen nur marginal berücksichtigt – genauso wie auch ihr Erleben von Beteiligungs- und Beschwerdewegen, also die Art und Weise, wie Kinder Unzufriedenheit äußern, was sie stört und wie und in welchen Situationen sie in ihrer Handlungsfähigkeit und Teilhabe gestärkt werden können. Vor allem die neuere Kindheitsforschung stellt die Perspektiven von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ins Zentrum ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen. Parallel dazu tragen Kinderrechtsorganisationen mit ihrer Arbeit zu einem besseren Verständnis von Kinderrechten und ihrer Umsetzung bei, indem sie Studien und Berichte veröffentlichen, die sich auf die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse geflüchteter Kinder konzentrieren. Diese Arbeiten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung eines tieferen Verständnisses für die Lebenssituationen geflüchteter Kinder und streben danach, deren Situation durch evidenzbasierte Politikempfehlungen zu verbessern. So gibt es einige Studien, die beleuchten, wie Kinder die Wohnsituation in Unterkünften erleben (siehe Lechner & Huber 2017), welche Probleme sie identifizieren (siehe Weber et al. 2023), wie sich der Zugang zu Bildung gestaltet (siehe Deutsches Komitee für UNICEF & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2017) oder wie etwa strukturelle und institutionelle Bedingungen im Asylprozess und im Fluchtcontext wahrgenommen werden (siehe Edwards 2023). Die Ergebnisse dieser Studien weisen auf die unsicheren Lebensumstände der Kinder hin, die sowohl die Sorge um ihre Zukunft als auch unmittelbare Probleme umfassen, wie etwa unzureichende Mittel und unzureichende Unterkünfte. Gleichzeitig zeigen diese Studien auch, dass Kinder für sich selbst sprechen und ihre Interessen durchsetzen

können. Schulz-Algie (2019) arbeitet dies sekundäranalytisch, basierend auf den Daten der ethnografischen Feldstudie von Fichtner und Tràn (2019), exemplarisch heraus: Sie berichtet von Kindern, die im Unterbringungskontext bereits eine „regelrechte Revolution“ gestartet haben, durch welche sie ihre Unzufriedenheit mit dem Agieren einer pädagogischen Fachkraft deutlich machten (2019: 187). Die Gruppe von Kindern hat sich im Bewusstsein über die hierarchischen Strukturen in der Unterkunft für geflüchtete Menschen formiert und mit Sprechchören „[Kinderbetreuer] muss weg, [Kinderbetreuer] muss weg...!“ (Kinderbetreuerin in ebd.) unmittelbar an die Leitungsebene gewandt. Dies verdeutlicht, dass Kinder auch unter restriktiven Lebensbedingungen über Handlungsfähigkeit verfügen und in der Lage sind, sich untereinander zu vernetzen, Solidarität zu zeigen und ihre Interessen zu artikulieren.

Forderungen nach unabhängigen Stellen für das Beschwerdemanagement in Unterkünften für geflüchtete Menschen wurde insbesondere von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen wie Wohlfahrts- und Sozialverbänden, religiösen Organisationen, Wissenschaftler*innen als auch migrantischen Selbstorganisationen erhoben. Community-basierte Beratungsangebote, die auf Kinder ausgerichtet sind, gibt es kaum. Beratung und Interventionen bei und mit Kindern erfordern spezielle methodisch-beratende Kompetenzen, die Antirassismusbearbeitungsstellen oft nicht mitbringen (mit Ausnahme der Berliner Beratungsstelle KiDs). Zudem kommt bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen hinzu, dass die Eltern (oder Sorgeberechtigten) immer vertretungsberechtigt sind und die jeweiligen Beratungsstellen ohne deren Einverständnis nicht handeln können. Die direkte Beratung von Kindern und Jugendlichen verläuft häufig über offene Jugendangebote, wo „inoffiziell“ beraten wird (siehe Antidiskriminierungsverband Deutschland 2019; KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen! 2019). Dagegen fordern Selbstorganisationen von Geflüchteten vor allem einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Unterkünften und anderen Bereichen, wie Recht, Bildung, Asyl und Gesundheit, und kritisieren die Unterbringungsstrukturen von Gemeinschaftsunterkünften per se (siehe z.B. The VOICE Refugee Forum Germany, alle bleiben!, Jugendliche ohne Grenzen, DaMigra).

KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen (KiDs):

Die unabhängige Beschwerdestelle „KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen“ ist die einzige Einrichtung, die gezielt auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren ausgerichtet ist. Sie bietet Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle, in der sie Erfahrungen und Beschwerden melden sowie Unterstützung bekommen können. KiDs widmet sich aktiv dem Schutz von Kindern vor verschiedenen Formen der Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Sexismus, Ableismus und anderen Formen von Stereotypen und Ungerechtigkeiten. Nähere Informationen zu Kids: <https://kids.kinderwelten.net/de/>.

6.2 Beschwerdefelder von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Wie bereits in Kapitel 4 zur Lebenssituation von geflüchteten Kindern ausführlich dargestellt, erstrecken sich Beschwerdefelder von Kindern in Unterkünften über ein breites Spektrum, das die Qualität der Lebensbedingungen sowie vielfältige Erfahrungen von Gewalt und Diskriminierung umfasst. Prominente Beschwerdefelder umfassen die Qualität der Lebensbedingungen, einschließlich der Sauberkeit, Sicherheit und Überbesetzung der Unterkünfte (siehe Weber et al. 2023). Kinder und Jugendliche berichten innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft von einer Vielzahl von Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen. Diese Erfahrungen reichen von Gewalt und Herabsetzungen unter Gleichaltrigen über Gewalterfahrungen mit Erwachsenen bis hin zu Diskriminierung, Rassismus, der Angst vor Abschiebungen und Furcht vor bestimmten Orten (siehe Weber et al. 2023: 44). Weitere Anliegen über Sicherheit und Gefahrenabwehr können sich auf wahrgenommene Konflikte in der Wohneinrichtung oder in der Umgebung sowie auf Mobbing oder Belästigung beziehen (siehe Deutsches Kinderhilfswerk 2021). Bildungsbezogene Beschwerden umfassen Hindernisse beim Schulbesuch und unzureichende Bildungsressourcen. Schließlich wird ein Mangel im Zugang zu Freizeitaktivitäten sowie an ausreichenden Spielmaterialien und Kinderräumen thematisiert (siehe

Lewek & Naber 2017: 51). Der Umgang mit diesen vielschichtigen Anliegen ist von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines kinderfreundlichen Umfelds und die Gewährleistung der Kinderrechte, die sich in den komplexen Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen zurechtfinden müssen.

6.3 Beschwerde, Partizipation und Well-Being geflüchteter Kinder im internationalen Kontext

Über den deutschen Kontext hinaus lässt sich auf einige Studien verweisen, die sich mit der Perspektive von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Unterkünften beschäftigen. Dabei beleuchten die Studien unterschiedliche Aspekte: von Beschwerdemanagement über Partizipation bis hin zu Handlungsperspektiven geflüchteter Kinder. Teilweise konzentrieren sich Studien auf das Beschwerdemanagement konkret in Bezug auf Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen (siehe Wood 2015), aber auch auf Fragen der Partizipation und Agency von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen (siehe Cavazzoni, Kittaneh & Veronese 2021; Metzler et al. 2021) oder es wird das Verhältnis von Kindern und öffentlichen Institutionen sowie Unterkünften (siehe Lawrence et al. 2022, 2023) selbst in den Blick genommen.

6.3.1 Beschwerdewege und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften

Beschwerdewege sowie vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zeichnet sich international als wichtiges Forschungsfeld mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Im Fokus stehen dabei Beschwerdemanagement, Partizipation und Diskriminierungsschutz. Verschiedene Studien beleuchten Aspekte wie die Zugänglichkeit von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Präferenzen bezüglich Feedback-Mechanismen und Beschwerdekanälen sowie Altersdynamiken. Ein Fokus liegt auf der Notwendigkeit unterschiedliche Ansätze zu etablieren, die sich an individuellen Bedarfen und altersbedingten Dynamiken bei der Umsetzung kinderfreundlicher Feedback- und Beschwerdemechanismen orientieren (siehe Wood 2015: 13).

Die Studie von Educo, Plan International, Save the Children UK, War Child UK und World Vision International (siehe ebd.) zur Zugänglichkeit von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder hebt hervor, dass Kinder je nach Altersgruppe und Geschlecht besondere Präferenzen für Feedback und Beschwerdekanaäle aufweisen können. Die Umfrageergebnisse der explorativen Studie von Kindern aus 15 verschiedenen Länder- und Regionalprogrammen zeigen, dass jüngere Kinder im Alter von zehn bis zwölf Jahren generell offener sind und sich auch in Gruppen aktiv an Austausch- und Feedbackrunden beteiligen. Im Gegensatz dazu zeigten ältere Kinder im Alter von 15 bis 17 Jahren eine höhere Zurückhaltung und teilen ihre Meinungen in der Regel nur mit engen Freund*innen und Gleichaltrigen (siehe ebd.: 11-13).

Weitere Umfrageergebnisse machen deutlich, dass Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren im Vergleich zu älteren Altersgenossen seltener formelle Beschwerdekanaäle nutzen. Die Antworten der Kinder zeigen eine gewisse Zurückhaltung in altersgemischten Gruppen und ein Unbehagen, ihre Gedanken in Anwesenheit von Erwachsenen oder Autoritätspersonen (z. B. Security) zu äußern (ebd.: 13).

Eine Untersuchung im Auftrag der Beauftragten für Kinder und Jugend sowie der Ombudsperson von British Columbia, Kanada, hat herausgearbeitet, dass es besonders wichtig ist, Beschwerden schnell zu bearbeiten – auch um zu verhindern, dass sich die Positionen und vor allem die Beschwerdeanliegen der beteiligten Personen im ungeklärten Warteprozess erhärten und sich die Lösung und Bearbeitung der Angelegenheiten im Verfahren verzögert (siehe Representative for Children and Youth & Office of the Ombudsperson 2010: 10).

6.3.2 Selbstbestimmung und Well-Being: Kinder als aktive Akteur*innen

In der Mixed-Methods-Studie von Metzler et al. (2021) wird in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen in Äthiopien die Wirksamkeit von Kinder- und Jugendlernzentren untersucht, die speziell für geflüchtete somalische Kinder und Jugendliche in humanitären Not-situationen geschaffen wurden. In den Zentren sollen

strukturierte Aktivitäten und psychosoziale Unterstützung in einer sicheren Umgebung angeboten werden. Auch hier werden altersbedingte Unterschiede in der Wirksamkeit von Angeboten beobachtet. Insbesondere für jüngere Kinder erweist sich der Zugang zu Kinder- und Jugendlernzentren in Unterkünften als erheblicher Bildungsvorteil und zeigt positive Auswirkungen für ihr psychisches Wohlbefinden. Die Beteiligung an Angeboten in den Zentren ermöglicht den Kindern eine grundlegende Ausbildung, vor allem in Lesen, Schreiben und Rechnen, während sie auf formale Schulen warten. Gleichzeitig verbessert sich das psychosoziale Wohlbefinden der Kinder durch die Struktur und Unterstützung, die sie in den Zentren erhalten.

Neben pädagogischen Angeboten und Schutzmaßnahmen lässt sich auch die Rolle von räumlichen Aspekten hervorheben. Veronese et al. (2020) etwa konzentrieren sich in einer qualitativen Studie mit palästinensischen Kindern in Dheisheh, einer Unterkunftsstruktur für geflüchtete Menschen in der Westbank, wo mittlerweile tausende Geflüchtete in teils provisorisch errichteten Gebäuden und Unterkünften leben, auf die Aspekte Resilienz und Selbstwirksamkeit: Sie arbeiten beispielsweise heraus, dass räumliche Ressourcen im Unterbringungskontext in vielfacher Hinsicht einen Beitrag zur psychischen Gesundheit, aber auch zu aktiver Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen benennen insbesondere Moscheen und Schulen als wesentliche Handlungsräume. Auch Gemeinschaftsräume werden als elementar für soziale Interaktion und die aktive Teilhabe am sozialen Leben ausgemacht (siehe ebd.: 4). Die inneren Räume der Häuser fungieren dagegen als sichere Rückzugsorte, in denen die Kinder sich erholen und entfalten können (siehe ebd.). Zudem beschreiben die Forschungsbeteiligten, dass sie auch Außenbereiche wie Parks und öffentliche Plätze außerhalb der Unterbringungsstrukturen nutzen können. Sich in diesen frei bewegen zu können, erleben sie als wesentlich für ein Gefühl der Kontrolle und eigenen Handlungsfähigkeit (siehe ebd.). Mädchen in der Unterkunft bemängeln laut Veronese et al. zugleich, dass sie sich mehr Freiheit, Zugänglichkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum wünschen würden, etwa in besagten Parks (siehe 2020: 6). Zudem kommen Cavazzoni, Kittaneh und Veronese (2021) in einer Studie, die ebenfalls in der Unterkunft

für geflüchtete Menschen durchgeführt wurde, zu dem Ergebnis, dass soziale und externe Orte als Räume zur Wiederherstellung von Normalität und Well-Being besonders von Jungen geschätzt wurden, während Mädchen aktiver in Innenräumen etwa in Schulen oder innerhalb von Unterkünften agierten. Auch hier wird die räumliche Handlungsfähigkeit insgesamt als zentraler Aspekt für das Wohlbefinden von Kindern identifiziert (siehe ebd.: 21).

Das Wohlbefinden und die damit einhergehenden Schutzmechanismen sind in Verknüpfung mit der eigenen Handlungsmacht von Kindern zu betrachten. In einer teils theoretisch, teils empirisch angelegten Arbeit kommen Lawrence et al. (2023) zu der Schlussfolgerung, dass die Handlungsmacht von Kindern durch Vulnerabilisierungsdiskurse im Unterbringungskontext (siehe Kapitel 2.2) oft übersehen wird. Das ambivalente Verhältnis aus Vulnerabilisierung und der Handlungsfähigkeit von Kindern sollte demnach insbesondere bei Interaktionen im institutionellen Kontext mehr Berücksichtigung finden, zum Beispiel beim internen Beschwerdemanagement.

Cha und Choi (2023) verdeutlichen in einer qualitativen Studie, auf Basis der Analyse von 55 ausgewählten narrativen Essays von jüngeren Mädchen in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen in Kenia (ebd.: 40), dass Kinder und Jugendliche nicht nur motivierte Entscheidungen treffen, sondern sich auch aktiv in Entscheidungsfindungsprozesse einbringen. Wenn Kinder und Jugendliche beteiligt werden, äußern sie also nicht nur ihre Motivationen und Wünsche, sondern kommen konkret ins Handeln. Dieses Handeln ist ein wesentlicher Ausdruck der eigenen Handlungsmacht und Selbstwirksamkeit und kann sich von Person zu Person unterschiedlich gestalten (siehe ebd.: 40–45). Die Autor*innen betonen die Vielfalt dieser Handlungsfähigkeit von Kindern, die verschiedene Formen und Stadien durchläuft, und unterstreichen die Bedeutung, die davon ausgeht, diese Fähigkeiten und Stärken in und durch Beteiligungsprozesse anzuerkennen und zu fördern. Beispielhaft lässt sich hier auch Bezug nehmen auf partizipative Forschungsansätze wie Photovoice (siehe z. B. Karr et al. 2020 im Kontext Libanon), die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen ihre „Erlebniswelt“ (siehe ebd.: 8–9) visuell festzuhalten und Bedürfnisse und Handlungsansätze herauszuarbeiten.

Kinderzentriertes Beschwerdemanagement:

Kinderzentriertes Beschwerdemanagement bezeichnet Verfahren und Beschwerdewege, die die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen während des Beschwerdeverfahrens berücksichtigen. Kinder werden aktiv in die Gestaltung und Umsetzung von Aktivitäten im Rahmen des Beschwerdemanagements einbezogen.

6.4 Machtstrukturelle Herausforderungen

Obwohl kindergerechtes Beschwerdemanagement die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien voraussetzt, ist die Teilhabe von geflüchteten Kindern und ihren Familien in Feedbackmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten in Deutschland eingeschränkt – insbesondere in Unterbringungsstrukturen für geflüchtete Menschen (siehe Janssen & Ohletz 2018: 361–317). In einer ethnografischen Studie von Schmitz und Schönhut wird aufgezeigt, dass bestehende Beschwerdeverfahren häufig nicht genutzt werden, obwohl sie in ihrer Konzeption niedrigschwellig gestaltet sind (2020: 42). Diese Erkenntnisse decken sich mit den Erkenntnissen einer qualitativen Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zur Lebenslage von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Bei der Befragung von über 100 geflüchteten Jugendlichen und Fachkräften im Fluchtkontext wird festgestellt, dass Kinder und Jugendliche vorhandene Beschwerdestrukturen kaum nutzen (siehe Lechner & Huber 2017). Machtungleichgewichte zwischen den potenziellen Beschwerdeführenden und dem verantwortlichen Personal können hier eine wesentliche Barriere darstellen. Fachkräfte in Unterkünften verfügen über einen Professionsstatus, der nicht nur Fachwissen und Definitionsmacht umfasst, sondern auch einen Vorsprung in Bezug auf Informationen und Rollensicherheit bedeutet. Diese Überlegenheit im professionellen Status gibt den Mitarbeitenden die Möglichkeit, Ressourcen zu verteilen und über Leistungen zu entscheiden. In Konfliktsituationen wird tendenziell eher Mitarbeitenden geglaubt als

Bewohner*innen (siehe Böhme & Schmitz 2022: 325). Die Heimleitung stellt sich oftmals als der praktische „Ort der Wahrheitsdefinition“ dar (Janssen & Ohletz 2018: 318–319). Ein Beispiel hierfür ist die interne Kategorisierung der Beschwerden, als „dringend“ oder „nebensächlich“, um die rechtzeitige Bearbeitung der Anliegen zu garantieren (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 190). Dabei werden die Perspektiven und Anliegen der Kinder und ihrer Bezugspersonen aus der Deutungslogik der Mitarbeitenden heraus etwa als „nebensächlich“ eingeordnet und deshalb nicht angemessen bearbeitet. Beispielhaft lassen sich hier Beschwerden über die Qualität des Essens anführen, die oftmals durch das Personal als nicht dringend eingeordnet werden, obwohl dieses für die Bewohner*innen einen sehr hohen Stellenwert einnimmt (siehe Schmitz & Schönhuth 2020: 46–47). Beschwerdeanliegen und Beschwerdeführende werden also aus einer institutionellen Logik heraus hierarchisiert, was im Zweifelsfall zu sekundären Diskriminierungserfahrungen führt und die Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit von Beschwerdewegen schwächt.

Abläufe und Strukturen sind dabei durch Personal- und Ressourcenmangel belastet. Dies kann Auswirkungen auf die interne Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden haben und auch auf die Bewohner*innen zurückfallen. Pädagogische Fachkräfte müssen ausreichend entlastet werden, um emotional verfügbar zu sein und effektiv mit Kindern und Familien arbeiten zu können (siehe Rohde-Abuba 2021: 28–29). Institutionelle Praktiken und Handlungsansätze in den Unterkunftsstrukturen, wie beispielsweise die Kontrollfunktion des Sicherheitspersonals oder der Leitungsebene der Unterkünfte, können Machtmissbräuche unter diesen Bedingungen begünstigen (siehe Böhme & Schmitt 2022: 86). Kinder und Jugendliche sowie auch andere vulnerabilisierte Bewohner*innen erfahren aufgrund dieser strukturellen Ungleichheit und der damit einhergehenden Angst vor negativen Konsequenzen größere Hürden, um sich an Mitbestimmungsprozessen zu beteiligen oder Beschwerden zu äußern (siehe Janssen & Ohletz 2018: 319). Zudem äußerten Jugendliche, die an der DJI-Studie (2017) beteiligt waren, insbesondere dann keinen Beschwerdeweg zu beschreiten, wenn sie bereits Diskriminierungserfahrungen gemacht hätten (siehe Lechner & Huber 2017: 108–109). Außerdem verweisen sie darauf, dass es oftmals nicht klar sei, an wen sie sich wenden

können, oder, dass sie den Eindruck hätten, dass ihnen keine der Ansprechpersonen helfen könne (siehe ebd.). Einige der Jugendlichen waren zudem besorgt, dass eine Beschwerde sich negativ auf die Bleibeperspektive auswirken könnte (siehe ebd.). Parallel geben die Jugendlichen an, dass sie gerne mehr in unterkunftsinterne Belange miteinbezogen werden würden und fordern Möglichkeiten, das Zusammenleben in der Unterkunft aktiv mitzugestalten (siehe ebd.: 50). Dabei manifestieren sich jedoch die Abhängigkeits- und Machtverhältnisse (z. B.: Fachpersonal-Kind-Verhältnis), in denen sich Kinder und Jugendliche in Unterbringungsstrukturen befinden, als Hindernisse. Um dem aktuellen Personalmangel und niedrigen Betreuungsschlüssel entgegenzuwirken, setzen Einrichtungen außerdem häufig auf die Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeitende. Diese übernehmen oftmals sozialpädagogische Aufgaben, obwohl ihnen die entsprechende Ausbildung fehlt. Obgleich ihr Engagement unverzichtbar ist, können mangelnde Professionalität und das Fehlen diskriminierungskritischer Kompetenzen den Kinderschutz beeinträchtigen. Beispielsweise könnten ehrenamtliche Personen in schwierigen Situationen unangemessen reagieren oder vorurteilsbehaftete Bewertungen gegenüber Kindern und ihren Familien abgeben (siehe Wahl 2018: 310–311). Daher ist es entscheidend, dass nicht nur Fachpersonal aus den Bereichen Pädagogik und Sozialarbeit, sondern auch Ehrenamtliche, Reinigungs- und Sicherheitskräfte in Beschwerdestrukturen einbezogen werden, um die wirksame Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Beschwerdeverfahren zu garantieren (siehe Janssen & Ohletz 2018: 320). In den Unterkünften für geflüchtete Menschen verbringen insbesondere Sicherheitskräfte und Ehrenamtliche, relativ betrachtet, viel Zeit mit den Kindern. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, auch sie aktiv in die Prozesse rund um Beschwerdeverfahren zu integrieren.

Damit sich Kinder mit ihren Belangen, trotz vorherrschender Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, an Beschwerdestellen wenden und von Beschwerdekännen Gebrauch machen können, spielt neben Teilhabeaspekten vor allem Vertrauen eine zentrale Rolle (siehe Böhme & Schmitt 2022; Enders 2018: 618; Schmitz & Schönhuth 2020: 47). Der Aufbau einer Vertrauensbasis ist entscheidend, um ein Umfeld zu schaffen, in dem sich die Kinder sicher und unterstützt fühlen und sich trauen, ihre Erfahrungen und Anliegen mitzuteilen (siehe Goldner

2019: 60; Meysen & Schönecker 2019: 50-51). Wie bereits angeführt: Unterkunftsinhärente Machtdynamiken zwischen dem Personal und den Bewohner*innen sowie die Furcht vor Konsequenzen stellen prinzipielle Hürden dar. Mitunter deshalb werden Beschwerdestellen, die bei Behörden oder der Polizei angesiedelt sind, von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen sowie ihren Familien kaum als mögliche Instanz für eine Beschwerde verstanden – auch deswegen, weil die Beschwerde als Risiko für die Bleibeperspektive der Beschwerdeführenden betrachtet wird (siehe Meysen & Schönecker 2019: 35). Für die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zum Personal ist regelmäßiger und langfristiger Kontakt unerlässlich, was jedoch erschwert wird durch die oft instabilen und unvorhersehbaren Aufenthaltsdauern der Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen, ebenso durch die hohe Personalfuktuation. Dies beeinträchtigt die Möglichkeiten, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, die für das Einreichen von Beschwerden gegen Institutionen essenziell sind. Zudem ist das erforderliche Systemvertrauen aufgrund der vulnerablen Situation der Familien, einschließlich andauernder Asylverfahren und einer empfundenen Machtlosigkeit, nur eingeschränkt vorhanden (siehe Böhme & Schmitz 2022: 25).

6.4.1 Adultismus

Sowohl gesichtete Forschungsliteratur als auch praxisorientierte Beiträge der Zivilgesellschaft legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung des Beschwerdemanagements. Die Partizipation wird als entscheidend für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen identifiziert (siehe Weber et al. 2023: 66). Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung – so der Ansatz – soll das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation umgesetzt werden. Dennoch bleibt dabei in der Regel unklar, wie partizipative Prozesse Kinder vor Fremdbestimmung schützen und adultistische Verhaltensweisen und Verfahren reflektiert und aufgebrochen werden können. Aus einer adultismuskritischen Perspektive ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche an der Entwicklung von Beschwerdekonzepthen und Informationsmaterial beteiligt sind; sie fordern dies auch konkret im Kontext von Unterbringungsstrukturen ein (siehe Lechner & Huber 2017; Schulz-Algie 2019).

Zum Vergleich analysieren die Autor*innen Eßer, Rusack und Strahl in einer empirischen Studie zu diversitätssensiblen Kinderschutz (2023: 166), dass Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in der Regel aus einer hierarchischen und institutionellen Perspektive heraus erstellt werden. Auf Basis einer qualitativen Fragebogenerhebung mit Jugendlichen in der Heimerziehung sowie der Durchführung von Gruppendiskussionen wurde festgestellt, dass die Vorgabe dieser Konzepte durch die Führungsebene in einem „top-down“-Verfahren stattfindet. Eine kritische Feststellung ist dabei, dass Kinder und Jugendliche, die eigentlich die primären Zielgruppen für Prävention und Schutz sind, selten in den Entwicklungsprozess solcher Konzepte eingebunden werden. Aus Perspektive der Jugendlichen wurde in der Studie ebenfalls problematisiert, dass die Durchsetzung ihres Rechtes auf Schutz gegen ihr Recht auf Mitbestimmung ausgelegt wurde (siehe Eßer, Rusack & Strahl 2023: 175). Welche konkreten Formen die Partizipation der Jugendlichen annehmen sollte und kann, bleibt auch in den Unterbringungsstrukturen jedoch oftmals unkonkret.

6.4.2 Ableismus

In den betrachteten Studien und Praxisbeiträgen wurde die Situation von Kindern mit Behinderungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht spezifisch berücksichtigt. Zudem gibt es kaum Hinweise darauf, mithilfe welcher Maßnahmen die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf Schutz und Partizipation umgesetzt werden können. So kritisieren UNICEF und das Institut für Menschenrechte den Mangel an statistischen Daten über geflüchtete Menschen mit Behinderung (siehe Gerbig 2020: 16). Die Schnittstelle der Themenfelder Behinderung und Migration gewinnt in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion erst seit kurzem an Aufmerksamkeit, im Gegensatz zu den bereits etablierten intersektionalen Analysen von Migration und Gender. Mit der fortschreitenden Differenzierung der Fluchtforschung (siehe Kleist 2018) und dem Aufstieg des Intersektionalitätsparadigmas (siehe Crenshaw 1989) nehmen Forschungen in diesem Schnittfeld zu. Bedeutsame Impulse für diese Entwicklung lieferten unter anderem der Teilhabebericht der Bundesregierung von 2016, der speziell Migration und Behinderung fokussierte, sowie

die interdisziplinären Arbeiten von Amirpur (2014), Wansing und Westphal (2014), die kulturalisierende Zuschreibungen als Zugangshemmnisse identifizieren und auf die speziellen Herausforderungen am Schnittpunkt von Flucht und Behinderung hinweisen. Aus bereits vorhandenen Arbeiten lässt sich ableiten, dass die Beschwerdewege für Kinder mit Behinderungen im Fluchtkontext mit spezifischen Hürden und Benachteiligungen einhergehen. Die undifferenzierte und lückenhafte Datenlage deutet auf ein systematisches Defizit in der Erfassung und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse hin. Erste qualitative Forschungsarbeiten zur Dimension Behinderung in Unterbringungsstrukturen machen eklatante Mängel in der Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen deutlich (siehe Afe-worki Abay 2022; Grotheer & Schroeder 2019; Konz & Schröter 2022; Korntheuer 2020; Westphal & Wansing 2019). Es werden vermehrt Fälle dokumentiert, in denen geflüchtete Personen aufgrund von mangelnder Barrierefreiheit in Erstaufnahmeunterkünften keinen Zugang zu sanitären Anlagen oder der Kantine haben, da diese nur über eine Treppe erreichbar sind. Beispielsweise musste eine Mutter ihren Sohn zwei Jahre lang zur Körperpflege und Nahrungszubereitung die Treppe hinauf und hinunter tragen, bevor sie in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung mit barrierefreiem Zugang und Sanitäranlagen untergebracht wurden (siehe Köbsell 2019: 68). Wissenschaftliche Arbeiten weisen darauf hin, dass in den meisten Fällen Familienmitglieder die Pflege, Betreuung und Begleitung von Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen in Unterkünften übernehmen (siehe Grotheer & Schroeder 2019: 88; Köbsell 2019: 70).

Die vorhandenen Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit, Beschwerdewege so zu gestalten, dass Kinder mit Behinderung mitgedacht und dementsprechend adressiert werden. Dies umfasst nicht nur die barrierefreie Zugänglichkeit der Verfahren, sondern auch eine Sensibilisierung der mit den Beschwerden befassten Personen für die spezifischen Lebenslagen und Herausforderungen, denen sich Kinder mit Behinderungen im Fluchtkontext in Unterkünften gegenübersehen. Das schließt mit ein, Informationsdefizite zu überwinden und eine inklusive Kommunikation zu gewährleisten, die es diesen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Rechte wirksam einzufordern und an Beschwerdeverfahren teilzunehmen.

6.4.3 Rassismus

Die Forschungsliteratur weist deutliche Defizite in Bezug auf rassismuskritische Ansätze und die Sensibilität für Diskriminierung bei der Gestaltung von Beschwerdemechanismen auf. Obwohl Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen als relevante Beschwerdefelder von Kindern und Familien identifiziert werden (siehe Baron, Flory & Krebs 2020: 50; Save the Children e. V. & Plan International Deutschland 2020; Weber et al. 2023), fehlen konkrete Verfahrensweisen für den Umgang mit solchen Erfahrungen. Zudem wird das Ansprechen von Rassismus durch gesellschaftliche Tabuisierungen und Dethematisierungen erschwert; dies kann bei den Betroffenen Scham- und Ohnmachtsgefühle hervorrufen und die Hemmschwelle, über diese Erfahrungen zu sprechen, erheblich erhöhen. Darüber hinaus fehlt es an einer intersektionalen Betrachtungsweise, die das komplexe Zusammenspiel verschiedener Diskriminierungsformen im Beschwerdemanagement berücksichtigt. Dies ist besonders in einem Umfeld problematisch, dass von rassismusbedingten Machtasymmetrien geprägt ist. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Forschungsarbeiten zum Thema Kinderschutz und Beschwerdeverfahren vorwiegend von weiß positionierten Autor*innen verfasst wurden, wodurch die Perspektive der Betroffenen nur unzureichend repräsentiert ist. Dies kann zu einer verzerrten oder unvollständigen Darstellung der durch Rassismus verursachten Machtgefälle in Beschwerdeverfahren führen. Selbst Ansätze, die sich als „kultursensibel“ (siehe Böhme & Schmitz 2022: 20) verstehen, reproduzieren oft rassistische Stereotypen. Ein Beispiel hierfür ist die stereotypisierende Annahme, dass geflüchteten Menschen eine Kultur der Beschwerde fremd wäre, weil Kritik und Beschwerden in einigen Herkunftsländern hart bestraft werden (siehe bspw.: Böhme & Schmitt 2022: 20). Diese Sichtweise ignoriert die Tatsache, dass auch in Deutschland Risiken im Kontext Beschwerde entstehen und Ängste insbesondere bezüglich der Auswirkungen von Beschwerden auf die Aufenthaltsperspektive prävalent sind.

Es sollte gesellschaftlicher Konsens sein, dass alle Formen von Gewalt gegen Kinder, einschließlich Diskriminierung und Rassismus, gesellschaftlich nicht toleriert werden (siehe Meysen & Schönecker 2019). Doch leider wird dieses Verständnis in der Praxis oft nicht angemessen umgesetzt. Rassismus und Diskriminierung finden in vielen Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche keine

angemessene Berücksichtigung, werden nicht ernst genommen oder aktiv dethematisiert. Es ist entscheidend, institutionelle Praktiken und verbreitete Einstellungen dahingehend zu hinterfragen, inwieweit sie Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen begünstigen oder gar befördern. Hierzu sind weitere Untersuchungen und

vertiefte Analysen erforderlich. Sie sind unabdingbar, um ganzheitliche und wirksame Beschwerdemanagementsysteme für Kinder und Jugendliche entwickeln zu können, die ihre Rechte durch paternalismus- und adultismuskritische Perspektiven und Verhaltensweisen effektiv schützen.

7. Die Praxis im Beschwerdemanagement in den Unterkünften für geflüchtete Menschen

Beschwerdewege für geflüchtete Menschen in Deutschland sind vielfältig und die Verfügbarkeit und Zugänge von Beschwerdeverfahren können sich je nach Fall, Ort und Bundesland sehr unterschiedlich gestalten. Als grundlegende Richtlinie für eine humanitäre und gerechte Unterbringung und Versorgung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, inklusive Kindern und Jugendlichen, wurde die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (siehe Kapitel 3.3) gestartet. Die Einrichtung betreiberunabhängiger externer und interner Beschwerdestellen wird hier als wesentlicher Bestandteil von Schutzkonzepten definiert. Die bundesweite Initiative zentriert vulnerabilisierte, geflüchtete Personengruppen und unterstützt deren Schutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen; Ziel ist, einheitliche und bindende Mindeststandards zu etablieren, Netzwerk-

strukturen auszubauen und zu vertiefen, fachliche Expertisen zu bündeln sowie die Datengrundlage zur Umsetzung der Mindeststandards zu verbessern. Die Mindeststandards für Unterkünfte für geflüchtete Menschen fokussieren sich also auf den Schutz der Bewohner*innen in Unterbringungsstrukturen, einschließlich des Beschwerdemanagements und der Erfüllung von Grundbedürfnissen – wie sichere Rückzugsräume, medizinische Versorgung oder kinderfreundliche Orte und Angebote. Sie stellen eine wesentliche Leitlinie für Unterkünfte für geflüchtete Menschen dar, deren Ansätze in allen Gewaltschutzkonzepten verankert seien sollten. Im Rahmen der formulierten Anforderungen leiten sich politische Implikationen für die Praxis des Beschwerdemanagements ab, um interne, externe, betreiberabhängige und -unabhängige Beschwerdestellen für geflüchtete Menschen umzusetzen.

Tabelle zu den verschiedenen Formen des Beschwerdemanagements:

Typen von Beschwerdeverfahren:	Intern	Extern	Betreiberunabhängig
	<ul style="list-style-type: none"> • Angesiedelt in Unterkunft für geflüchtete Menschen • Abhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft) • Geflüchtete Menschen können sich über Beschwerdebriefkästen, Mitarbeiter*innen oder in der Unterkunft verorteten unabhängigen Beauftragten beschweren 	<ul style="list-style-type: none"> • Angesiedelt in (staatlicher) Behörde • Steht in Interdependenz zu Betreiber und zur Unterkunft • Beispiel: Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angesiedelt in Beschwerde- und Beratungsstellen • Fachlich unabhängig von Unterkunft, Betreiber, Trägerorganisationen und Aufsichtsbehörden • Kann zu regelmäßigen Zeiten und durch verschiedene Beschwerdezugänge aufgesucht werden • Beispiel: Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS)

Kindern und Jugendlichen steht – als Teil vulnerabilisierter Personengruppen – eine besondere Berücksichtigung in Beschwerde- und Schutzkonzepten von Unterkünften für geflüchtete Menschen zu. Dennoch werden ihre Bedarfe und Perspektiven im Kontext des Beschwerdemanagements häufig vernachlässigt beziehungsweise nicht explizit herausgearbeitet. Im Folgenden wird daher die praktische Gestaltung des Beschwerdemanagements in Unterkünften für geflüchtete Menschen allgemein mit Blick auf den gesamtdeutschen Kontext betrachtet. Dabei werden unterschiedliche Ansätze des Beschwerdemanagements aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (NRW), Berlin und Baden-Württemberg näher betrachtet. Damit werden vor allem solche Bundesländer berücksichtigt, in denen bereits umfassendere Beschwerdemanagement-Konzepte in Unterkünften für geflüchtete Menschen etabliert worden sind. Diese wurden seit 2015 im Rahmen von verschiedenen Task-Forces und Projekten entwickelt. Aufbauend auf dieser Analyse werden wesentliche Anforderungen und Herausforderungen im Beschwerdekontext herausgearbeitet.

7.1 Bundesweiter Überblick über Beschwerdemanagement und Beispiele aus der Praxis

In Deutschland besteht keine einheitliche gesetzliche Grundlage zur Erstellung von Schutzkonzepten und Beschwerdeverfahren. Aus den Mindeststandards der Bundesinitiative (siehe Kapitel 3.3) wurden bundesweit entsprechend unterschiedliche rechtliche Verbindlichkeiten¹ für Gewaltschutzkonzepte² innerhalb von Unterkünften für geflüchtete Menschen abgeleitet. In den Asylgesetzen sind lediglich „geeignete Maßnahmen“ (§ 44 Abs. 2a und § 53 Abs. 3) zum Schutz vulnerabilisierter Personengruppen in Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Unterkünften für geflüchtete Menschen formuliert. Da die Umsetzung dieser Maßnahmen in

Bezug auf Rechtsverbindlichkeiten und Geltungsbereiche für Gewaltschutzkonzepte und Beschwerdeverfahren variiert, auf Bundesebene genauso wie innerhalb der einzelnen Länder, lässt sich mit Blick auf Beschwerdestellen und Beschwerdemanagement für geflüchtete Menschen in Unterbringungsstrukturen kein einheitliches Bild zeichnen (siehe Gerbig 2020: 57). Es besteht zwar für alle Bundesländer die Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 3 AsylG sowohl in (Erst)Aufnahmeeinrichtungen als auch in kommunalen Unterbringungsstrukturen für einen wirksamen Gewaltschutz und damit einhergehend adäquate Beschwerdewege zu sorgen (siehe ebd.: 36). Wie diese im Einzelfall konkret auszugestalten sind, bleibt in der Regel jedoch offen. Da die Regelungen von Gewaltschutz- und Beschwerdekonzepthen sowohl auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sehr offengehalten sind, greifen selbst die von der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ formulierten Schutz- und Partizipationsansprüche in der Praxis nur selten. Schutz und Teilhabe kann in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht umfänglich gewährleistet werden (siehe Kleist et al. 2022). Insbesondere die Verankerung standardisierter kindergerechter Beschwerdeverfahren bleibt sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene aus.

Der Bericht „Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften – Aktuelle Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Praxis“ (AWO Bundesverband e. V. et al. 2023) der Wohlfahrtsverbände stellt fest, dass: „Korrekturmechanismen wie effektive Beschwerdestellen [...] nicht etabliert oder nur schwer zugänglich [sind], sodass die Bewohner*innen ihre Rechte nur schwer durchsetzen können“ (ebd.: 16). In einigen Bundesländern, etwa in Bayern und dem Saarland, wurden zwar landesweit geltende Schutzkonzepte für Landeseinrichtungen eingeführt, Kinder und Jugendliche werden hier allerdings nicht explizit berücksichtigt (siehe Gerbig 2020: 29).³ Andere Bundesländer wiederum haben keine einheit-

¹ So gibt es Bundesländer, die über rechtlich verbindliche landesweite Gewaltschutzkonzepte für Landeseinrichtungen verfügen; oder die über rechtlich unverbindliche landesweite Gewaltschutzkonzepte für Landeseinrichtungen verfügen; sowie solche, die über keine landesweiten Gewaltschutzkonzepte für Landeseinrichtungen verfügen, sondern ausschließlich einrichtungsspezifische Konzepte vorsehen. Auch innerhalb eines Bundeslandes können somit unterschiedliche Verbindlichkeiten je nach Art der Einrichtung und Unterbringung gelten (siehe Gerbig 2020: 29).

² Bisher entwickelten und veröffentlichten die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg Gewaltschutzkonzepte (Stand: 22.12.2021).

³ An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass das Saarland über lediglich eine Landesaufnahmestelle für geflüchtete Menschen verfügt, an welcher auch die Gemeinschaftsunterkünfte angesiedelt sind, die das Land betreibt.

lichen Gewaltschutzkonzepte für Landeseinrichtungen etabliert, darunter Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, sondern verfügen vor allem über kommunale beziehungsweise einrichtungsspezifische Konzepte (siehe Böhme & Schmitt 2022: 108; Gerbig 2020: 30–31). Wieder andere Bundesländer verfügen generell nicht über staatlich geförderte Beschwerdestrukturen und Beschwerdekonzeppte, die spezifisch für geflüchtete Menschen in Unterbringungsstrukturen erarbeitet wurden (siehe Gerbig 2020: 57). Sachsen-Anhalt verweist beispielsweise mit Blick auf Beschwerdestrukturen auf das Landesverwaltungsamt als Beschwerdestelle. Dieses dient allerdings nicht nur als Beschwerdestelle, sondern stellt zugleich die Fachaufsicht dar. In Niedersachsen dient die allgemeine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“, angesiedelt im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, als Stelle für Beschwerden zum Verhalten von Mitarbeiter*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (siehe ebd.: 58).

Sind Beschwerdestellen unmittelbar bei staatlichen Behörden angesiedelt, kann das die Neutralität und Unabhängigkeit der beschwerdebeauftragten Personen infrage stellen: Denn es bestehen potenziell Interessenkonflikte hinsichtlich der öffentlich-politischen Aufgabe der Behörde und ihrer Funktion als Beschwerdestelle, was für beschwerdeführende Personen eine besondere Hürde darstellen kann, Beschwerden zu äußern.

In kommunalen Gemeinschaftsunterkünften sind Gewaltschutz und Beschwerdeverfahren unter anderem an die kommunale Selbstverwaltung gebunden. Beispielsweise gibt es in Bayern, Brandenburg und Thüringen gesetzliche Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten für Unterkünfte für geflüchtete Menschen. Baden-Württemberg hat in Teilen eine rechtsverbindliche Regulierung in den kommunalen Unterkünften etabliert (siehe ebd.: 48). Diese Regulierung bezieht sich jedoch hauptsächlich auf spezifische räumliche Anforderungen der Unterbringung und sieht keine explizite Verpflichtung zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten und damit einhergehenden Beschwerdeverfahren vor.

Gewaltschutz und entsprechende Beschwerdeverfahren in Unterkünften für geflüchtete Menschen lassen sich als ein Prozess verstehen, den es kontinuierlich zu evaluieren gilt (siehe Kleist & Zajak 2022: 13). Das Monitoring von Beschwerden stellt einen wesentlichen Bestandteil von Beschwerdemanagement und effektivem Gewalt- und Diskriminierungsschutz dar, wird allerdings kaum in Schutzkonzepten berücksichtigt. Es erfolgt kein standardisiertes Monitoring über Beschwerden in den Bundesländern und Kommunen.⁴

Beschwerdestellen bleiben vielmehr allgemein und es fehlt ihnen an Konkretisierungstiefe. Sie wurden oftmals nicht entlang der Bedarfe von geflüchteten Menschen, geschweige denn Kindern und Jugendlichen, entwickelt, sodass sie den Anforderungen geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nicht gerecht werden können.

Immerhin vereinzelt lassen sich Ansätze ausmachen, die die Rechte von Kindern stärker berücksichtigen. So sind im Rahmenkonzept der Stadt Frankfurt am Main (Hessen) Kinderschutzkonzepte mittlerweile zumindest als fester Bestandteil der Betriebsverträge von Unterkünften für geflüchtete Menschen vorgesehen. In diesem Rahmenkonzept werden Grundsätze, Standards und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung definiert, sodass klare Verfahrensweisen, Zuständigkeiten und Kooperationsmöglichkeiten geregelt sind (siehe Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“ 2024: 41).

Im Folgenden soll die Implementierung von Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (NRW), Berlin und Baden-Württemberg in Hinblick auf ihre Kinderzentrierung und Inklusivität tiefergehend in den Blick genommen werden.

7.1.1 Beispiel Nordrhein-Westfalen

In NRW ist für jede Region im Flächenland eine eigene Beschwerdestelle vor Ort vorgesehen. Ende 2015 wurde das Konzept „Beschwerdemanagement und ‚Task Force‘ in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge

⁴ In Bezug auf das Monitoring lässt sich die unzureichende Umsetzung insbesondere darin begründen, dass die Zuständigkeiten auf kommunaler und Länderebene und zwischen diesen Ebenen nicht eindeutig definiert sind sowie Ressourcen zur Umsetzung von einheitlichen Monitoringstrukturen fehlen.

des Landes Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet (siehe Flüchtlingsrat NRW 2021: 6). Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in der Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat NRW e. V., Wohlfahrtsverbänden, NGOs und Fachreferent*innen ein dezentrales, betreiberunabhängiges Beschwerdemanagement erarbeitet. Geflüchtete Menschen haben die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerdeanliegen dorthin zu wenden. Diese Maßnahmen berücksichtigen Kinder und Jugendliche jedoch nicht spezifisch, es wird lediglich von den Anliegen von geflüchteten und schutzsuchenden Menschen gesprochen.

Mit dem dezentralen betreiberunabhängigen Beschwerdemanagement reagierte die Landesregierung auf die Übergriffe auf geflüchtete Menschen durch das Sicherheitspersonal in Landesunterkünften, die 2014 bekannt geworden sind. Beschwerden von geflüchteten Menschen werden somit zumindest durch ein internes Monitoring erfasst. Diesem Monitoring ist beispielsweise zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Beschwerden über Missstände in den Unterkünften für geflüchtete Menschen im ersten Quartal des Jahres 2023 im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt hat. Im ersten Quartal 2023 wurden insgesamt 952 Beschwerden erfasst, während es im Jahr zuvor 540 waren. Besonders häufig beziehen sich die Beschwerden auf die Auszahlung von Geldleistungen, die laut dem Bericht 34 % aller Beschwerden ausmachen. Wesentliche Kritikpunkte bezüglich der Auszahlung von Geldleistungen lamentieren, dass Bekanntmachungen zum Auszahlungsort und Zeitpunkt oftmals nur schwer lesbar oder nicht in relevanten Sprachen verfügbar sind; teilweise würden Auszahlungstermine nur mündlich bei der Ankunft mitgeteilt. Dies führt dazu, dass viele Anspruchsberechtigte keine Bargeldleistungen erhalten⁵.

Das Beschwerdemanagement für geflüchtete Menschen in NRW ist auf drei Ebenen angesiedelt. Die (1) erste Ebene beschreibt die dezentralen Beschwerdestellen in allen Landesunterkünften. Dorthin können sich geflüchtete Menschen niedrigschwellig und anonymisiert mit ihren Beschwerden wenden: mündlich zu festen

Sprechzeiten der Verfahrensberatungsstelle, telefonisch, per E-Mail oder über einen dort angebrachten Briefkasten. Inwieweit diese Beschwerdewege bereits für jüngere Kinder zugänglich sind, ist jedoch fraglich.

Wenn es um grundsätzliche Mängel oder Menschenrechtsverletzungen geht, ziehen die Beschwerdestellen den „unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ hinzu. (siehe ebd.: 28) Darüber hinaus agieren die Stellen proaktiv und melden eigenständig festgestellte Mängel. Die Beschwerdestelle soll in der Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtung des Landes bei der Verfahrensberatung eingerichtet werden.

Wenn Beschwerden sich nicht durch die dezentrale Beschwerdestelle der Unterkünfte lösen lassen, sollten sie an die (2) zweite Ebene schriftlich weitergegeben werden, also an die überregionale Koordinierungsstelle. Neben den individuellen Beschwerden können so auch strukturelle Mängel in der Unterbringung bearbeitet werden. Die Stelle ist beim Flüchtlingsrat NRW e. V. angesiedelt und unterstützt die Verfahrensberatungsstellen der Unterkünfte für geflüchtete Menschen bei der Problemlösung. In dieser Beschwerdestelle agiert eine hauptamtliche Koordinierungsperson als Beschwerdemanager*in und wird dabei von einem mobilen Qualitätskontrollteam unterstützt.

Die (3) dritte Ebene sieht einen Runden Tisch bei der* Staatssekretär*in im Ministerium für Inneres und Kommunales vor. Im halbjährlichen Turnus kommt das Innenministerium mit Vertreter*innen der dezentralen Beschwerdestellen, der überregionalen Koordinierungsstelle und der zentralen Ausländerbehörden zusammen, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Aus diesem halbjährlichen Runden Tisch resultieren Statistiken zu eingegangenen Beschwerden in den jeweiligen Beschwerdekategorien (siehe Böhme & Schmitt 2022: 8) Das zugrundeliegende Konzept stellt klare Zuständigkeiten sicher, die hauptamtliche Verortung der Arbeitsstellen im Beschwerdemanagement spricht für einen hohen Grad an Professionalität.

⁵ Die geht aus einem internen Fachbericht zum Beschwerdemanagement hervor, der dem „Kölner Stadt-Anzeiger“ vorliegt (Voogt 2023).

⁶ Das Land NRW ist vorangegangen und stattete den Kölner Flüchtlingsrat mit Stellen, Sachkosten und Dolmetscherpauschalen aus, um die Beschwerdefunktion erfüllen zu können (siehe Deutsches Institut für Urbanistik 2016: 15).

Neben diesem dreigliedrigen Beschwerdesystem gibt es die Ombudsstelle für geflüchtete Menschen in Köln.⁷ Diese gilt in Köln als zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden geflüchteter Menschen in Unterbringungsstrukturen (siehe Zitzmann 2016). In der Ombudsstelle sind konkrete Beschwerdekategorien wie Gewalt, sexueller Übergriff, Diskriminierung, Verstöße gegen die Menschenwürde, Unterbringungsform sowie Beschwerden schutzbedürftiger Personen aufgeführt (siehe Zitzmann 2017: 6–8). An diese externe Stelle können geflüchtete Menschen ihre Beschwerden telefonisch, per Fax, E-Mail oder persönlich in den Büros der Ombudsstelle einreichen. Auch diese Anlaufstelle richtet sich jedoch nicht explizit an Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2022 bearbeitete die Ombudsstelle 186 Beschwerdeverfahren: 26 davon bezüglich physischer und psychischer Gewalt, 20 bezüglich Diskriminierung, neun bezüglich sexueller Übergriffe und sieben bezüglich Verstößen gegen die Menschenwürde (siehe Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln 2022: 22). Damit zeigt der Jahresbericht den höchsten Stand an Beschwerdefällen seit dem Bestehen der Ombudsstelle (siehe ebd.: 3, 5). Es ist bemerkenswert, dass trotz des hohen Bedarfs nicht alle Stellen in der Beratung besetzt sind. In manchen Einrichtungen, inklusive Aufnahmeeinrichtungen, gibt es laut Flüchtlingsrat NRW weder Asylverfahrensberatung noch Beschwerdemanagement oder psychosoziale Erstberatung (siehe Flüchtlingsrat NRW 2021: 27).

7.1.2 Beispiel Berlin

In Berlin hat sich seit 2015 eine Vielzahl von Beschwerdemöglichkeiten entwickelt: von staatlichen bis hin zu unabhängigen Stellen, wie etwa selbstorganisierten Initiativen und Projekten. Auch hier werden Kinder und Jugendliche jedoch kaum spezifisch adressiert.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales startete das Pilotprojekt „Unabhängiges Beschwer-

demanagement“ zur Verbesserung des Beschwerde- und Kontrollmanagements der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement: Es wurde von 2018 bis 2019 in zwölf Unterkünften in acht Berliner Bezirken umgesetzt.⁸ Darüber wurden geflüchtete Menschen unter anderem über ihre Rechte informiert und Beschwerden über die Unterbringung entgegengenommen. In diesem Zusammenhang war der Peer-to-Peer-Ansatz mit muttersprachlichen Vertrauenspersonen für ein unabhängiges Beschwerde- und Qualitätsmanagements leitend (siehe Böhme & Schmitz 2022: 238–239). Des Weiteren können Beschwerden an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)⁹ gerichtet werden. Da die Ansprechpersonen des Landesamtes gleichzeitig für die Beschwerden der Bewohner*innen der Unterkünfte für geflüchtete Menschen, Anwohner*innen, Ehrenamtliche, Betreiber sowie Behörden zuständig sind, bietet das LAF jedoch keine unabhängige Beschwerdemöglichkeit.

Knappe Ressourcen behindern inklusive Beschwerdeverfahren. Beschwerden und Anfragen bleiben zum Teil unbeantwortet und mangelnde Informations- und Beratungsangebote in unterschiedlichen Sprachen erschweren die Kommunikation mit geflüchteten Menschen. Beschwerden können anonym per Telefon, E-Mail, schriftlich oder persönlich beim LAF eingereicht werden, und je nach Art der Beschwerde ist eine Begehung der Einrichtung möglich. Diese Kommunikationskanäle setzen somit Alphabetisierung und möglichst auch Deutschkenntnisse voraus. Die Informationen über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, sind nur online verfügbar und ausschließlich auf Deutsch verfasst, sodass die Bewohner*innen nicht flächendeckend informiert werden. Dadurch gibt es für geflüchtete Menschen Barrieren, ihre Anliegen und Beschwerden eigenständig und zeitnah zu übermitteln, sodass das Qualitätsmanagement auch nicht die Anforderungen der Mindeststandards in Bezug auf vielfältige und barrierearme Kommunikationswege erfüllt (siehe Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2019: 13).

⁷ Die Ombudsstelle in NRW wurde von UNICEF als Good Practice-Beispiel für ein externes Beschwerdemanagement bezeichnet (siehe Lewek & Naber 2017: 53). Die Stelle wird vom Kölner Flüchtlingsrat e. V. getragen.

⁸ Das Pilotprojekt gilt als Vorarbeit für den Ausbau der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS).

⁹ Das LAF kann teils unangekündigt Unterkünfte für geflüchtete Menschen kontrollieren, um festzustellen, ob die Betreiber die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards einhalten. Allerdings reden sie dabei primär mit der Leitung und den Mitarbeiter*innen und nicht mit den Geflüchteten selbst.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Betrieb von LAF-Unterkünften ein schriftliches Gewalt-, Frauen- und Kinderschutzkonzept erfordert. Zudem müssen Betreiber regelmäßige Beratungsangebote und Veranstaltungen anbieten. Dabei sieht das Kinderschutzkonzept in jeder Unterkunft für geflüchtete Menschen eine Ansprechperson für Kinderschutz vor, an die sie sich wenden können. Wenn ein Verdacht oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die von Mitarbeiter*innen beobachtet wird, soll diese der Ansprechperson für Kinderschutz und der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Das Gefährdungsrisiko wird daraufhin durch das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) abgeschätzt. Erhärtet sich der Verdacht, so wird dies dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten mitgeteilt.

Unterkunftsleitungen haben die Pflicht, Gewalt oder diskriminierende Vorfälle in der Unterkunft sofort zu untersuchen. Falls gewünscht, sollen sie die Bewohner*innen an externe Beratungsstellen verweisen. Die Betreiber müssen relevante Informationen für alle Bewohner*innen zugänglich machen, beispielsweise durch Aushänge im Gemeinschaftsraum. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung¹⁰ muss das Personal unverzüglich handeln, das Gespräch mit den Eltern suchen und bei Bedarf das LAF sowie das Jugendamt informieren. Da auch das Einrichtungspersonal Kindeswohlgefährdung oder andere Beschwerdethemen äußern kann, ist die niedrigschwellige Kontaktaufnahme mit einer externen und vom Personal unabhängigen Beschwerdestelle elementar.

Eltern, die die Umstände in der Unterkunft als gefährlich für ihre Kinder empfinden, können sich an die Ansprechperson für Kinderschutz wenden und Kontakt mit Beratungsstellen oder dem örtlichen Jugendamt aufnehmen (siehe Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2021: 23–24). Bei Diskriminierungen als Beschwerdegegenstand können sich Betroffene an die Ombudsstelle der „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)“ wenden.

Neben den Strukturen auf Landesebene verfügt Berlin über eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen, an die

sich geflüchtete Menschen in Beschwerdefällen wenden können. Diese prägen die Berliner Beschwerdelandschaft maßgeblich. Die Monitoring Group Berlin entstand als erste selbstorganisierte Geflüchteteninitiative im Jahr 2015: Sie wurde initiiert von geflüchteten Frauen in Pankower Unterkünften in Berlin und wird von verschiedenen Institutionen unterstützt. Die Gründerinnen dieser Initiative bringen persönliche Erfahrungen aus dem Alltag in Unterkünften für geflüchtete Menschen mit. Seit Anfang 2017 setzen sie sich für die Einrichtung einer dezentralen, unabhängigen Stelle für Beschwerden in Berlin ein (siehe Monitoring Group Berlin 2018: 3). Die Forderungen der Monitoring Group Berlin wurden 2021 umgesetzt (siehe Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2021: 23). Mit der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) auf Landesebene entsteht eine multilinguale Anlaufstelle für Beschwerden und Kritiken von geflüchteten Menschen, die in Berliner Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften untergebracht sind. Die BuBS unterstützt geflüchtete Menschen dabei, ihre Beschwerden gegenüber Berliner Behörden anonym¹¹ zu formulieren. Die Beschwerdestelle führt aus, dass „alle geflüchteten Personen, die in Berlin gemeldet sind“ (BuBS) Beschwerden einbringen können – und zwar unabhängig davon, ob sie in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen oder Wohnung leben sowie unabhängig vom Aufenthaltsstatus. In diesen Formulierungen werden Kinder und Jugendliche nicht ausdrücklich erwähnt. Als betreiber- und behördenunabhängige Stelle nimmt sie alle Beschwerden und Missstände auf und leitet sie an die entsprechenden Behörden weiter. Beschwerden können telefonisch, per E-Mail, online über ein Formular oder persönlich bei der BuBS eingereicht werden.

Das Beschwerdeverfahren bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) beginnt mit der Prüfung, ob die beschwerdeführende Person zur Zielgruppe gehört und ob die Zuständigkeit beim LAF liegt. Bei Erfüllung dieser Kriterien nimmt die BuBS die Beschwerde auf und informiert die*den Beschwerdeführer*in über den weiteren Ablauf. Falls Tatsachen bekannt sind, die eine Abhilfe der Beschwerde ausschließen, teilt die BuBS dies mit. Von großer Bedeutung ist, dass die Beschwerdestelle

¹⁰ Kindeswohlgefährdung kann vorliegen, wenn Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzen, Kinder Gewalt ausgesetzt sind oder vernachlässigt erscheinen. Das Unterkunftspersonal sollte sich jedoch nicht in die Erziehung der Kinder einmischen, es sei denn, es liegt eine akute Gefahr vor.

¹¹ Die Einbringung anonymer Beschwerden ist möglich, allerdings setzt die Benachrichtigung über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung eine valide Kontaktadresse voraus.

sicherstellt, dass eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Bei besonders dringenden Beschwerden, insbesondere bei Fällen von Gewalt oder Kinderschutz, arbeiten alle Beteiligten zusammen, um schnellstmöglich eine Lösung zu finden. Andernfalls leitet die BuBS die Beschwerde an das LAF weiter. Die BuBS weist darauf hin, dass eine Rückmeldung des LAF nur bei vorhandenen Adressdaten möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so informiert die BuBS die beschwerdeführende Person über die Möglichkeit, die BuBS zu bevollmächtigen, die Rückmeldung des LAF entgegenzunehmen. Falls Personen die BuBS aufsuchen, die nicht zur Zielgruppe gehören, bietet die BuBS eine Verweisberatung an (siehe Berliner unabhängige Beschwerdestelle 2023).

Seit Beginn ihrer Arbeit im Jahr 2021 wurden in der BuBS 4.109 Beschwerden aufgenommen. Von den insgesamt 4.109 Beschwerden, die bei der Unabhängigen Beschwerdestelle Berlin eingingen, wurden 57 % während der Sprechstunden in den Vertragsunterkünften des LAF eingereicht, weitere 22 % der Beschwerden via Telefongespräch, 12 % per E-Mail, 8 % wurden in der Geschäftsstelle der BuBS direkt abgegeben und nur 1 % über ein Internet-Formular eingereicht (Berliner unabhängige Beschwerdestelle 2023: 15). Inhaltlich beziehen sich die Beschwerden am häufigsten auf die Ausstattung der Unterkünfte (22,4 %) dazu gehören Themen wie Privatsphäre, Sicherheit und Internetzugang. 19,2 % der Beschwerden betreffen den "Service von Behörden" insbesondere in Bezug auf Leistungen und ihre Erreichbarkeit. Weitere 13,2 % der Beschwerden betreffen die Verpflegung und rund 12 % die Kategorie Personal, also Beschwerde über Behördenpersonal, Unterkunftspersonal, Sicherheitsmitarbeitende oder externes Personal. (ebd.: 11). In 2,3 % der Beschwerden ging es um Diskriminierung „aufgrund der Religionszugehörigkeit, Behinderung oder Krankheit und gegen LSBTIQ-Personen“ und 1,6 % der über 4000 Beschwerden betrafen Kinder (ebd.: 13).

Die BuBS verfügt nicht über hoheitliche Befugnisse; die sachliche und rechtliche Prüfung der Beschwerde liegt bei der betroffenen Behörde, in der Regel dem LAF. Das LAF ist zur Prüfung und Stellungnahme verpflichtet. Die BuBS teilt das Ergebnis der Beschwerdeprüfung mit, gegebenenfalls mit zusätzlichen Hinweisen oder Erläuterungen. Bei Zweifeln oder Klärungsbedarfen kann der Fall im Begleitgremium der BuBS ausgewer-

tet werden und es können Empfehlungen an die Landesregierung gerichtet werden. Die BuBS besteht aus einem diversen Team einige von ihnen haben selbst Fluchterfahrungen. Die BuBS kann Beschwerden in 22 Sprachen entgegennehmen und setzt sich zusammen aus einem Leitungsteam, einem Verwaltungsteam, den Beschwerdelots*innen, Sozialarbeiter*innen und Netzwerkkoordinator*innen (siehe Berliner unabhängige Beschwerdestelle 2023: 16). Die Beschwerdelots*innen der BuBS arbeiten in den Unterkünften im Rahmen des Peer-to-Peer-Ansatzes (ebd.: 3) und nehmen in den Berliner Unterkünften für geflüchtete Menschen und in der zentralen Beschwerdestelle Beschwerden auf. Ein Fachbeirat mit Vertreter*innen der Senatsverwaltung für Integration und Soziales, geflüchteten Menschen, Vertreter*innen vom LAF, Betreibervertreter*innen und der*dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung identifiziert anhand der Beschwerden strukturelle Probleme bei der Unterbringung und beim Zugang zum Versorgungssystem und erarbeitet Empfehlungen für Verbesserungen (ebd.: 37-38).

7.1.3 Beispiel Baden-Württemberg

Im August 2015 nahm die Ombudsstelle für Flüchtlings-erstaufnahme in Baden-Württemberg ihre Arbeit auf. Die dort ansässige Ombudsperson ist per Definition „neutral, unabhängig von Weisungen und entscheidet selbst über die Befassung mit Einzelfällen. [...] Sie handelt informell, koordinierend und vermittelnd“ (Ombudsstelle für die Flüchtlingserstaufnahme Baden-Württemberg 2023: 12). Sie adressiert Kinder und Jugendliche jedoch nicht als spezifische Zielgruppe.

Zuständig ist die Ombudsperson für die Anliegen von geflüchteten Menschen, ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Bürger*innen in der Nachbarschaft und Mitarbeitenden von Organisationen sowie Institutionen rund um Erstaufnahmeeinrichtungen. Für das Jahr 2022 berichtet die Ombudsstelle, dass sie 89 Anfragen bearbeitet, acht Erstaufnahmeeinrichtungen besucht und an 29 Gesprächen mit Behörden, Organisationen und Institutionen teilgenommen hat (siehe ebd.: 16). Die personellen Ressourcen der Ombudsperson umfassen zwei Vollzeitkräfte und vier regionale ehrenamtliche Ansprechpersonen in den Regierungsbezirken Baden-Württembergs (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen), die Recherchen, Rück-

fragen zu Beschwerden, Monitoring und Controlling übernehmen (siehe ebd.: 15). Beschwerden können vor Ort an die Leitung der Erstaufnahmeeinrichtungen, an ehrenamtliche Mitarbeitende oder an die Sozial- und Verfahrensberatung in jeder Einrichtung gerichtet werden. Alternativ können sich Betroffene auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstelle richtet sich allerdings nicht an Gemeinschaftsunterkünfte, sondern ist als Beschwerdemöglichkeit ausschließlich für Erstaufnahmeeinrichtungen ausgelegt. So richtet sie sich grundsätzlich nicht an alle – Kinder und Jugendliche werden zudem nicht explizit adressiert und die Beschwerdemöglichkeiten „telefonisch, schriftlich oder per E-Mail“ stellen insbesondere für jüngere Kinder eine große Hürde dar. Das Beschwerdeverfahren ist außerdem nicht standardisiert; es gibt keine Sprachmittlung für die Einreichung von Beschwerden, und die Information über das Angebot in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist begrenzt.

Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeitender an Schlüsselstellen des Beschwerdeverfahrens steht sinnbildlich für eine prekäre Ressourcenausstattung eines ohnehin limitierten Beschwerdemanagements. Die Verantwortung für die Aufnahme und Bewertung von Beschwerden liegt letztendlich allein bei der Ombudsperson. Zudem besteht kein Weisungsrecht, was die Handlungsoptionen bei Beschwerdefällen einschränkt (siehe ebd.: 12).

7.2 Herausforderungen für die Beschwerdeverfahren in Unterkünften für geflüchtete Menschen

In den dargestellten bestehenden Beschwerdemanagementverfahren kommen unterschiedliche Maßnahmen wie Beschwerdestellen, -sprechstunden, -briefkästen, Erreichbarkeit via E-Mail und Telefon, Ombudspersonen, Bewohner*innenräte und Runde Tische zum Einsatz. In jedem dieser drei Bundesländer liegen ausgearbeitete Konzepte zum Beschwerdemanagement vor. In den Bundesländern werden zudem Forderungen der Gewaltschutzkonzepte und der Bundesinitiative spezifischer aufgegriffen. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt auf mehreren institutionellen Ebenen: unterkunftintern, extern und einrichtungsunabhängig. Insbesondere in NRW und Baden-Württemberg wurden die politischen und rechtlichen Forderungen der Bundesinitiative von

2016 bezüglich des Beschwerdemanagements zumindest formell zügig umgesetzt. In NRW lässt sich die Ombudsstelle für geflüchtete Menschen in Köln positiv hervorheben. In Baden-Württemberg werden die Handlungsansätze und konzeptionelle Gestaltung in den Erstaufnahmeeinrichtungen als gute Praxis herausgestellt (siehe Gerbig 2020: 59). Berlin zeichnet sich wiederum durch eine Vielfalt an unterkunftsexternen Angeboten aus. So gibt es Beschwerdemöglichkeiten, die an Institutionen gebunden sind, wie etwa die unabhängige Beschwerdestelle sowie die unabhängige Ombudsstelle, aber auch selbstorganisierte Stellen durch geflüchtete Menschen. Die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen für geflüchtete Menschen in NRW und Berlin stellen Ausnahmen im Bundesgebiet dar. Die implementierten Beschwerdemechanismen sind zumindest konzeptionell auf geflüchtete Menschen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ausgerichtet und versuchen sich an deren Bedarfen zu orientieren. Dennoch bleiben diese Beschwerdeverfahren auch hier häufig diffus und unzureichend – insbesondere mit Blick auf ihre kinderspezifische Konzeption – und sind dadurch für potentielle Beschwerdeführende schwer zugänglich.

Bundesweit offenbart sich ein Flickenteppich an Beschwerdeverfahren: Er ist geprägt durch verschiedene Rechtsverbindlichkeiten und wirkt sich negativ auf ein kindergerechtes Beschwerdemanagement in Unterkünften für geflüchtete Menschen aus. Daher liegt eine grundlegende Herausforderung darin, in allen Bundesländern rechtlich-verbindliche Gewaltschutzkonzepte in den Landesunterkünften sicherzustellen.

Anhand der Beispiele aus den Bundesländern NRW, Berlin und Baden-Württemberg wird deutlich: Selbst wenn prinzipiell unterschiedliche Beschwerdezugänge bestehen, können Kinder und Jugendliche diese nicht immer nutzen, da Kinder und Jugendliche kaum bis gar nicht mitgedacht werden. Die Umsetzung des Beschwerdemanagements in den vorgestellten Bundesländern erfolgt nach den bestehenden Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren. Die Beschwerdeverfahren haben gemein, dass sie sowohl interne als auch externe und behörden- und betreiberunabhängige Stellen aufweisen, die niedrigschwellig und unabhängig sind, sowie dass sie eine Reihe von verschiedenen Beschwerdezugängen bereitstellen. In die Umsetzung des Schutzes sind alle Ebenen vom Bund über die Länder bis hin zu den Kommunen und

Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft in professionelle und ehrenamtliche Kapazitäten eingebunden. Die institutionelle Festigung der Beschwerdestellen und die mehrstufige Verfahrensweise sind positiv hervorzuheben.

Insbesondere Kindern bleibt der Zugang zu diesen Beschwerdeverfahren allerdings häufig verwehrt, wenn Beschwerden über das Telefon oder schriftlich (z. B. als E-Mail) angeführt werden müssen. Außerdem setzen diese Kommunikationskanäle für Beschwerden oftmals die Begleitung durch eine erwachsene Person voraus.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich an die Unterkunftsleitung, Ombudsstellen, unabhängige Beschwerdestellen und selbstorganisierte Geflüchteteninitiativen zu wenden. Trotz dieser etablierten Beschwerdeverfahren gilt: Die Perspektiven und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen als Gelingensbedingungen im Beschwerdekontext werden vernachlässigt. Die Angebote der Bundesländer zu Beschwerdestellen weisen keinen spezifischen Fokus und keine Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche auf. Die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene, der staatlichen Verantwortung, dem menschenrechtlichen Anspruch und den Mängeln sowie Leerstellen in der praktischen Umsetzung der Mindeststandards und Gewaltschutzkonzepte verstärkt die Missachtung eines kindergerechten Beschwerdemanagements. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche berücksichtigt selbst in Kitas, Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oftmals nicht ausreichend die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel 5). In Unterkünften für geflüchtete Menschen fällt dies noch drastischer aus. Zwar werden Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftige Gruppen an manchen Stellen berücksichtigt, doch bleiben die Implikationen und Maßnahmen sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene oft unkonkret.

Im besten Fall wird festgestellt, dass vorhandene Beschwerdestellen auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können. Dies ignoriert jedoch, dass sich die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Anforderungen von Kindern und Jugendlichen auch in der Struktur von

Beschwerdestellen widerspiegeln müssen. Das führt letztendlich dazu, dass in diesen Beschwerdeverfahren die Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt wird.

Zudem sind Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche selbst nicht individualisiert.¹² Dafür braucht es nicht zwangsläufig separate Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, aber die bestehenden Stellen sollten zumindest so gestaltet sein, dass auch Kinder und Jugendliche sie nutzen können (siehe Gerbig 2020: 59). Zu den fehlenden kindergerechten Beschwerdestellen und -mechanismen kommt hinzu, dass für Kinder und Jugendliche keine verständlichen Informationen über die Systeme und Strukturen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Leistungen zur Verfügung stehen (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022). Daher muss der Aus- und Aufbau von kindergerechten Beschwerdemechanismen forciert und unter anderem durch finanzielle Ressourcen unterstützt werden. Dazu gehört auch eine stärkere multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur*innen wie Bildungseinrichtungen, psychologischen Beratungsstellen, dem Gesundheitswesen und Sozialdiensten, um eine umfassende Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten sowie bedarfs- und bedürfnisorientiert auf sie einzugehen. Jedoch bleibt das Beschwerdemanagement für die vulnerabilisierte Gruppe der Kinder und Jugendlichen abstrakt und inkludiert sie nicht. In der praktischen Umsetzung werden gesellschaftliche Machtverhältnisse und Strukturprinzipien wie Adultismus, Ableismus sowie Rassismus weder aufgegriffen noch reflektiert. Die Handlungskompetenzen und Befugnisse von Mitarbeitenden in Unterkünften für geflüchtete Menschen und in Beschwerdestellen müssen für Kinder und Jugendliche eindeutiger aufgeschlüsselt, geklärt und verständlich kommuniziert werden. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Bundesländer könnten einzelne Beschwerde- und Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe sein, die beispielsweise dem Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie Jugendlichen proaktiver begegnen. Deren institutionelle und rechtliche Verankerung und Praxiserfahrung sollten in den Migrations- und Fluchtkontext integriert werden.

¹² In Deutschland sind individuelle Beschwerdemöglichkeiten speziell für Kinder vermehrt im direkten Lebensumfeld wie Schule und Kita zu finden (siehe Deutsches Institut für Menschenrechte 2024).

8. Umsetzung kindergerechter Beschwerdeverfahren in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Die Analyse bestehender Literatur und Handlungsansätze in der Praxis zeigt: Die institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von grundlegenden Rechten und der Zugänglichkeit von Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Unterbringungsstrukturen sind mangelhaft. Der Zugang zu Beschwerdewegen, die Beteiligung an Entscheidungsprozessen, die Integrität und die zeitnahe und verbindliche Bearbeitung von Beschwerden sind zentrale Aspekte kindergerechter Beschwerdewege: Sie werden für einen wirksamen Diskriminierungs- und Gewaltschutz für Kinder generell – und begleitete geflüchtete Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen im Besonderen – diskutiert.

8.1 Zugang zu Beschwerdewegen

Zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich Kinderschutz fordern einheitlich, dass das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten angemessen und systematisch auf allen Ebenen konsequent im Sinne der UN-KRK umzusetzen ist (siehe Deutsches Komitee für UNICEF 2023: 66). Unabdingbar dafür ist ein ständig verfügbares Beschwerdesystem für Kinder, das einem regelmäßigen Monitoring unterzogen werden muss (siehe Gerbig 2020: 53; Deutsches Komitee für UNICEF & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2017: 53). Somit müsste im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten ein spezielles und belastbares Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden (siehe Enders 2018; Rabe 2015), das transparent und verständlich ist (siehe Deutsches Komitee für UNICEF & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2017: 53). Damit Kinder und Jugendliche Beschwerdewege effektiv nutzen können, und zwar unabhängig von Geschlecht, Alter, Positionierung oder Fähigkeiten, sollten Beschwerdeverfahren auf Inklusion und Teilhabe abzielen (siehe Fichtner 2018: 42; Gerbig 2020: 52; Rother & Schulz-Algie 2018: 56; Weber et al. 2023: 66).

Wichtige Voraussetzung, um sich aktiv beschweren zu können, ist die Kenntnis und Information über eigene Rechte und Beschwerdeverfahren (siehe Janssen & Ohletz 2018: 319; Lechner & Huber 2017: 108). Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass Bewohner*innen in Unter-

künften für geflüchtete Menschen stets verständlich und umfänglich über ihre Rechte informiert werden, damit Beschwerdemöglichkeiten überhaupt sichtbar werden und in Anspruch genommen werden können (Prasad 2018: 319). Insbesondere für Menschen mit Fluchterfahrungen wird es als wichtig erachtet, dass Informationen zu Beschwerdeverfahren in allen vertretenen Sprachen gewährleistet und durch Bildmaterialien gestützt werden, damit möglichst alle Bewohner*innen erreicht werden (siehe Janssen & Ohletz 2018: 319). Eine grundlegende Anforderung an zugängliche Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder ist dabei auch die Übersetzung sämtlicher Beschwerdevorgänge durch externe professionelle Sprachmittlungsdienste (siehe Enders 2018: 620). Denn gerade für Kinder bedarf es Zugang zu altersgerechten, in jeder Hinsicht verständlichen Informationsmaterialien, also entsprechend der Fähigkeiten der Kinder (z. B. bildgestützt), und in allen relevanten Sprachen (siehe Enders 2018: 619; Eulgem 2016: 14; Janssen & Ohletz 2018: 321).

Darüber hinaus müssen sowohl die Unabhängigkeit als auch die Bearbeitung und Durchsetzung der Beschwerden gewährleistet werden, um die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeverfahren zu sichern. Zusätzlich zu einem internen Beschwerdemanagement sollten die Kinder und Jugendlichen Zugang zu einer unabhängigen Beschwerdestelle haben. Welche Beschwerdekanaäle zur Verfügung stehen sollten, hängt von den Bedürfnissen der Zielgruppe und den spezifischen Kontexten des Unterbringungsangebots ab (siehe Enders 2018: 620). Sprich, die Art und Weise der Ausgestaltung von Beschwerdewegen sollte einem ständigen Reflexionsprozess unterzogen, nach Zugänglichkeit geprüft und gegebenenfalls (nach)justiert werden.

8.2 Partizipation und Inklusion

Die partizipative Gestaltung von Beschwerdeverfahren ist unerlässlich, um die Beschwerdeverfahren an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren. Sie ist außerdem wesentlich für die Umsetzung des Kinderrechts auf Beteiligung und Mitbestimmung (siehe Weber et al. 2023: 64). Die Perspektive der Kinder sollte dabei bereits bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten einfließen, um einen besseren Schutz von Kindern zu garantieren (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 175). Kinder sollten

schließlich aktiv in Beschwerde- und Beteiligungsprozesse einbezogen werden (siehe Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2019: 14). Dazu gehört es, die Meinung der betroffenen Kinder einzuholen, ihre Fähigkeit zur Meinungsbildung zu respektieren, eine freiwillige Teilnahme sicherzustellen, die Meinungsäußerung zu aufgeworfenen Fragen zu erleichtern, Hindernisse für die freie Meinungsäußerung zu berücksichtigen und Unterstützung anzubieten (siehe Enders 2018; Ombudsman for Children's Office 2018). Insbesondere aus einer adultismuskritischen Perspektive ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche an der Entwicklung von Beschwerdekonzepthen und Informationsmaterial beteiligt sind. Die Autorinnen Huber und Lechner (2017: 50) stellten dazu in ihrer Studie über die Perspektiven geflüchteter Jugendlichen fest, dass Jugendliche es nicht nur als wertschätzend empfinden in unterkunftsinterne Belange miteinbezogen zu werden, sondern es motiviert sie auch dazu, das Zusammenleben in der Unterkunft aktiv mitzugestalten (siehe ebd.). Durch Partizipation können Kinder und Jugendliche Einfluss auf ihre Situation und Lebensumstände nehmen und ihre Abhängigkeit von Erwachsenen verringern (siehe Weber & Rosenow-Williams 2022: 5). Zur stärkeren Partizipation der Kinder und Jugendlichen können Veranstaltungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen stattfinden, bei denen Anreize zur Bildung von Kinder- und Jugendräten, Kinderkonferenzen, Beiräten sowie Gremien in Unterkünften für geflüchtete Menschen geschaffen werden (siehe Rother & Schulz-Algie 2018: 22; Deutsches Komitee für UNICEF 2023: 66). Um echte Partizipation zu gewährleisten, ist Inklusion unerlässlich. Es genügt nicht, einfach nur Beteiligungsoptionen anzubieten; die Beschwerdewege müssen auch unter Berücksichtigung von Diversität und Diskriminierungskritik gestaltet werden. Denn ohne Inklusion ist wirkliche Partizipation nicht möglich (siehe Bostancı 2018).

8.3 Bearbeitung von Beschwerden, Dokumentation, Kommunikation

Um Kinder und Jugendliche durch Beschwerdeverfahren bestmöglich zu schützen, wird es als wesentlich erachtet, dass ihre Beschwerden möglichst zeitnah bearbeitet werden (siehe Hansen & Knauer 2011: 18; Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2019: 12). Auch die Untersuchung der Beauftragten für Kinder und

Jugend sowie der Ombudsperson von British Columbia (Kanada) aus dem Jahr 2010 kommen zu diesem Schluss, da insbesondere Kinder ein anderes Zeitgefühl als Erwachsene haben können, weshalb ein Monat schnell wie eine Ewigkeit erscheint (siehe Representative for Children and Youth und Office of the Ombudsperson 2010: 3). Außerdem sind die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen äußerst instabil. Insbesondere kann sich ihr Aufenthaltsstatus aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen im Asylverfahren ändern. Auch die Unterbringungssituation in den Unterkünften ist Veränderungen ausgesetzt, was viele Unsicherheiten mit sich bringt. In einem solchen Umfeld erweisen sich langwierige Beschwerdeprozesse oft als nicht wirksam (siehe Ombudsman for Children's Office 2018). Damit Beschwerden zielführend bearbeitet werden können, sodass Kinder die Lösung ihres Anliegen mitbekommen, sollten Beschwerdeverfahren einen angemessenen Zeitrahmen definieren. Des Weiteren müssen Kinder und Jugendliche zielgruppenspezifisch Rückmeldungen über den Fortgang des Verfahrens erhalten. Eine solch transparent gestaltetes Verfahren kann das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen in die Beschwerdeverfahren stärken (siehe Ombudsman for Children's Office 2018: 7). Mitunter erhalten Beschwerdeführende keine automatische Rückmeldung durch die Beschwerdestelle zu ihren Beschwerdeanliegen und müssen eine solche, nachdem sie den Beschwerdeprozess bereits initiativ angeschoben haben, selbst einfordern: In solchen Fällen lassen sich Zugänglichkeit, Verbindlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeverfahrens infrage stellen.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement umfasst auch das Monitoring, das die Dokumentation von Beschwerden voraussetzt. Das systematische Erfassen von Abläufen und Prozessen des Beschwerdeverfahrens ist für Qualitätssicherung und Prozessoptimierung wesentlich; es kann dazu beitragen sowohl strukturelle als auch institutionelle Herausforderungen in Unterbringungsstrukturen geflüchteter Menschen deutlich zu machen. Dadurch können Probleme identifiziert und lösungsorientiert Verbesserungen entwickelt werden. Die Verantwortung für das Monitoring sollte nicht nur bei der Leitung und dem Träger der Einrichtung liegen, sondern vor allem auch bei der Aufsichtsbehörde auf kommunaler oder Landesebene. Zusätzlich bedarf es einer unabhängigen Monitoringstelle, die in eine Om-

budsstelle integriert werden kann (siehe Deutsches Komitee für UNICEF & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2017: 53).

8.4 Personal, Schulungen und Vernetzung

Schließlich betonen theoretische Arbeiten sowie praktische Handreichungen zum Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen die Bedeutung von geschultem Personal. Abläufe und Strukturen im Beschwerdekontext sind oftmals durch eine prekäre Ressourcenausstattung belastet; damit einhergehend zeichnen sie sich durch mangelnde Professionalisierung aus. Neben der deutlichen Erhöhung von Personalschlüsseln sollten spezifische Schulungen des Personals das Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern stärken, um den erfolgreichen Einsatz von Beschwerdeverfahren zu gewährleisten (siehe Eulgem 2016; Weber & Rosenow-Williams 2022: 183). Die knappe Ressourcenausstattung von Unterkünften für geflüchtete Menschen führt aktuell zu einem vermehrten Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden: Diese müssen in Professionalisierungskonzepten mitbedacht werden, da das Risiko übergreifenden und grenzüberschreitenden Verhaltens aufgrund mangelnder pädagogisch-fachlicher Expertise besonders erhöht sein kann (siehe Wahl 2018: 310–311). Auf ähnliche Weise müssten zudem Reinigungs- und Sicherheitskräfte in die Gestaltung von Beschwerdestrukturen einbezogen werden, da sie in engem Kontakt mit Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen stehen (siehe Janssen & Ohletz 2018: 320).

Personalschlüssel sollten außerdem Gewaltschutzkoordinator*innen, Kinderschutzbeauftragte und Vertrauenspersonen umfassen. Gewaltschutzkoordinator*innen in Unterkünften für geflüchtete Menschen nehmen eine wichtige Position ein, denn sie sind bezüglich des Gewalt- und Kinderschutzes geschult und tragen zum Wissenstransfer bei. Träger von Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten darüber hinaus eine Stelle für eine*n Kinderschutzbeauftragte*n einrichten: Diese*r soll die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen in allen Prozessen vertreten und eine unmittelbare Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen

sein (siehe Deutsches Komitee für UNICEF 2023: 66). Weiterhin können Kinder und Jugendliche durch Vertrauenspersonen oder unabhängige Ombudspersonen ermutigt werden, ihre Beschwerden zu kommunizieren. Die Vertrauensperson sollte unabhängig sein – oder von den Kindern selbst gewählt. Sie muss den Kindern und Jugendlichen bekannt und für sie gut erreichbar sein. Denn auf einer vertraulichen Basis ist es wahrscheinlicher, dass die Kinder und Jugendlichen sich im Falle eines Beschwerdeanliegens niedrigschwellig an die Vertrauensperson wenden und ein Beschwerdeverfahren anstoßen können.

Darüber hinaus sollten Schutzkonzepte die Vernetzung mit Akteur*innen im Kinderschutz stärken und Kooperationen mit migrantischen, religionsbezogenen oder weltanschaulich orientierten Verbänden fördern, die an den Schnittstellen von Kinderschutz, Diskriminierung und Rassismus beraten (siehe Jagusch 2023b: 14).

8.5 Kinderrechte und Diskriminierungsschutz

Um im „best interest“ von Kindern agieren zu können, braucht es ein standardisiertes Fallmanagement (siehe Rother & Schulz-Algie 2018: 48–49). Neben vertrauenswürdigen und verbindlichen Beschwerdewegen und niedrigschwelligen und breitgestreuten Informationsangeboten sind zur Umsetzung eines kindergerechten Beschwerdemanagements zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen: Regelmäßige pädagogische Angebote oder Kinderrechte-Sprechstunden mit spielerischen Elementen (siehe Urban-Stahl 2013: 14) durch externe und unabhängige Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können hier beispielsweise unterstützen und Barrieren im Zugang zu Beschwerdeverfahren reduzieren. Erste Modellprojekte geben Einblicke in die Gestaltung und Umsetzung von Beschwerdewegen in Aufnahmeunterkünften (z. B. LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften)¹.

Insbesondere qualitative Forschungsarbeiten verdeutlichen, dass in der Praxis nach wie vor klare Definitionen und kohärente Konzepte für die Implementierung

¹ Nähere Infos zum Projekt LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften siehe online unter: <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/listen-up/>.

von Beschwerdewegen in Unterkünften für geflüchtete Menschen fehlen (siehe Böhme & Schmitt 2022; Fichtner 2018; Schmitz & Schönhuth 2020). Oftmals bleibt die genaue Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren vage – etwa hinsichtlich ihrer Finanzierung, in Bezug auf den Unabhängigkeitsgrad der entsprechenden Beschwerdestellen sowie hinsichtlich konkreter kindergerechter Komponenten.

Während jedoch über die theoretischen Minimalanforderungen von Beschwerdemanagement ein breiter Konsens herrscht (siehe Brinza et al. 2020; Len et al. 2022; Weber et al. 2023) stellt die Einbindung von rassismuskritischen, diskriminierungssensiblen und kindergerechten Konzepten in der Ausgestaltung von Beschwerdewegen eine Lücke in der Forschung und in der Praxis dar – genauso wie auch die Berücksichtigung rassistisch motivierter Übergriffe oder Alltagsrassismen. Zwar finden kultursensible Ansätze in Beschwerdeverfahren teilweise Berücksichtigung (siehe Böhme & Schmitz 2022; Prasad 2018), jedoch wirken diese in

der Praxis oftmals kulturalisierend und können sogar zu einer Verstärkung von Diskriminierungsverhältnissen führen. Eine explizite und strukturelle Rassismuskritik liegt bestehenden Beschwerdekonzepthen kaum oder gar nicht zu Grunde. Weil diskriminierungskritische Perspektiven fehlen, mangelt es an Sensibilität in Ausrichtung und Umsetzung der Beschwerdewege, wodurch wenige Menschen diese Wege aufsuchen; zusätzlich überwiegt oft die Angst vor möglichen Konsequenzen bei der Äußerung von Beschwerden. Die Abwesenheit rassismus- und diskriminierungskritischer Perspektiven verhindert die Erfassung und Analyse von strukturellen und institutionellen Benachteiligungen innerhalb des Beschwerdesystems, da rassismusbedingte Herausforderungen nicht hinreichend fokussiert werden. Eine umfassende Analyse der Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren sollte auch die strukturellen Machtverhältnisse und deren Einfluss auf Beschwerdemöglichkeiten berücksichtigen, um einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung innerhalb eines Beschwerdesystems zu gewährleisten.

9. Schlussbetrachtung und Handlungsempfehlungen

Der Anteil an jungen Menschen, Kindern und Jugendlichen unter geflüchteten Menschen in Deutschland ist hoch. Obwohl sie eine bedeutende demografische Gruppe darstellen, werden die spezifischen Bedürfnisse und Perspektiven der geflüchteten Kinder und Jugendlichen häufig übersehen. Die aktuellen Unterbringungsstrukturen und die ungleiche Verteilung von Ressourcen spiegeln eine fragmentierte Politik wider, die nicht nur die Integrationschancen beeinträchtigt, sondern auch tiefgreifende Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung und Teilhabe dieser jungen Menschen hat.

Die Kritik an der Unterbringung in zentralisierten Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften basiert vor allem auf ihrem rechtlichen Ausnahmecharakter sowie darin, dass sie sozial, ökonomisch und physisch isolierend wirken, was besonders Kinder und Jugendliche in ihrer physischen und psychischen Entwicklung stark beeinträchtigt. Zudem werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und (Erst)Aufnahmeeinrichtungen – und durch die damit einhergehenden Ausschlüsse – von regulären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ausgehöhlt. Trotz Bemühungen, bundesweite Standards zu etablieren, insbesondere im Bereich des Gewaltschutzes, bleiben die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien somit nur unzureichend berücksichtigt.

Die hier vorgelegte Expertise betont die dringende Notwendigkeit effektiver Beschwerdemechanismen, die speziell auf die Bedürfnisse geflüchteter Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind. Viele Unterkünfte bieten prekäre und unwürdige Lebensverhältnisse, die die Grundrechte und das Wohlbefinden dieser Kinder ernsthaft gefährden.

Die Forderungen nach verbesserten Schutzstandards und die Einbeziehung der Kinderperspektive in die Entwicklung von Schutzkonzepten und Beschwerdeverfahren sind entscheidend: Nicht nur, um ihre Rechte auf Partizipation zu gewährleisten, sondern auch um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse, Interessen und ihr „Well-Being“ angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss

ihr Schutz vor Gewalt explizit Beachtung finden und in allen Maßnahmen konsequent eingehalten werden, um eine sichere Umgebung zu gewährleisten.

Es wird jedoch deutlich, dass Kinder und Jugendliche selten in den Entwicklungsprozess von Beschwerdeverfahren einbezogen werden, was ihre Rechte auf Schutz und Mitbestimmung untergräbt. Es beeinträchtigt zudem die Effektivität der Beschwerdeverfahren, weil sie für Kinder und Jugendliche oft wenig zugänglich konzipiert sind. Die fehlende Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen, insbesondere in Unterkünften für geflüchtete Menschen, und die mangelnde Barrierefreiheit sind Beispiele für systematische Defizite, die dringend adressiert werden müssen.

In Unterkünften für geflüchtete Menschen mangelt es an Zugang zu öffentlichen Kultur- und Bildungsangeboten sowie an sicheren Spiel- und Rückzugsorten, an denen die Kinder die Möglichkeit haben zu lernen, ihren eigenen Bedürfnissen nachzugehen und sich frei zu entfalten. Auch die familiären Strukturen begleiteter geflüchteter Kinder werden unzureichend berücksichtigt. Teilweise werden Kinder in Unterkünften von Familienmitgliedern gegen ihren Willen getrennt, in anderen Fällen werden Familienmitglieder gegen ihren Willen gemeinschaftlich untergebracht.

Zudem herrscht ein Mangel an rassistuskritischen und diskriminierungssensiblen Ansätzen in der Gestaltung von Beschwerdemechanismen. Die fehlende Einbindung von Perspektiven Betroffener und die Neigung zu kulturalisierenden Ansätzen verhindern eine effektive Adressierung rassistischer Beschwerden. Eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, die die Fähigkeit umfasst, Kritik und Beschwerden im Kontext von Rassismus anzunehmen und umzusetzen, ist von entscheidender Bedeutung. Erste Ansätze zur Etablierung community-basierter Beratungsstrukturen im Bereich Rassismus und Antisemitismus sind erkennbar (siehe beispielsweise die Beratungsstellen gegen Rassismus¹ der BKMO oder die Beratungsstellen zu Antisemitismus von Ofek e.V.²). Diese Strukturen konzentrieren sich jedoch nur punktuell auf den Fluchtkontext sowie die Ankunfts- und Unter-

¹ Nähere Informationen unter: <https://bundskonferenz-mo.de/community-plus-beratungsstellen-gegen-rassismus>.

² Nähere Informationen unter: <https://ofek-beratung.de>.

bringungssituationen von Geflüchteten und bieten keine spezifischen Beschwerdewege für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Es ist daher notwendig, dass politische Entscheidungsträger*innen, zuständige Behörden und Träger von Einrichtungen für geflüchtete Menschen wirksame Maßnahmen ergreifen und Angebote bieten, um die Rechte geflüchteter Kinder zu schützen und ihre Teilhabe und Entwicklung in einem gerechten und unterstützenden

Umfeld sicherzustellen. Dabei sollten alle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und Träger*innen eigener Rechte wahrgenommen werden, die aktiv an den sie betreffenden Maßnahmen teilhaben können. Die Etablierung und Umsetzung kindergerechter Beschwerdeverfahren muss sich entlang vielfältiger ineinandergreifender Gütekriterien orientieren (siehe Abbildung 1): Nur so kann die Wirksamkeit dieser Verfahren als wesentlicher Bestandteil von Teilhabe- und Schutzkonzepten für *alle* Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden.

Abbildung 1 Kindgerechte Beschwerdeverfahren



Breit angelegte und leicht zugängliche Informationsangebote über Beschwerdewege und Kinderrechte (z. B. das Recht auf Beteiligung und Schutz inklusive vor Diskriminierung) sind dabei unerlässlich. Wenn Informationen über Beschwerdemanagement nicht von Anfang an in mehreren Sprachen, niedrigschwellig (beispielsweise auch bildsprachlich), digital und analog bereitgestellt werden, entsteht bereits beim Zugang eine erste Hürde für Kinder und Jugendliche. Die Zugänglichkeit von Beschwerdeverfahren muss jedoch für alle Kinder gewährleistet sein – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Ressourcen. Dies erfordert eine Vielzahl von Beschwerdemöglichkeiten und Anlaufstellen. Damit Kinder und Jugendliche in Beschwerdeverfahren vertrauen können und Beschwerden in der Praxis zuverlässig bearbeitet werden, müssen klare und verbindliche Regelungen festgelegt werden: Wichtig sind dabei Zeitrahmen für eine zügige und lösungsorientierte Bearbeitung von Beschwerden sowie Vorgaben zur Transparenz während des gesamten Beschwerdeprozesses. Auch die Integrität von Beschwerdestellen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, um die Sicherheit der Kinder zu schützen und offene Kommunikation und Vertraulichkeit im Beschwerdeverfahren zu stärken. Das Personal muss entsprechend professionalisiert sein, um rassistische, adultismus- und diskriminierungskritische Ansätze zu verfolgen. Es muss sensibilisiert sein für verschiedene Formen der Diskriminierung und ihrer Intersektionen; und das Beschwerdemanagement muss darauf ausgerichtet sein, eine umfassend diskriminierungskritische Umgebung zu schaffen.

Durch genaue Dokumentation und ständiges Monitoring des Beschwerdeverfahrens wird nicht nur die Evaluation ermöglicht, sondern auch eine kontinuierliche Kontrolle der Einhaltung von Schutzstandards sowie die Identifizierung und Adressierung struktureller und institutioneller Mängel.

Handlungsempfehlungen

1. Etablierung von einheitlichen Schutzstandards

- Entwicklung und Durchsetzung bundesweiter, einheitlicher Qualitäts- und Schutzstandards

für Unterkünfte, die speziell die Bedürfnisse geflüchteter Kinder und ihrer Familien adressieren.

- Etablierung klar definierter Prozesse auf Unterkunftsebene für eine zügige und transparente Bearbeitung von Beschwerden, um Vertrauen in das Beschwerdemanagementsystem aufzubauen.
- Bei der Entwicklung der Standards sollten Diskriminierungsverhältnisse als Querschnittsthema berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Verfahren nicht nur effektiv, sondern auch gerecht und inklusiv gestaltet sind.

2. Stärkung unabhängiger Beschwerdewege

- Flächendeckende Einrichtung von unabhängigen, kindergerechten Beschwerdemechanismen auf kommunaler und auf Landesebene, sprich in Bezug auf alle Unterkunfts-kontexte, um Kindern die Möglichkeit zu geben, Verstöße gegen ihre Rechte effektiv zu melden.
- Gewährleistung, dass Beschwerdestellen leicht zugänglich sind und über die nötigen Kapazitäten verfügen, um alle eingehenden Beschwerden effektiv zu bearbeiten.
- Dies beinhaltet barrierefreien Zugang in allen relevanten Aspekten: physisch, sprachlich und finanziell.

3. Informations- und Bildungskampagnen

- Systematische und altersgerechte Aufklärung über die eigenen Rechte und die verfügbaren Beschwerdeverfahren, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien, Peer-to-Peer Ansätzen oder

kindergerechte Methoden zur Vermittlung. Die Informations- und Bildungskampagnen sollten auf allen relevanten Ebenen (Träger, Behörde, Beschwerdestelle, Unterkunft) greifen und bereits Teil der Konzeption von Beschwerdewegen sein und finanziell mitberücksichtigt werden.

- Die Informationsmaterialien sollten in allen relevanten Sprachen bereitgestellt und durch bildliche Darstellungen unterstützt werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihren Sprachkenntnissen Zugang zu diesen Informationen erhalten.
- Für eine diskriminierungskritische und inklusive Gestaltung von Informations- und Bildungskampagnen ist es wichtig, nicht auf stereotypisierende oder kulturalisierende Bilder zurückzugreifen. Sie sollten darauf abzielen, Empowerment zu fördern und ein positives, stärkendes Bild von Kindern als Rechtssubjekte zu vermitteln, das von Respekt für ihre individuellen Erfahrungen und Perspektiven geprägt ist.

4. Schulungen zum Schutz und Diskriminierungsverständnis

- Es sollte regelmäßige Fortbildungen für das Personal geben, im besten Fall auch für Ehrenamtliche und die Security in den Unterkünften, um ein tiefgreifendes Verständnis für Kinderrechte, Rassismus und Diskriminierung zu fördern – wobei auch die Intersektion zu Adultismus mitberücksichtigt werden muss.
- Die Schulungen sollten darauf abzielen, dass Erwachsene ihre Verstrickungen in gesellschaftliche Machtverhältnisse erkennen und reflektieren. Im besten Fall sollte ein Bewusstsein geschaffen werden, das erkennen lässt, wie eigene Denkmuster und unbewusste Vorurteile die Interaktionen

und Entscheidungen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung beeinflussen können.

- Die Schulungen fördern ein Verständnis von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen, das nicht nur die individuelle Ebene fokussiert. Rassismus und andere Diskriminierungsphänomene wie Adultismus, Ableismus, Sexismus sind als gesellschaftliche Strukturverhältnisse zu begreifen, die sich in Institutionen (z. B. in Unterkünften, Behörden, Bildungsorganisationen) einschreiben und manifestieren.

5. Beteiligung und Empowerment von Kindern

- Förderung der Partizipation von geflüchteten Kindern bei der Gestaltung der Beschwerdemechanismen und anderen entscheidenden Prozessen, die ihr Leben betreffen. Dies umfasst die Stärkung von Widerstandsfähigkeit und Wehrhaftigkeit von Kindern.
- Sicherstellung, dass die Partizipationsangebote in Unterkünften so gestaltet sind, dass sie für alle Kinder zugänglich sind – unabhängig von ihrer Herkunft, ihren Fähigkeiten oder anderen persönlichen Merkmalen.
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Entwicklung und Überprüfung der Wirksamkeit von Beschwerdewegen, um sicherzustellen, dass ihre Stimmen und Perspektiven berücksichtigt werden.

6. Verbesserung der Transparenz und Kooperation

- Vernetzung aller Beteiligten, einschließlich Behörden, Trägern und zivilgesellschaftlichen Gruppen auf kommunaler, Landes- und

Bundesebene, um Transparenz und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

- Alle Beschwerdestellen und Beschwerdewege sollten leicht auffindbar und Zuständigkeiten für Beschwerdeanliegen klar dargelegt sein, zum Beispiel indem in allen Unterkünten zugänglich darüber informiert wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche sowie andere Beteiligte ihre Beschwerden leichter vorbringen können und wissen, an wen sie sich wenden müssen.
- Transparenz über Beschwerdeverfahren und deren Bearbeitungsstand für die Beteiligten, insbesondere die Beschwerdeführenden stärkt Vertraulichkeit und Verbindlichkeit von Beschwerdeverfahren. Auf die Bearbeitung der Beschwerdeverfahren ist digital zuzugreifen, dadurch wird sowohl die Effizienz des Beschwerdemanagements als auch das Vertrauen in die Beschwerdeverfahren gefördert.

- Erstellung einer zentralen Datenbank zur Erfassung aller Beschwerden – von kommunaler bis hin zur Landesebene.
- Die einheitliche Erfassung von Beschwerdefällen und ihre zentrale Sammlung sollte niedrigschwellig und digital sein, insbesondere auch, um Diskriminierungsfälle systematisch erfassen und sowohl auf institutioneller als auch struktureller Ebene effektiv begegnen zu können.

Eine umfassende Verbesserung der Unterbringungsbedingungen und die Implementierung effektiver Beschwerdemechanismen sind entscheidend, um den Schutz und die Teilhabe geflüchteter Kinder zu verbessern. Diese Maßnahmen müssen in eine gesamtgesellschaftliche Strategie eingebettet sein, die nicht nur auf die Akutversorgung abzielt, sondern auch langfristige Integrations- und Inklusionsziele verfolgt. Nur so kann Deutschland seiner Verantwortung gerecht werden und allen Kindern, unabhängig von ihrem Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus, ein Umfeld bieten, in dem sie sich entwickeln und sicher aufwachsen können.

7. Etablierung von Evaluation und Monitoring

- Implementierung von unabhängigen Evaluations- und Monitoringsystemen, um die Einhaltung der Schutzstandards regelmäßig zu kontrollieren und zu evaluieren.

10. Literaturverzeichnis

- **Abebe, Tatek und Biswas, Tanu (2021):** Rights in education: outlines for a decolonial, childist re-imagination of the future – commentary to Ansell and colleagues. In: Fennia – International Journal of Geography 199 (1), S. 118–128. DOI: 10.11143/fennia.107490.
- **Afeworki Abay, Robel (2022):** Rassismus und Ableism: Same, Same but Different? Intersektionale Perspektive und konviviale Visionen auf Erwerbsarbeit in der Dominanzgesellschaft. In: Konz, Britta und Schröter, Anne (Hg.): DisAbility in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 93–110.
- **Amirpur, Donja (2014):** Migrationsbedingt behindert? Familien im Hilfesystem. Eine intersektionale Perspektive. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag.
- **Andresen, Sabine; Koch, Claus und König, Julia (2015):** Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen. Kinder, Kindheiten und Kindheitsforschung 10. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2012):** Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung. Expertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Esslingen: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_schutz_vor_diskriminierung_im_schulbereich.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Antidiskriminierungsstelle des Bundes(Hg.) (2013):** Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_zweiter_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Antidiskriminierungsverband Deutschland e. V. (Hg.) (2019):** Antidiskriminierungsberatung im Kontext von Fällen, die (junge) Kinder betreffen – eine Fachwerkstatt. Berlin: Antidiskriminierungsverband Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.antidiskriminierung.org/termine/2019/5/7/antidiskriminierungsberatung-im-kontext-von-fllen-die-junge-kinder-betreffen-eine-fachwerkstatt-zur-weiterentwicklung-der-advd-standards-fr-eine-qualifizierte-antidiskriminierungsberatung?rq=kinder>, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Augé, Marc (2019):** Nicht-Orte. 5. Auflage, Beck'sche Reihe; 1960. München: C.H. Beck.
- **Auma, Maisha Maureen (2024):** Diskriminierungskritische Perspektiven auf Kindheit. In: Bostanci, Seyran und Ilgün-Birhimeoğlu, Emra (Hg.): Elementarpädagogik in der postmigrantischen Gesellschaft. Theoretische und empirische Zugänge zu einer rassismuskritischen Pädagogik. Weinheim: Beltz Juventa, S. 52-63.
- **Ausdale, Debra van und Feagin, Joe R. (2001):** The first R. How children learn race and racism. Lanham, Md., Oxford: Rowman & Littlefield.

- **AWO Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Hg.) (2023):** Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften – Aktuelle Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Praxis. Eine Projektpublikation im Rahmen des Projektes „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG) 2022, 1. Auflage. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband. Online verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/DeBUG_Publikation_Gewaltschutz_in_Fl%C3%BChtlingsunterk%C3%BCnften_Einzelseiten.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Baader, Maike S. (1996):** Unterlegene Erwachsene, überlegene Kinder: der romantische Blick auf das Kind und die Kindheit. In: Liebau, Eckart und Wulf, Christoph (Hg.): Generation. Versuche über eine pädagogisch-anthropologische Grundbedingung. Pädagogische Anthropologie 3. Victoria: Deutscher Studien-Verlag, S. 90–100.
- **Backhaus, Anne und Wolter, Berit (2019):** Wenn Diskriminierung nicht in den Kummerkasten passt. Eine Arbeitshilfe zur Einführung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren in der Kita. o. O.: KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen! Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Institut für den Situationsansatz, Internationale Akademie INA Berlin gGmbH. Online verfügbar unter: https://situationsansatz.de/wp-content/uploads/2020/07/Kids_Arbeitshilfe_webversion.pdf, zuletzt geprüft am 21.03.2024.
- **Backhaus, Anne und Wolter, Berit (2022):** Intersektionalität als Utopie in der Kita-Praxis – Antidiskriminierung als aktiver Kinderschutz. In: Bak, Raphael und Machold, Claudia (Hg.): Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken. Theoretische, empirische und praktische Zugänge im Kontext von Bildung und Erziehung. Wiesbaden: Springer VS, S. 339–349. DOI: 10.1007/978-3-658-36760-2.
- **Baer, Susanne (2010):** Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht. Gutachten im Auftrag der LADS Berlin. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/newsletter_pdf/lads_gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Balibar, Étienne und Wallerstein, Immanuel M. (2011):** Race, nation, class. Ambiguous identities. Radical thinkers. London: Verso.
- **Baron, Jenny; Flory, Lea und Krebs, Daniela (2020):** Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V.. Online verfügbar unter: https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Basu, Mallika und Lewek, Mirijam (2020):** Kein Kind darf diskriminiert werden. Diskriminierung, Rassismuserfahrungen und Hasskriminalität als Alltagserfahrung geflüchteter Jugendlicher. In: „Jung sein“ – BumF-Beilage zum Hinterland-Magazin (46). Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.. Online verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2020/11/bumf_beilage_hinterland_46_kein_kind_darf_diskriminiert.pdf, zuletzt geprüft am 08.05.2024.

- **Behmer-Prinz, Katharina; Bergedieck, Alina und Rosenow-Williams, Kerstin (2022):** Die Praxis der kommunalen Unterbringung von geflüchteten Menschen: Eine akteurszentrierte Analyse der Umsetzung von Schutzstandards zwischen 2015 und 2020. In: Humanitäres Völkerrecht 5 (1-2), S. 14-35. DOI: 10.35998/huv-2022-0002.
- **Benoit, Lora; Hermann, Carl; Steinmetz, Dino und Mikbel, Deena (2022):** Institutional racism and refugee policies of the West: The numbers do not lie. In: Humanities and Social Sciences 5 (10), S. 342-359. DOI: 10.11648/j.hss.20221005.19.
- **Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (2016):** Diskriminierungen in Schulen und Kitas. Empfehlungen für eine wirksame Informations- und Beschwerdestelle in Berlin. Berlin: Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita. Online verfügbar unter: http://www.benedisk.de/wp-content/uploads/2016/03/2016_Empfehlungen-Beschwerdest-Diskriminierung-Schule-Kita-Berlin_F_web.pdf, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2021):** Ihre Rechte, Pflichten & Ansprüche als Bewohner*in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin. Berlin: Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Online verfügbar unter: https://www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen/broschuere_rechte_plichten_als_bewohner_in_einer_laf_unterkunft_barrierefrei.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.) (2019):** Leitfaden Kinderschutz – Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen gezielt handeln können. Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Online verfügbar unter: https://www.berlin.de/sen/bildung/politik/bildungspolitik/kinderschutz_leitfaden_gefluechtete_menschen.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Berliner unabhängige Beschwerdestelle (2023):** Abschlussbericht 2023 der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS). Berlin: Berliner unabhängige Beschwerdestelle. Online verfügbar unter: https://www.bubs.berlin/wp-content/uploads/2024/06/Jahresbericht_BuBS_2023.pdf, zuletzt geprüft am 12.05.2024.
- **Berthold, Thomas (2014):** In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Böhme, Claudia und Schmitt, Caroline (2022):** Konflikte und Konfliktpotentiale in Geflüchtetenunterkünften. In: Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag. DOI: 10.14361/9783839455449-004, S. 85-126.
- **Böhme, Claudia und Schmitz, Anett (2022):** Gewaltprävention in Geflüchtetenunterkünften durch die Einführung eines kultursensiblen Beschwerdemanagements. In: Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, DOI: 10.14361/9783839455449-004, S. 231-256.

- **Bombach, Clara (2023):** Warten auf Transfer. Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp [Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde]. Zürich: Universität Zürich. Online verfügbar unter: https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/236758/1/Bombach_Clara_Dissertation.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Bostanci, Seyran (2018):** Zwei Seiten einer Medaille: Inklusion und Partizipation. Überlegungen auf der Grundlage vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. In: Institut für den Situationsansatz/ Fachstelle Kinderwelten (Hg.): Inklusion in der Fortbildungspraxis, Band 6. Lernprozesse zur Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung begleiten. Ein Methodenhandbuch. Berlin: WAMIKI, S.1-3.
- **Bostanci, Seyran (2021):** Bildung – Diskriminierung – Inklusion. Transformationsprozesse in postmigrantischen Gesellschaften [Dissertation]. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.
- **Bostanci, Seyran (2022):** Rassismus und Kindheit. In: merz – medien + erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik 5.
- **Bostanci, Seyran (2024):** Das Praxisfeld Kita: Ein Plädoyer für einen Dialog der kritischen Migrationsforschung und kritischen Kindheitswissenschaften aus einer postmigrantischen Perspektive. In: Bostanci, Seyran und Ilgün-Birhimeoğlu, Emra (Hg.): Elementarpädagogik in der postmigrantischen Gesellschaft. Theoretische und empirische Zugänge zu einer rassismuskritischen Pädagogik. Weinheim: Beltz Juventa, S. 33–51.
- **Bostanci, Seyran; Biel, Christina und Neuhauser, Bastian (2022):** „Ich habe lange gekämpft, aber dann sind wir doch gewechselt“. Eine explorativ-qualitative Pilotstudie zum Umgang mit institutionellem Rassismus in Berliner Kitas. NaDiRa Working Papers 1: Forschungsergebnisse aus Kurzstudien des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa). Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5371.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Bostanci, Seyran und Hornung, Hjördis (2023):** Intersektionales Empowerment von Kindern. Auswege aus Adultismus. In: Chehata, Yasmine und Jagusch, Birgit (Hg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 132–146.
- **Bostanci, Seyran und Wirth, Benedikt (2024):** Institutioneller Rassismus in Kindertageseinrichtungen. Erscheinungsformen und Handlungsstrategien. In: Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit 1, S. 56–62. DOI: 10.3262/MIG2401056.
- **Braukmann, Stefan; Geißler, Gert und Roschk, Holger (2019):** Beschwerdemanagement in Schulen. Eine lohnende Aufgabe für die Leitung? In: Schulverwaltung aktuell Österreich (1), S. 16–18. Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/330564130_Beschwerdemanagement_in_Schulen_-_eine_lohnende_Aufgabe_fur_die_Leitung, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Brekke, Jean-Paul (2010):** Life on hold. The impact of time on young asylum seekers waiting for a decision. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 5 (2), S. 159–167. Online verfügbar unter: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/35460>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Brinza, Ruby-Rebekka; Gädke, Julia; Peran, Marija und Röhrs, Stefanie (2020):** Der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder. Mindeststandards für die Unterbringung geflüchteter Kinder.

Berlin: Save the Children e. V.. Online verfügbar unter: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Deutsche_Programme/Kinderrechte-Check/Der_Kinderrechte-Check_fuer_gefluechtete_Kinder.pdf, zuletzt geprüft am 24.04.2024.

- **Brücker, Herbert; Rother, Nina und Schupp, Jürgen (Hg.) (2016):** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. IAB-Forschungsbericht 14/2016, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. Online verfügbar unter: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1416.pdf>, zuletzt geprüft am 22.05.2024.
- **Brücker, Herbert; Ette, Andreas; Grabka, Markus M.; Kosyakova, Yuliya; Niehues, Wenke; Rother, Nina; Spieß, Katherina C.; Zinn, Sabine; Bujard, Martin; Cardozo, Adriana; Décieux, Jean P.; Maddox, Amrei; Milewski, Nadja; Naderi, Robert; Sauer, Lenore; Schmitz, Sophia; Schwanhäuser, Silvia; Siegert, Manuel; Tanis, Kerstin und Steinhauer, Hans W. (2023):** Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung. Bib.Bevölkerungsstudien 1/2023. Nürnberg, Wiesbaden, Berlin: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl, Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) DIW Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Gefluechtete-aus-der-Ukraine-in-Deutschland.pdf>, zuletzt geprüft am 29.04.2024.
- **Bühler-Niederberger, Doris (2005):** Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2023):** Aktuelle Zahlen. Tabellen Diagramme Erläuterungen. Ausgabe: Dezember 2023. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 22.05.2024.
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024):** Das Bundesamt in Zahlen 2023. Asyl. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=10, zuletzt geprüft am 22.05.2024.
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hg.) (2021):** Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin, Köln: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), Deutsches Komitee für UNICEF e. V.. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>, zuletzt geprüft am 02.11.2023.
- **Burman, Erica (2018):** Child as method: implications for decolonising educational research. In: *International Studies in Sociology of Education* 28 (1), S. 4–26. DOI: 10.1080/09620214.2017.1412266.
- **Burman, Erica (2022):** Child as method and/as childism: Conceptual–political intersections and tensions. In: *Children & Society* 37 (4), S. 1021–1036. DOI: 10.1111/chso.12615.
- **Castro, Lucia R. de (2020):** Decolonising child studies: development and globalism as orientalist perspectives. In: *Third World Quarterly* 42 (11), S. 2487–2504. DOI: 10.1080/01436597.2020.1788934.

- **Cavazzoni, Federica; Kittaneh, Hala und Veronese, Guido (2021):** Spatial agency among children living in the Dheisheh refugee camp in the West Bank: a qualitative investigation of space and place as risk and protection factors from political and military violence. In: *The Lancet* 398 (1). DOI: 10.1016/S0140-6736(21)01507-5.
- **Cha, Jihae und Choi, Minkyung (2023):** Children and youth as “agents” in displacement: Young girls’ stories of motivation, action, and change in Kakuma Refugee Camp. In: Wiseman, Alexander W. und Damaschke-Deitrick, Lisa (Hg.): *Education for refugees and forced (im)migrants across time and context*. Leeds: Emerald Publishing Limited. *International Perspectives on Education and Society*, S. 35–51.
- **Chakrabarty, Dipesh (2010):** Europa als Provinz. Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung. *Theorie und Gesellschaft*, Band 72. Frankfurt am Main, New York, NY: Campus-Verlag.
- **Christ, Simone; Meininghaus, Esther und Röing, Tim (2017):** „All day waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. BICC Working Paper 3. Bonn: Bonn International Center for Conversion. Online verfügbar unter: https://www.bicc.de/Publikationen//BICC_WP_3_2017_web_01.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Clark, Rodney; Anderson, Norman B.; Clark, Vernessa R. und Williams, David R. (1999):** Racism as a stressor for African Americans. A biopsychosocial model. In: *The American psychologist* 54 (10), S. 805–816. DOI: 10.1037//0003-066x.54.10.805.
- **Crawley, Heaven und Skleparis, Dimitris (2018):** Refugees, migrants, neither, both: categorical fetishism and the politics of bounding in Europe’s ‚migration crisis‘. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44 (1), S. 48–64. DOI: 10.1080/1369183X.2017.1348224.
- **Cremer, Hendrik und Bär, Dominik (2016):** Kinderrechte ins Grundgesetz: Kinder als Träger von Menschenrechten stärken. (Position / Deutsches Institut für Menschenrechte, 7). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49268-7>, zuletzt geprüft am 21.03.2024.
- **Crenshaw, Kimberlé (1989):** Demarginalizing the intersection of race and sex. A black feminist critique of antidiscrimination doctrine, feminist theory and antiracist politics. In: *University of Chicago Legal Forum* (1), Artikel 8, S. 139–167. Online verfügbar unter: <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1052&context=uclf>, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Deutsches Institut für Menschenrechte; Deutsches Jugendinstitut e. V; MenschenRechtsZentrum an der Universität Potsdam; Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V (Hg.) (2017):** *Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen*. Reckahn: Rochow-Edition. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/reckahner-reflexionen-zur-ethik-paedagogischer-beziehungen>, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2024):** *Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/beschwerdemechanismen-fuer-kinder-und-jugendliche>, zuletzt geprüft am 10.05.2024.

- **Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hg.) (2016):** Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Deutschland. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 104. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik. Online verfügbar unter: <https://repository.difu.de/handle/difu/217822>, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hg.) (2021):** Kindeswohl geflüchteter Kinder – Unsere Forderungen. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk e. V.. Online verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/7_Kernforderungen/Kernforderungspapier_Kindeswohl_gefluechteter_Kinder_f.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Deutsches Komitee für UNICEF e. V. und Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.) (2017):** Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. Eine Handreichung. o.O.: Deutsches Komitee für UNICEF e. V. und Bundesfachverband umF e. V.. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/147012/4852277fbd657a-8ec288b43414960228/handreichung-kinder-und-jugendhilfe-in-fluechtlingsunterkuenften-unicef-bumf-data.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hg.) (2023):** Geflüchtete und migrierte Kinder in Deutschland. Ein Überblick über die Trends von 2015 bis 2022. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/178376/af4894387fd3ca4e-c6259919eefdde2d/gefluechtete-und-migrierte-kinder-in-deutschland-2015-2018-data.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Dintsioudi, Anna und Krankenhagen, Julia (2020):** Mehrsprachigkeit in der KiTa von Anfang an gut begleiten. Nifbe-Beiträge zur Professionalisierung Nr. 12. Osnabrück: Niedersächsisches Institut für Frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe).
- **Doll, Inga; Herrmann, Karsten; Kruse, Michaela; Lamm, Bettina und Sauerhering, Meike (2020):** Demokratiebildung und Partizipation in der KiTa. Nifbe-Beiträge zur Professionalisierung 11, Osnabrück: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e. V.. Online verfügbar unter: https://www.nifbe.de/images/nifbe/Infoservice/Demokratie_Druck.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Edwards, Jane (2023):** Refugee and asylum-seeker children's experiences: results of a meta ethnography. In: Children's Geographies, S. 1–16. DOI: 10.1080/14733285.2023.2274828.
- **Eggers, Maureen M. (2005):** Rassifizierung und kindliches Machtempfinden. – Wie schwarze und weiße Kinder rassifizierte Machtdifferenz verhandeln auf der Ebene von Identität- [Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades]. Kiel: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Online verfügbar unter: https://macau.uni-kiel.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dissertation_derivate_00002289/Dissertation_Maureen_Eggers.pdf, zuletzt geprüft am 04.05.2024.
- **Eggers, Maureen M.; Kilomba, Grada; Piesche, Peggy; Arndt, Susan (Hg.) (2009):** Mythen, Maske und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland, 2. aktualisierte Auflage. Münster: Unrast.
- **El, Meral und Yekani Haschemi, Maryam (2017):** Beschwerdestellen gegen Diskriminierungen in Bildungseinrichtungen. In: Fereidooni, Karim und El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 789–795. DOI: 10.1007/978-3-658-14721-1_47

- **El-Kayed, Nihad und Hamann, Ulrike (2018):** Refugees' access to housing and residency in German cities: Internal border regimes and their local variations. In: *Social Inclusion* 6 (1), S. 135–146. DOI: 10.17645/si.v6i1.1334.
- **Enders, Ursula (2018):** Kinderrechte und Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften. Kinderrechte in Gemeinschaftsunterkünften. In: Hartwig, Luise; Mennen, Gerald und Schraper, Christian (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 616–621.
- **Engler, Anne-Marlen (2021):** Flüchtlingslager jenseits der Ausnahme vom Recht denken. Theoretische Schlaglichter und aktuelle Debatten. In: Devlin, Julia; Evers, Tanja und Goebel, Simon (Hg.): *Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen. Kultur und soziale Praxis*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 27–47.
- **Erz, Michael (2008):** Warum wir uns über Beschwerden freuen?! Beteiligungsinstrumente in der Praxis. In: *Forum Erziehungshilfe* 14 (4), S. 209–213.
- **Eßer, Florian (2014):** „Das Glück das nie wiederkehrt“. Well-being in historisch-systematischer Perspektive. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 60 (4), S. 505–519. DOI: 10.25656/01:14669.
- Eßer, Florian; Rusack, Tanja und Strahl, Benjamin (2023): Schutz aus Sicht der Adressat_innen in der Kinder und Jugendhilfe – zwischen Sicherheit und Recht. In: Jagusch, Birgit (Hg.): *Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 163–177.
- **Eulgem, Andrea (2016):** Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Köln: Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz und Medizin. Online verfügbar unter: http://www.kindesmisshandlung.de/mediapool/32/328527/data/DGKiM_Leitfaden_Kinderschutz_in_Fl_chtlingsunterk_nften_1.0_7.12.2016.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Felde, Lisa vom; Hilb, Laura und Rohleder, Daniela (2023):** Jugendschutz für geflüchtete Kinder in Deutschland – Rechte und Realitäten. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 18 (3), S. 315–330. DOI: 10.3224/diskurs.v18i3.03.
- **Fichtner, Sarah (2018):** Kinderfreundliche Orte und Angebote für geflüchtete und migrierte Menschen in Deutschland. Eine Fallstudie vielversprechender Praktiken. o.O.: UNICEF-Regionalbüro für Europa und Zentralasien (ECARO). Online verfügbar unter: https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_/CFS_Fallstudie_08072019.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Fichtner, Sarah und Tràn, Hoa M. (2019):** Handlungs-Spiel-Räume von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften. In: Wihstutz, Anne (Hg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 107–134. DOI: 10.3224/84742222.
- **Flüchtlingsrat NRW e. V. (Hg.) (2021):** Ehrenamtlich engagiert für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW. 2. Auflage. Bochum: Flüchtlingsrat NRW e. V. Online verfügbar unter: https://www.frnrw.de/fileadmin/user_upload/2021_Broschuere_Ehrenamtlich-engagiert_Feb_2.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.

- **Foitzik, Andreas; Holland-Cunz, Marc und Riecke, Clara (2019):** Praxisbuch diskriminierungskritische Schule. Pädagogik. Weinheim: Beltz Juventa.
- **Geraldi, Lea (2021):** Transitzentrum oder über die (Un-)durchlässigkeit von (Lager)Grenzen. In: Devlin, Julia; Evers, Tanja und Goebel, Simon (Hg.): Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, S. 97–116.
- **Gerarts, Katharina; Andresen, Sabine; Ravens-Sieberer, Ulrike und Klasen, Fionna (2016):** Geflüchtete Kinder in Deutschland: Was sie über ihre Hoffnungen, Ängste und Bedürfnisse erzählen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 65 (10), S. 744–762. DOI: 10.13109/prkk.2016.65.10.744.
- **Gerbig, Stefan (2020):** Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen: Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Köln, Berlin: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.; Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-71587-2>, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Goffman, Erving (1986):** Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Edition Suhrkamp 678, 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- **Goldner, Gloria (2019):** Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung. Berlin: Frauenhaus-Koordinierung e. V.. Online verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Handreichung_BM_Flucht/FHK_Handreichung_BM_fuer_gefluechtete_Menschen_web.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **González Méndez de Vigo, Nerea (2018):** Begleitete junge Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen. In: Forum Erziehungshilfe 24 (1), S. 11–15. Online verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/04/begleitete-kinder-in-aufnahmeeinrichtungen.pdf>, zuletzt geprüft am 28.06.2024.
- **González Méndez de Vigo, Nerea; Schmidt, Franziska und Klaus, Tobias (2020):** Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. Osnabrück: terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not. Online verfügbar unter: https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/Kinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Goosen, Simone; Stronks, Karien und Kunst, Anton E. (2014):** Frequent relocations between asylum-seeker centres are associated with mental distress in asylum-seeking children: A longitudinal medical record study. In: International Journal of Epidemiology 43 (1), S. 94–104. DOI: 10.1093/ije/dyt233.
- **Graevskaia, Alexandra (2022):** Institutioneller Rassismus in der Polizei. Rassistisches Wissen und seine Nutzung. NaDiRa Working Papers 4: Forschungsergebnisse aus Kurzstudien des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa). Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5383.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.

- **Grotheer, Angela und Schroeder, Joachim (2019):** Unterbringung von Geflüchteten mit einer Behinderung. Ein Problemaufriss am Beispiel von Hamburg. In: Westphal, Manuela und Wansing, Gudrun (Hg.): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: Springer VS, S. 81–103.
- **Hansen, Rüdiger und Knauer, Raingard (2016):** Beschwerden erwünscht. Acht konzeptionelle Fragen zur Einführung von Beschwerdeverfahren für Kinder in Kitas. In: TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 5/2016, S. 16-18.
- **Hansen, Rüdiger und Knauer, Raingard (2016):** Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII. In: Knauer, Raingard und Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): Demokratische Partizipation von Kindern, Weinheim: Beltz Juventa, S. 47-73.
- **Hall, Stuart (1989):** Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Das Argument 178 (31), S. 913–921.
- **Hanson, Karl und Nieuwenhuys, Olga (2013):** Reconceptualizing children's rights in international development. Living rights, social justice, translations. Cambridge: Cambridge University Press. DOI: 10.1017/CBO9781139381796.
- **Haupt, Selma; Jann, Nina und Oppen, Julian von (2023):** Beschwerdeverfahren an Schulen – (k) ein Auftrag für die Schulsozialarbeit? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (4), S. 301–307.
- **Heilmann, Katharina (2022):** Familie = Mutter-Vater-Kind? – oder: Warum geschlechtssensible Perspektiven auf geflüchtete Familien wichtig sind. FluchtforschungsBlog – Forced Migration Studies Blog: Hamburg: Netzwerk Fluchtforschung. Online verfügbar unter: <https://fluchtforschung.net/familie-mutter-vater-kind-oder-warum-geschlechtssensible-perspektiven-auf-gefluechtete-familien-wichtig-sind/>, zuletzt geprüft am 09.04.2024.
- **Honig, Michael-Sebastian (2009):** How is the child constituted in childhood studies? In: Qvortrup, Jens; Corsaro, William A. und Honig, Michael-Sebastian (Hg.): The Palgrave handbook of childhood studies. New York: Palgrave Macmillan. DOI: 10.1007/978-0-230-27468-6_5, S. 62–77.
- **Human Rights Watch (2023):** “I felt so stuck” – Inadequate housing and social support for families seeking asylum in the United Kingdom, 14. September 2023. New York: Human Rights Watch. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/report/2023/09/14/i-felt-so-stuck/inadequate-housing-and-social-support-families-seeking-asylum>, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Hungerland, Beatrice und Kelle, Helga (2014):** Kinder als Akteure – Agency und Kindheit. Einführung in den Themenschwerpunkt. In: ZSE: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 3 (34), S. 227–232. Online verfügbar unter: <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?FId=3221529>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (2022):** Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.. Online verfügbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_3_220613fin_web.pdf, zuletzt geprüft am 29.04.2024.

- **Jagusch, Birgit (2023a):** Diversitätssensibilität im Kinderschutz. In: Jagusch, Birgit (Hg.): Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 231–245.
- **Jagusch, Birgit (Hg.) (2023b):** Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim: Beltz Juventa.
- **Jann, Nina und Oppen, Julian von (2018):** Beschwerdeverfahren für junge Menschen in Jugendhilfe und Schule: Überflüssiger Mehraufwand oder pädagogische Notwendigkeit? Fachbeiträge zur Kooperation. Potsdam: Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe 1/19. Online verfügbar unter: https://www.kobranet.de/wp-content/uploads/FzK_1-19_Beschwerdeverfahren_in_Jugendhilfe_und_Schule-1.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Janssen, Henrike und Ohletz, Katarina (2018):** Die Umsetzung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde für Geflüchtete (in Gemeinschaftsunterkünften). In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 317–329. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Jugend- und Familienministerkonferenz (2016):** Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) „Lebensbegleitende Familienbildung im Sozialraum“. Online verfügbar unter: https://www.servicestelle-netzwerk-familie.de/fileadmin/uploads/Materialien/JFMK_Beschluss_2016_Familienbildung.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Kalpaka, Annita (2005):** Pädagogische Professionalität in der Kulturalisierungsfalle – Über den Umgang mit 'Kultur' in Verhältnissen von Differenz und Dominanz. In: Leiprecht, Rudolf & Kerber, Anne (Hg.): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch. Schwalbach am Taunus: Wochenschau-Verlag, S. 387-405.
- **Karabulut, Aylin (2020):** Rassismuserfahrungen von Schüler*innen. Institutionelle Grenzziehungen an Schulen. Pädagogische Professionalität und Migrationsdiskurse. Wiesbaden: Springer VS.
- **Karakayali, Juliane und Kron, Stefanie (2023):** Institutional racism and refugee-policies in the context of the Ukraine war. On the situation of third-country refugees in Berlin. In: MOVEMENTS Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 7 (2), S 21-42. Online verfügbar unter: <https://movements-journal.org/issues/11.ukraine/03.karakayali,kron--institutional-racism-and-refugee-policies-in-the-context-of-the-ukraine-war.html>, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Karpenstein, Johanna und Rohleder, Daniela (2021):** Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.. Online verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/04/webversion_onlineumfrage2020.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Karr, Valerie L.; Sajadi, Shahrzad und Aronson-Ensign, Katherine (2021):** The lived experience of refugee children in informal camp settlements: A photovoice project in the Bekaa Valley of Lebanon. In: Journal of Refugee Studies 34 (3), S. 3339–3361. DOI: 10.1093/jrs/fez104.
- **KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen! (Hg.) (2019):** Beschwerden erleichtern! Für diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren in der Kita. Berlin: Fachstelle Kinderwelten für Vorurteils-

bewusste Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter: https://situationsansatz.de/wp-content/uploads/2020/07/kids-2019-01_beschweren.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.

- **Kittel, Claudia (2022):** Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte. In: Len, Andrea; Manzel, Melissa; Tomaschowski, Lydia; Redmann, Björn und Schruth, Peter (Hg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim: Beltz Juventa, S. 175–191.
- **Kleist, Olaf J. (2018):** Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Akteure, Themen und Strukturen. State-of-Research Papier 01. Osnabrück, Bonn: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien; Bonn International Center for Conversion. Online verfügbar unter: <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2018/02/State-of-Research-01-J-Olaf-Kleist-web.pdf>, zuletzt geprüft am 21.03.2023.
- **Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.) (2022):** Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag. DOI: 10.14361/9783839455449.
- **Kleist, Olaf J. und Frederiksen, E. S. (2020):** Der digitale DeZIM-Gewaltschutzmonitor. Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete systematisch erfassen. Handreichung. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5365.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Kleist, Olaf J. und Zajak, Sabrina (2022):** Einleitung: Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Zur Reflexion einer permanenten zivilen und institutionellen Aufgabe und Herausforderung. In: Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, S. 7–20. DOI: 10.14361/9783839455449-004.
- **Kluge, Markus (2021):** Kindheit in der Kindheitsforschung: Empirische Problemfelder. Deleuze'sche Antworten. Springer eBook Collection, Band 29. Wiesbaden: Springer Fachmedien. DOI: 10.1007/978-3-658-34966-0.
- **Köbsell, Swantje (2019):** ‚Disabled asylum seekers? ... They don't really exist'. In: Westphal, Manuela und Wansing, Gudrun (Hg.): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: Springer VS, S. 63–80.
- **Kokott-Weidenfeld, Gabriele und Merk, Kurt-Peter (2019):** Handlungsfeld der Sozialen Arbeit: Geflohene Kinder und Familien. In: Wartenpfehl, Birgit (Hg.): Soziale Arbeit und Migration. Konzepte und Lösungen im Vergleich. Wiesbaden: Vieweg, S. 71–86.
- **Konz, Britta und Schröter, Anne (Hg.) (2022):** DisAbility in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- **Koopmann, Ulrike (2023):** „Es ist wichtig, dass ich weiß, wo man meine Stimme hört“. Erfahrungen, Deutungen und familiäre Handlungspraktiken geflüchteter Frauen* zu Gewalt und Sicherheit. In: Akdemir, Nevra; Elle, Johanna; Grittmann, Elke; Hess, Sabine; Koopmann, Ulrike; Müller, Daniela;

Schwenken, Helen; Şenoğuz, H. Pınar und Ullmann, Johanna (Hg.): Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken. Die vergeschlechtliche In- und Exklusion geflüchteter Frauen. Migrationsgesellschaften. Wiesbaden: Springer VS, S. 183–223.

- **Korntheuer, Annette (2020):** Intersektionale Ausschlüsse am Schnittpunkt Flucht und Behinderung. Erste Analysen in der Landeshauptstadt München. In: Zeitschrift für Inklusion 3. DOI: 10.13140/RG.2.2.15707.72485. Online verfügbar unter: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/538/414>, zuletzt geprüft am 24.06.2024.
- **National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. (Hg.) (2023):** Zwischenbericht der National Coalition Deutschland, Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zur Kinderrechtssituation in Deutschland 2023. Berlin: National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.. Online verfügbar unter: https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2023/12/NC_Zwischenbericht-23-DE-RZ_web.pdf, zuletzt geprüft am 21.03.2024.
- **Kreichauf, René (2018):** From forced migration to forced arrival: The campization of refugee accommodation in European cities. In: Comparative migration studies 6 (1), S. 1-22. DOI: 10.1186/s40878-017-0069-8.
- **Kultusministerkonferenz (2018):** Beschluss zur Menschenrechtsbildung in der Schule. Online verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Lawrence, Jeanette A.; Dodds, Agnes E.; Kaplan, Ida und Tucci, Maria M. (2022):** Ambivalence towards the protection of refugee children: A developmental relational approach. In: International Journal of Environmental Research and Public Health 19 (3), S. 1-14. DOI: 10.3390/ijerph19031602.
- **Lawrence, Jeanette A.; Dodds, Agnes E.; Kaplan, Ida und Tucci, Maria M. (2023):** Recognizing relational interactions with social institutions in refugee children’s experiences of intertwining vulnerability and agency. In: International Journal of Environmental Research and Public Health 20 (19). DOI: 10.3390/ijerph20196815.
- **Lechner, Claudia und Huber, Anna (2017):** Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Leiprecht, Rudolf (2001):** Alltagsrassismus. Eine Untersuchung bei Jugendlichen in Deutschland und den Niederlanden. Zugl.: Köln, Univ., Habil.-Schr. Interkulturelle Bildungsforschung, Band 9. Münster: Waxmann.
- **Len, Andrea; Manzel, Melissa; Tomaschowski, Lydia; Redmann, Björn und Schruth, Peter (Hg.) (2022):** Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim: Beltz Juventa.
- **Len, Andrea; Manzel, Melissa und Urban-Stahl, Ulrike (2023):** Ombudschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik. In: Das Jugendamt 96 (2), S. 46–52. Online verfügbar unter: <https://dijuf>.

de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Len_Manzel_Urban-Stahl_JAmt_2023_46.pdf, zuletzt geprüft am 22.05.2024.

- **Lewek, Mirjam und Naber, Adam (2017):** Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Liebel, Manfred (2006):** Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte. In: ZSE: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 26, S. 86–99. DOI: 10.25656/01:5643.
- **Liebel, Manfred (2017):** Postkoloniale Kindheiten. Zwischen Ausgrenzung und Widerstand. Weinheim: Beltz Juventa.
- **Liebel, Manfred (2019):** Transnationale Kindheiten in postkolonialer Perspektive. Beitrag zur Veranstaltung „Kindheiten und transnationale Dynamiken“ der Sektion Soziologie der Kindheit. In: Burzan, Nicole (Hg.): Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018, Band 39. Göttingen.
- **Liebel, Manfred und Meade, Philip (2023):** Adultismus. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder: eine kritische Einführung. Kritische Einführungen 4. Berlin: Bertz + Fischer.
- **Lutz, Ronald (2017):** Der Flüchtling woanders. Verletzliche Orte des Ungewissen: ein Leben in Lagern. In: Ghaderi, Cinur und Eppenstein, Thomas (Hg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 367–380.
- **Maywald, Jörg (2022):** Grenzsetzungen kindgerecht. In: Gutknecht, Dorothee; Jessel, Holger; Lamm, Bettina und Maywald, Jörg (Hg.): Jedes Verhalten hat seinen Sinn. Herausfordernden Kindern in der KiTa begegnen. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe). München: Verlag Herder, S. 113–127.
- **Metzler, Janna; Jonfa, Mesfin; Savage, Kevin und Ager, Alastair (2021):** Educational, psychosocial, and protection outcomes of child- and youth-focused programming with Somali refugees in Dollo Ado, Ethiopia. In: Disasters 45 (1), S. 67–85. DOI: 10.1111/disa.12392.
- **Meysen, Thomas und Schönecker, Lydia (2019):** Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland. Berlin: Save the Children Deutschland e. V.; Plan Deutschland e. V.. Online verfügbar unter: https://www.plan.de/fileadmin/website/05_Ueber_uns/Presse/Fluechtlinge/SOCLES_Schutz_begleitet_gefluechteter_Kinder_Expertise.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Miles, Robert (1989):** Racism. Key ideas. London: Routledge. DOI: 10.4324/9780203633663.
- **Mohammed, Lenssa und Karato, Yukako (2022):** Flucht & Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2022. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF). Online verfügbar unter: <https://www.baff-zen->

tren.org/wp-content/uploads/2022/07/BAfF_Versorgungsbericht-2022.pdf, zuletzt geprüft am 21.03.2023.

- **Monitoring Group Berlin (2018):** Berliner Beschwerdemanagement in Unterkünften für Geflüchtete: Bestandsaufnahme und Modell. Policy Paper der Monitoring Group Berlin. Berlin: Monitoring Group Berlin. Online verfügbar unter: https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/beauftragte/integration/dokumente/policypaper_monitoringgroup-final.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Moran-Ellis, Jo (2014):** Agency und soziale Kompetenz in früher Kindheit. In: Braches-Chyrek, Rita; Sünker, Heinz; Röhner, Charlotte und Hopf, Michaela (Hg.): Handbuch Frühe Kindheit. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 171–184.
- **Müller, Margareta (2018):** Ombudsschaftliche Beratung und Unterstützung junger (geflüchteter) Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Hartwig, Luise; Mennen, Gerald und Schrapper, Christian (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim: Beltz Juventa, S. 610–615.
- **Muy, Sebastian (2018):** Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 260–273. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Nimführ, Sarah (2019):** Umkämpfte Im-/Mobilitäten. In: Lange, Jan und Jöhler, Reinhard (Hg.): Konfliktfeld Fluchtmigration: Historische und ethnographische Perspektiven. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, S. 155–172. DOI: 10.14361/9783839447666-010.
- **Ombudsman for Children's Office (Hg.) (2018):** A Guide to Child-Centred Complaints Handling. Dublin: Ombudsman for Children's Office. Online verfügbar unter: https://www.oco.ie/app/uploads/2018/02/14433_OCO_child-centred-complaints_covers_WEB-1.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Ombudsstelle für die Flüchtlingserstaufnahme Baden-Württemberg (Hg.) (2023).** Siebter Tätigkeitsbericht [1. Januar 2022 – 31. Dezember 2022]. Stuttgart: Ombudsstelle für Flüchtlingserstaufnahme. Online verfügbar unter: https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E364195430/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Migration/Ausl%C3%A4nder-%20und%20Fl%C3%BChtlingspolitik/Ombudsperson/Finaler%20T%C3%A4tigkeitsbericht_2022.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln (Hg.) (2022):** Jahresbericht 2022 der Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln. Köln: Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln. Online verfügbar unter: https://www.ombudsstelle.koeln/quartalsberichte/2022/Jahresbericht_2022.pdf, zuletzt geprüft am 23.03.2024.
- **Parker, Pat (1978):** For the white person who wants to know how to be my friend. In: Parker, Pat (Hg.): Movement in Black. The collected poetry of Pat Parker, 1961-1978. Ithaca, N.Y.: Firebrand Books, S. 68–69.
- **Pelzer, Marei (2018):** Leben unter dem AsylbLG. In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 63–80. DOI: 10.36198/9783838548517.

- **Pichl, Maximilian (2019):** Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten. In: Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin und Gökçen Yüksel, Emine (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Springer Reference Sozialwissenschaften. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1–15. DOI: 10.1007/978-3-658-11119-9_27-1.
- **Plafky, Christina S. (2018):** Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. In: Hartwig, Luise; Mennen, Gerald und Schrapper, Christian (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim: Beltz Juventa, S. 622–628.
- **Prasad, Nivedita (Hg.) (2018):** Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Pro Asyl e. V. (2021):** Besorgniserregende Gewalt gegen Geflüchtete wird durch offizielle Statistik bagatellisiert, 16.12.2021. Frankfurt am Main: Pro Asyl e. V.. Online verfügbar unter: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/besorgniserregende-gewalt-gegen-gefluechtete-wird-durch-offizielle-statistik-bagatellisiert/>, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Qvortrup, Jens; Bardy, Marjatta und Sgritta, Giovanni (Hg.) (1994):** Childhood matters: Social theory, practice and politics. Public policy and social welfare 14. Aldershot: Avebury.
- **Rabe, Heike (2015):** Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Reckwitz, Andreas (2004):** Die Kontingenzperspektive der ‚Kultur‘. Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm. In: Jaeger, Friedrich; Rüsen, Jörn; Liebsch, Burkhard und Straub, Jürgen (Hg.): Handbuch der Kulturwissenschaften. Themen und Tendenzen, Band 3. Ebrary online. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler.
- **Representative for Children and Youth und Office of the Ombudsperson (Hg.) (2010):** Joint special report. Hearing the voices of children and youth. A child-centred approach. Victoria: Representative for Children and Youth und Office of the Ombudsperson. Online verfügbar unter: https://rcybc.ca/wp-content/uploads/2019/06/hearing_the_voices_summary.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Reuter, Julia (2002):** Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Sozialtheorie. Bielefeld: transcript Verlag. DOI: 10.1515/9783839400845.
- **Rist, Juliane und Sauer, Karin E. (2017):** Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Jugendliche mit und ohne Behinderungen in stationären Wohnformen mit Betriebserlaubnis nach SGB VIII. In: Gögercin, Süleyman und Sauer, Karin E. (Hg.): Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 207–230.
- **Ritz, ManuEla und Schwarz, Simbi (2022):** Adultismus und kritisches Erwachsensein. Münster: Unrast Verlag.
- **Rohde-Abuba, Caterina (2021):** Kinder mit Fluchterfahrung im Handlungsfeld zwischen Sozialer Arbeit und Ehrenamt. Empfehlungen aus dem Projekt Kinder schützen – Strukturen stärken!

- **Scholaske, Laura und Kronenbitter, Lara (2021):** Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland. DeZIM Project Report 3. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Online verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5012.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Schulz-Algie, Evelyn (2019):** „MANNO STOPP!“ Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen. In: Wihstutz, Anne (Hg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 163–196. DOI: 10.3224/84742222.
- **Scott, Penelope (2019):** Entering the field as researchers and leaving as „aunties“: Field relations with young children and their families in a refugee reception centre. In: Wihstutz, Anne (Hg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 197–222. DOI: 10.3224/84742222.
- **Shehabi, Faris und Kaske, Alexander (2023):** Beschwerdemanagement: das (fehlende) Schutzinstrument. In: AWO Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Hg.). Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften – Aktuelle Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Praxis. Eine Projektpublikation im Rahmen des Projektes „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (DeBUG) 2022, 1. Auflage. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband. Online verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/DeBUG_Publikation_Gewaltschutz_in_Fl%C3%BChtlingsunterk%C3%BCnften_Einzelseiten.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“ (2024):** Umsetzung der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ in Kommunen. Berlin: Sozialpädagogisches Institut „Walter May“. Online verfügbar unter: https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen/Fachpublikation_Gewaltschutz_in_Kommunen_Einzelseiten.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Spiegel, Niko; Warkentin, Wiebke; Suckow, Weneta und Weber, Desirée (2018):** „Unterbringungs-TÜV“. Zur Messung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland. Berlin: Save the Children Deutschland e. V.. Online verfügbar unter: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/StC_Unterbringungs-Tuev.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Spivak, Gayatri C. (1985):** The rani of sirmur: An essay in reading the archives. In: History and Theory 24 (3), S. 247-272. DOI: 10.2307/2505169.
- **Thiele, Heiner (2018):** Kindeswohl und Flucht. Minderjährige Geflüchtete als vulnerable Gruppe. In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 118–133. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Tize, Carola (2020):** Living in permanent temporariness: The multigenerational ordeal of living under Germany’s toleration status. In: Journal of Refugee Studies 34 (3), S. 3024–3043. Online verfügbar unter: <https://academic.oup.com/jrs/>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.

- **Träbert, Alva und Dörr, Patrick (2022):** Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI. Normen, Konzepte und Maßnahmen. In: Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, S. 213–230. DOI: 10.14361/9783839455449-004.
- **Trän, Hoa M. (2024):** Demokratiebildung in Verfahren der Qualitätsentwicklung in Kitas: Eine Dokumentenanalyse. Zur Stellung von Partizipation, Kinderrechten, Diversität, Diskriminierungskritik und Inklusion in der kindheitspädagogischen Qualitätslandschaft. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich Academic Press. Online verfügbar unter: <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/131905>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Trubeta, Sevasti (2024):** Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. PAPERS, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung. Online verfügbar unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/Papers_Kinderrechte_onl_02-24.pdf, zuletzt geprüft am 24.05.2024.
- **Turner, Simon (2016):** What is a refugee camp? Explorations of the limits and effects of the camp. In: Journal of Refugee Studies 29 (2), S. 139–148. DOI: 10.1093/jrs/fev024. Online verfügbar unter: https://www.academia.edu/20005319/What_Is_a_Refugee_Camp_Explorations_of_the_Limits_and_Effects_of_the_Camp, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Urban-Stahl, Ulrike (2011):** Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. „Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“. Auflage 1.10.12.13. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfe. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation_QE_Kinderschutz_7_Werkstattbericht.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Urban-Stahl, Ulrike (2013):** Beschwerden Erlaubt. 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Freie Universität. Online verfügbar unter: <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Urban-Stahl, Ulrike und Jann, Nina (2014):** Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Materialbeispielen und Online-Materialien. München, Basel: E. Reinhardt.
- **Urban-Stahl, Ulrike; Jann, Nina und Bochert, Susan (Hg.) (2023):** Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- **Vandenhoe, Wouter; Desmet, Ellen; Reynaert, Didier und Lembrechts, Sara (2015):** Routledge international handbook of children's rights studies. Routledge international handbooks. Milton Park, Abingdon, Oxon, New York, NY: Routledge.
- **Vereinte Nationen (2022).** Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/5-6), 23.09.2022. Online verfügbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FDEU%2FCO%2F5-6&Lang=en, zuletzt geprüft am 06.05.2024.

- **Verlinden, Karla und Massumi, Mona (2022):** Rassismuskritische Perspektive auf Flucht mit Blick auf Resilienz als Gegenkonstruktion. In: Metzner, Franka; Schneider, Lisa und Schlachzig, Laura (Hg.): Verletzbarkeit, Trauma und Diskriminierung – Intersektionale Perspektiven auf (Zwang-) Migration. Sonderheft 17. Lahnstein: Verlag neue praxis, S. 78–91.
- **Veronese, Guido; Sousa, Cindy; Cavazzoni, Federica und Shoman, Hala (2020):** Spatial agency as a source of resistance and resilience among Palestinian children living in Dheisheh refugee camp, Palestine. In: Health and Place 62, Artikel 102304, S. 1–10. DOI: 10.1016/j.healthplace.2020.102304.
- **Voogt, Gerhard (2023):** Alarmierender Bericht für NRW. Beschwerden von Flüchtlingen über Missstände haben sich verdoppelt. In: Kölner Stadt-Anzeiger, 22.11.2023. Online verfügbar unter: <https://www.ksta.de/politik/nrw-politik/alarmierender-bericht-ueber-missstaende-in-fluechtlings-unterkuenften-688531>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Wahl, Christiane (2018):** Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 300–316. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Walburg, Christian (2021):** „Wenn junge Männer sozial eingebunden sind, Perspektiven haben, verlieren Vorstellungen von gewaltaffiner Männlichkeit an Attraktivität“. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.), Migration und Männlichkeit, 12. April 2024. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/migration-und-maennlichkeit/330794/wenn-junge-maenner-sozial-eingebunden-sind-perspektiven-haben-verlieren-vorstellungen-von-gewaltaffiner-maennlichkeit-an-attraktivitaet/>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Wansing, Gudrun und Westphal, Manuela (2014):** Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Cambridge Disability Law and Policy Series. Wiesbaden: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-531-19401-1.
- **Wapler, Friederike (2017):** Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz: Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Online verfügbar unter: mfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Weber, Desirée; Braukmann, Jann; Sedlmayr, Sebastian; Funke, Sophie; Kittel, Claudia; Borstedt, Silke; Furtana, Ünal; Jurczok, Franziska; Resch, Jochen und Tautscher, Isabella (2023):** „Das ist nicht das Leben“. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Köln, Berlin: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.; Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/338350/ed7975659d3bfe-3247f9afecb4264e09/download-das-ist-nicht-das-leben--data.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Weber, Desirée und Rosenow-Williams, Kerstin (2022):** Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. In: Kleist, Olaf J.; Dermitzaki, Dimitra; Oghalai, Bahar und Zajak, Sabrina (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript Verlag, S. 171–196. DOI: 10.14361/9783839455449-004.

- **Westphal, Manuela und Aden, Samia (Hg.) (2020):** Familie, Flucht und Asyl. Wiesbaden: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-658-19416-1_45-1.
- **Westphal, Manuela und Wansing, Gudrun (Hg.) (2019):** Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-658-15099-0.
- **Wihstutz, Anne (2019a):** Das Forschungsprojekt und sein Design. In: Wihstutz, Anne (Hg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 25–44. DOI: 10.3224/84742222.
- **Wihstutz, Anne (2019b):** Mittendrin und außen vor- Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland. In: Wihstutz, Anne (Hg.): Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 45–74. DOI: 10.3224/84742222.
- **Wihstutz, Anne (2022):** Kindheit und Flucht – eine intersektionale Annäherung. In: Bak, Raphael und Machold, Claudia (Hg.): Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken. Theoretische, empirische und praktische Zugänge im Kontext von Bildung und Erziehung. Wiesbaden: Springer VS, S. 59–74. DOI: 10.1007/978-3-658-36760-2.
- **Wihstutz, Anne (2024):** Bürgerschaft von geflüchteten Kindern. Annäherung aus einer handlungsorientierten Perspektive. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.): Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete (PAPERS), Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung, S. 13–20. Online verfügbar unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/papers_kinderrechte_onl_02-24.pdf, zuletzt geprüft am 26.06.2024.
- **Wood, Anna (2015):** Interagency study on child-friendly feedback and complaint mechanisms within NGO programmes. Berlin: Save the Children e. V.. Online verfügbar unter: https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/child_friendly_feedback_mechanisms_report.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Würdinger, Andrea (2018):** Leben im Rahmen des Asylverfahrens. In: Prasad, Nivedita (Hg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 33–62. DOI: 10.36198/9783838548517.
- **Yekani Haschemi, Maryam und Ilius, Carsten (2016):** Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen. Berlin: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Berlin. Online verfügbar unter: <https://digital.zlb.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:kobv:109-1-8398973>, zuletzt geprüft am 08.05.2024.
- **Zakharia, Zeena (2021):** Ordinary solidarities: Re-reading refugee education response through an anticolonial discursive framework. In: International Journal of Human Rights Education 7 (1), S. 1–34. Online verfügbar unter: <https://repository.usfca.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1140&context=ijhre>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- **Zimmermann, Inga; Rosenow-Williams, Kerstin; Behmer-Prinz, Katharina und Bergedieck, Alina (2020):** Refugee protection standards in transition: Studying German NGOs and public administrations. In: Refugee Survey Quarterly 39 (1), S. 76–99. DOI: 10.1093/rsq/hdz015.

- **Zito, Dima (2017):** Flüchtlinge als Kinder – Kinderflüchtlinge. In: Ghaderi, Cinur und Eppenstein, Thomas (Hg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 235–256.
- **Zitzmann, Thomas (2016):** Tätigkeitsbericht 1. Köln: Ombudsstelle für Flüchtlinge.
- **Zitzmann, Thomas (2017):** Tätigkeitsbericht 3. Köln: Ombudsstelle für Flüchtlinge.

Impressum



Herausgegeben von:

Save the Children Deutschland e. V.
Seesener Straße 10 - 13
10709 Berlin
Telefon: 030 27595979-0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Die vorliegende Studie gibt die Auffassung der Autor*innen wieder. Sie darf vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert und weitergeleitet werden, sofern der Urheber in allen Kopien genannt wird.

Autor*innen

Seyran Bostanci, Benedikt Wirth, Berivan Kalkan, Emma Kunz

Lektorat

Mandy Ganske-Zapf, Tamina Kutscher

Gestaltung und Satz

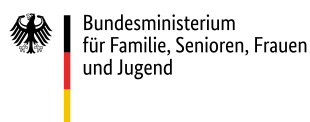
neonfisch.de

© Save the Children 2024

In Kooperation mit



Gefördert vom:



Die Expertise ist im Rahmen des Projekts „LISTEN UP! Beschwerdeverfahren für geflüchtete Kinder in Unterkünften“ entstanden (Verantwortlich: Save the Children Deutschland e. V.).